



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

# Planfeststellungsbeschluss

für die Netzanbindung DolWin1 der  
Offshore- Plattform DolWin alpha  
mittels einer 600kV- Gleichstromleitung

**Landtrasse: Anlandungspunkt Hilgenriedersiel  
bis zum Umspannwerk Dörpen West**

Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland,  
Gemeinden Hinte, Ihlow und Krummhörn im Landkreis Aurich

Kreisfreie Stadt Emden,

Gemeinden Moormerland, Jemgum, Bunde, Stadt Weener (Ems) im Land-  
kreis Leer

Gemeinde Rhede und Samtgemeinde Dörpen im Landkreis Emsland

01.02.2012

Az.: 3331-05020-2 **Land**



**Niedersachsen**



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
<b>1. Verfügender Teil.....</b>	<b>1</b>
1.1 Feststellung.....	1
1.2 Planunterlagen.....	1
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen.....	2
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	4
1.3.1 Belange der Leitungsträger .....	4
1.3.1.1 Gassco AS.....	4
1.3.1.2 WINGAS Transport GmbH.....	4
1.3.1.3 GDF Suez E&P Deutschland GmbH .....	5
1.3.1.4 Statoil Deutschland GmbH .....	5
1.3.1.5 Kabel Deutschland GmbH .....	5
1.3.1.6 TenneT TSO GmbH .....	5
1.3.1.7 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH .....	6
1.3.1.8 Oldenburgisch- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV).....	6
1.3.1.9 Erdgas Münster GmbH.....	6
1.3.1.10 E.ON Netz GmbH .....	7
1.3.1.11 Wasserverband Hümmlingen.....	7
1.3.1.12 Wasserversorgungsverband Rheiderland .....	8
1.3.1.13 Gasunie Deutschland Services GmbH.....	8
1.3.1.14 PLEdoc GmbH.....	8
1.3.1.15 EWE Netz GmbH.....	9
1.3.1.16 Stadtwerke Emden.....	10
1.3.1.17 DB Services Immobilien GmbH.....	10
1.3.2 Belange der Wasserwirtschaft .....	10
1.3.2.1 Allgemeines.....	10
1.3.2.2 Besondere Regelungen.....	11
1.3.2.2.1 I. Entwässerungsverband Emden .....	11
1.3.2.2.2 Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“ .....	12
1.3.2.2.3 Rheider Deichacht.....	12
1.3.2.2.4 Entwässerungsverband Norden .....	13
1.3.2.2.5 Moormerländer Deichacht Oldersum / Ostfriesland .....	13
1.3.2.2.6 NLWKN -Gewässerkundlicher Landesdienst- .....	13
1.3.2.2.7 Untere Wasserbehörde (Stadt Emden) .....	14
1.3.2.2.8 Untere Wasserbehörde (Landkreis Leer) .....	14
1.3.2.2.9 Untere Wasserbehörde (Landkreis Emsland).....	15
1.3.2.2.10 Untere Wasserbehörde (Landkreis Aurich).....	15
1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange .....	16
1.3.3.1 Allgemeines.....	16
1.3.3.2 Kreuzung des Emsseitenkanals und der Ems.....	16
1.3.4 Belange der Landwirtschaft.....	19
1.3.5 Naturschutz.....	20
1.3.5.1 Allgemeines.....	20



1.3.5.2	Besondere Regelungen.....	22
1.3.5.2.1	Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden).....	22
1.3.5.2.2	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland).....	22
1.3.5.2.3	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich).....	23
1.3.5.2.4	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer).....	23
1.3.6	Deichschutz.....	23
1.3.7	Bodenschutz und Abfallrecht.....	23
1.3.7.1	Bodenkundliche Baubegleitung.....	23
1.3.7.2	Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Emden).....	23
1.3.7.2.1	Kampfmittel.....	23
1.3.7.2.2	Sulfatsaure Böden.....	23
1.3.7.3	Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer).....	24
1.3.7.4	Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich).....	24
1.3.8	Verkehrsrechtliche Belange.....	24
1.3.8.1	Landkreis Leer.....	24
1.3.8.2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich.....	25
1.3.8.3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg .....	25
1.3.9	Denkmalschutz.....	25
1.3.10	sonstige Nebenbestimmungen.....	26
1.3.10.1	Gemeinde Bunde.....	26
1.3.10.2	Gemeinde Ihlow.....	26
1.4	Zusagen.....	26
1.4.1	Allgemeines.....	26
1.4.2	DB Services Immobilien GmbH.....	26
1.5	Vorbehaltene Entscheidungen.....	26
1.5.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	26
1.5.2	Vorbehalt Kompensationsmaßnahme.....	26
1.5.3	Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden.....	27
1.5.4	Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung.....	27
<b>2.</b>	<b>Begründender Teil.....</b>	<b>28</b>
2.1	Sachverhalt.....	28
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	28
2.1.2	Verfahrensablauf.....	28
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	28
2.2	Rechtliche Bewertung.....	29
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	29
2.2.1.1	Zuständigkeit.....	29
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	29
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung.....	29
2.2.2.1	Planrechtfertigung.....	30
2.2.2.2	Abschnittsbildung.....	30
2.2.2.3	Variantenprüfung.....	32
2.2.2.3.1	Technische Alternativen.....	32
2.2.2.3.2	Trassenalternativen.....	33
2.2.2.4	Immissionen.....	34
2.2.2.4.1	Schallimmissionen.....	34



2.2.2.4.2	Elektrische und magnetische Felder .....	35
2.2.2.4.3	Erwärmung des Bodens .....	35
2.2.2.5	Wasserrechtliche Belange .....	36
2.2.2.6	Deichrechtliche Zulassung .....	36
2.2.2.7	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung .....	37
2.2.2.8	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung .....	37
2.2.2.9	Natur und Landschaft.....	38
2.2.2.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	38
2.2.2.9.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	44
2.2.2.9.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete) .....	45
2.2.2.9.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	57
2.2.2.9.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen .....	62
2.2.2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	63
2.2.2.10.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	63
2.2.2.10.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	63
2.2.2.10.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG .....	65
2.2.2.11	Eigentum .....	73
2.2.2.12	Gesamtabwägung.....	74
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	74
2.3.1	Gemeinde Hinte .....	75
2.3.2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen .....	75
2.3.3	Ostfriesische Landschaft.....	75
2.3.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen .....	75
2.3.5	DB Services Immobilien GmbH .....	77
2.3.6	Landkreis Leer .....	77
2.3.7	Stadt Emden.....	80
2.3.8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Osnabrück.....	80
2.3.9	Landkreis Emsland .....	80
2.4	Stellungnahmen von Naturschutzverbänden.....	81
2.5	Einwendungen.....	81
2.5.1	Einwendungen Nr. 1, 3, 4 und 5 .....	82
2.5.2	Einwendung Nr. 6 und 20.....	85
2.5.3	Einwendung Nr. 8 .....	85
2.5.4	Einwendung Nr. 9 und 10.....	86
2.5.5	Einwendung Nr. 11 und 16.....	86
2.5.6	Einwendung Nr. 12 .....	86
2.5.7	Einwendung Nr. 13 .....	86
2.5.8	Einwendung Nr. 14 und 19.....	87
2.5.9	Einwendung Nr. 15 .....	88
2.5.10	Einwendung Nr. 17.....	89
2.5.11	Einwendung Nr. 21.....	92
2.5.12	Einwendung Nr. 22.....	94
2.5.13	Einwendung Nr. 23.....	95
2.5.14	Einwendung Nr. 24.....	96
2.5.15	Einwendung Nr. 25.....	96
2.5.16	Einwendung Nr. 26.....	96
2.5.17	Einwendung Nr. 2, 7 und 18.....	97



2.6	Kosten .....	97
<b>3.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>98</b>
3.1	Klage .....	98
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit .....	98
<b>4.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>99</b>
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	99
4.2	Außerkräfttreten .....	99
4.3	Berichtigungen .....	99
4.4	Sonstige Hinweise .....	99
4.4.1	Bodenfunde .....	99
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm.....	99
4.4.3	Verkehrsbelange.....	100
4.4.4	Zivilrechtliche Beziehungen .....	100
4.4.5	Belange des Bodenschutzes .....	100
4.4.6	Belange der DB Netz AG.....	101
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....	101
	Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis.....	1



## 1. Verfügender Teil

### 1.1 Feststellung

Der von der TenneT Offshore GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) aufgestellte Plan (siehe Punkt 1.2.1) für die Landtrasse der Netzanbindung DolWin1 der Offshore-Plattform DolWin alpha mittels einer 600kV- Gleichstromleitung vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.3 bis 1.5 festgestellt.

### 1.2 Planunterlagen

#### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2.2	Übersichtsplan Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 6	1 : 25.000
2.3.2	Übersichtsplan Wegenutzung Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 6	1 : 25.000
4.2	Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 144	diverse
5.2.1	Übersichtsplan Kreuzungen vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 6	1 : 25.000
5.2.2	Kreuzungsverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 78	ohne
5.2.3	Kreuzungspläne	8 Blatt	1 : 1.000 / 500, 1 : 1.000, 1 : 25.000
6	Bauwerksverzeichnis vom 30.11.2010	1	ohne
8.2.2	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan mit Legende vom 30.11.2010, Legende	1 Blatt Legende	Ohne
8.2.2	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan mit Legende vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 27	1:5.000
8.2.3	Maßnahmenverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 15	ohne
9.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	Seiten 1 bis 109	ohne
9.2.3	Grunderwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 30.11.2010	1	ohne

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.



## 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	64	ohne
1	Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 30.11.2010	92	ohne
2.1	Übersichtsplan Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 2	Blatt 1: ohne, Blatt 2: 1:25.000
2.3.1	Wegenutzungsplan Rückseitenwatt / Offshore vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 2	1:25.000
3.1.1	Baubeschreibung zur Erstellung von Horizontalbohrungen auf Norderney und bei Hilgenriedersiel vom 30.11.2010	1 bis 52	ohne
3.1.2	Baubeschreibung zur Kabelverlegung und zum Kabeleinzug vom 30.11.2010	1 bis 48	ohne
3.2	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Seetrasse vom 30.11.2010	13 Pläne	diverse
3.3.1	Baubeschreibung Horizontalbohrungen Ems vom 30.11.2010	1 bis 16	ohne
3.4	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Landtrasse vom 30.11.2010	7 Pläne	diverse
4.1	Lage- und Grunderwerbsplan, Bauwerksplan Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 10	Blatt 1, 2 und 6 bis 10: 1:1.000, Blatt 3 bis 5: 1:2.000
4.1	Anhang 1 zu 4.1: Ersatzmaßnahme Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1	1:5.000
4.1	Anhang 2 zu 4.1: Trassenpositionsliste (Route Positioning List) Seetrasse vom 30.11.2010	Plan Blatt 1, Liste 1 bis 4	ohne
5.1.1	Übersichtsplan Kreuzungen vom 30.11.2010	Blatt 1	1 : 25.000
5.1.2	Kreuzungsverzeichnis Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 4	ohne
8.1.1	LBP Erläuterungsbericht Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 79	ohne
8.1.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Seetrasse vom 30.11.2010	Blatt 1	1:7.500 / 60.000
8.1.3	Maßnahmenverzeichnis Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 24	ohne
8.2.1	LBP Erläuterungsbericht Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 98	ohne



8.2.3	Maßnahmenverzeichnis Landtrasse vom 30.11.2010	16 bis 19	ohne
9.1	Vorbemerkung zum Grunderwerb	1 Seite	ohne
9.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 2	ohne
9.3	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung	1 bis 3	ohne
10.1.1	Umweltverträglichkeitsstudie Seetrasse mit Plan „Bestand (Seetrasse) Biotop- und Lebensraumtypen“ vom 30.11.2010	1 bis 292 Plan 1 Blatt	Text ohne Plan 1:7.500/60.000
10.1.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 145	ohne
10.1.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 28	ohne
10.2.1	Umweltverträglichkeitsstudie Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 124	ohne
10.2.1	Anhang 1 zu Anlage 10.2.1 Übersichtspläne mit Bodentypen, Schutzgebieten und sonstigen Raumnutzungen vom 30.11.2010	Blatt 1 bis 7	1:25.000
10.2.1	Anhang 2 zu Anlage 10.2.1 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan vom 30.11.2010	Blatt 0 bis 27	1:5.000
10.2.2	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 87	ohne
10.2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landtrasse vom 30.11.2010	1 bis 49	ohne
11.1	Technischer Bericht „Erwärmungsberechnungen für Kabelanlagen zur Anbindung von Offshore-Windparks im Bereich Nordey“ vom 28.05.2008	1 bis 29	ohne
11.2	Quellen- und Abkürzungsverzeichnis Umweltgutachten Seetrasse vom 30.11.2010	1 bis 27	ohne
11.3	Datenblätter	28 Seiten	ohne





## 1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1.3.1 Belange der Leitungsträger

#### 1.3.1.1 Gassco AS

- a) Die Kreuzung mit der Europipe I bei Süderneuland II (Flur 5, Flurstück 32, Kreuzung Nr. 0152) sollte in einem Winkel von 90° erfolgen. Die Sicherheitsabstände im gesamten Schutzstreifenbereich von mindestens 5 m zur Rohrunterkante sind einzuhalten.
- b) Die Maßnahmen der Gassco AS zum Schutz von Ferngasleitungen sind einzuhalten.

#### 1.3.1.2 WINGAS Transport GmbH

Betroffen sind eine Soleleitung (Abwasserleitung), eine Erdgashochdruckleitung, eine geplante Erdgashochdruckleitung sowie eine LWL- Trasse der WINGAS.

- a) Da die Lage der Anlagen geringfügig von den Darstellungen in den Antragsunterlagen abweichen kann, sind ggf. Suchschachtungen durchzuführen.
- b) Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen“ der WINGAS sind zu berücksichtigen.
- c) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Pipeline-Service Barnstorf der WINGAS ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Einweisung ist mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der bauausführenden Firma zu bestätigen.
- d) Bei einer grabenlosen Kabelverlegung ist das vorgesehene Verfahren der WINGAS vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Ein lichter Abstand von mindestens 5 m zu den Anlagen der WINGAS ist einzuhalten. Durch ein Messprotokoll ist nachzuweisen, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf gegeben ist. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem WINGAS- Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.
- e) Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind innerhalb eines Abstandes von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung grundsätzlich nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die Zustimmung der WINGAS erforderlich. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der WINGAS- Anlagen auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet sein.
- f) Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem WINGAS- Verantwortlichen vor Ort im Bereich der Anlagen der WINGAS erfolgen.
- g) Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der WINGAS mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z.B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem WINGAS- Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- h) Nach Beendigung der Bauarbeiten hat die Vorhabensträgerin der WINGAS unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten des Projektes zu entnehmen sein.
- i) Der Baubeginn ist durch den bauausführenden Betrieb zwei Wochen vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens der WINGAS (02.00.00.M.014.0146.10) für den Schachtschein anzuzeigen.



1.3.1.3 GDF Suez E&P Deutschland GmbH

- a) Im Schutzstreifen der technischen Einrichtungen der GDF Suez ist für Bauarbeiten und andere leitunggefährdende Maßnahmen die Abstimmung mit der GDF Suez erforderlich. Zur Leitungs koordinierung hat sich die Vorhabensträgerin rechtzeitig mit der GDF Suez in Südbrookmerland in Verbindung zu setzen.
- b) Die Schutzanweisung der GDF Suez ist zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

1.3.1.4 Statoil Deutschland GmbH

Die Ferngasleitung Emden-Etzel-Pipeline der Statoil ist mittelbar vom Vorhaben betroffen. Die Richtlinien der Statoil zum Schutz von Fernleitungen sind zu beachten.

1.3.1.5 Kabel Deutschland GmbH

- a) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland GmbH. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut werden. Vorhandene Abdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- b) Sofern eine Umverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich wird, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an die Kabel Deutschland GmbH zu richten.

1.3.1.6 TenneT TSO GmbH

- a) Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Höchstspannungsfreileitungen der TenneT TSO GmbH sind die folgenden maximalen Arbeitshöhen bezogen auf das ursprünglich vorhandene Gelände zulässig:

Leitung	Mast	Höhe
220kV- Leitung Emden/ Borßum- Conneforde	Mast 15-16 (LH-14-203)	10,00 m
380kV- Leitung Diele- Meppen	Mast 22-23 (LH-14-305)	8,00 m
380kV- Leitung Diele- Meppen	Mast 23-24 (LH-14-305)	4,50 m
380kV- Leitung Diele- Meppen	Mast 24-25 (LH-14-305)	14,00 m
380kV- Leitung Diele- Meeden	Mast 9-10 (LH-14-306)	10,00 m

- b) Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzfristige Ablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von TenneT TSO zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden.
- c) Abgrabungen an Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sofern innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, sind diese im Detail mit TenneT TSO abzustimmen.
- d) Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind nach vorheriger Mitteilung an TenneT TSO zu verlegen bzw. zu ändern.
- e) Die Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft und die Unfallverhütungsvor-



schrift „Bauarbeiten (VBG 37)“ der Bauberufsgenossenschaft Hannover sind zu beachten.

- f) Eine Einweisung der bauausführenden Firmen durch TenneT TSO ist entgegenzunehmen.

#### 1.3.1.7 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Deutschen Telekom haben sich die Bauausführenden beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Tras-senauskunft Kabel“ der Deutschen Telekom AG über die Lage der Anlagen zu informieren.

#### 1.3.1.8 Oldenburgisch- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

- a) Die Vorhabensträgerin hat die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV von dessen Betriebsstelle Marienhafte in der Örtlichkeit einzuholen.
- b) Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist auf die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen, die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen der Ver- und Versorgungsleitungen sind nach DVGW (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen) W 400-1.12 zu berücksichtigen.
- c) Im Kreuzungsbereich ist im Hinblick auf evtl. Reparaturfälle zu den Anlagen des OOWV ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten.
- d) Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen sind Suchschlitze bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.
- e) Die Rohrnetzarmaturen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden.
- f) Abweichungen bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung an Leitungen sind mit dem OOWV abzustimmen.
- g) Sämtliche in Leitungsnähe befindliche Bauarbeiten können vom OOWV durch eine fachkundige Aufsicht überwacht werden.
- h) Nach Abschluss der Verlegearbeiten hat die Vorhabensträgerin dem OOWV eine Ausfertigung der Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der Gleichstromleitung eingetragen ist und die technischen Daten vermerkt sind, vorzulegen.

#### 1.3.1.9 Erdgas Münster GmbH

- a) Zwischen der Hochspannungskabelleitung und den HD-Erdgasleitungen nebst zugehörigen Mess- und Steuerkabeln der Erdgas Münster GmbH ergeben sich Kreuzungs- und Berührungspunkte. Für bisher unverbindliche Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen der Erdgas Münster GmbH ist eine Bestätigung in der Örtlichkeit durch den Betriebsführer der GDF Suez Osterwald einzuholen.
- b) Innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Erdgasleitungen sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
- c) Der Betrieb der Anlagen der Erdgas Münster GmbH darf durch die Errichtung und den Betrieb der Hochspannungskabelleitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.



- d) Die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW- Richtlinie G463 sowie der GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ durchzuführen.
- e) Die AfK- Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs- Drehstromanlagen und Wechselstromanlagen“ ist zu beachten. Eine elektrische Beeinflussung muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- f) Die Vorhabensträgerin hat die jeweils geplanten Kreuzungen so durchzuführen, dass es zu keiner Gefährdung der Anlagen der Erdgas Münster GmbH kommt, weder bei der technischen Durchführung noch durch den Betrieb der Anlage.
- g) Der Erdgas Münster GmbH sind Regelpläne vorzulegen, aus denen alle technischen Details und Angaben für die jeweils geplante Kreuzungsstelle ersichtlich sind.
- h) Das Merkblatt „Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen“ ist zu beachten.
- i) Etwaige Anpassungs- und Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung und Feinrassierung mit der Erdgas Münster GmbH abzustimmen. Der Betriebsführer der GDF Suez in Osterwald ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Sämtliche Arbeiten und vorbereitende Maßnahmen im Leitungsbereich können von der Erdgas Münster GmbH überwacht werden.
- j) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der Erdgas Münster GmbH gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH durchgeführt werden. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.

#### 1.3.1.10 E.ON Netz GmbH

Sechs 110kV- Leitungen werden durch das Hochspannungskabel gekreuzt.

- a) Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für diese 110kV-Leitungen beträgt maximal 50,00 m, d.h. jeweils 25,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.
- b) Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind im Bereich des Arbeitsstreifens für das Hochspannungskabel die maximalen Arbeitshöhen mit der E.ON Netz GmbH im Einzelnen abzustimmen.
- c) Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sofern innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, sind diese mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.
- d) Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von E.ON Netz zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden.

#### 1.3.1.11 Wasserverband Hümmlingen

Das Hochspannungskabel kreuzt mehrere vorhandene Trinkwasserversorgungsleitungen unterschiedlicher Dimensionen des Wasserverbandes Hümmlingen.

- a) Die Kreuzungen sind im Horizontalbohrverfahren nach Feststellung der genauen Leitungslage durch Querschläge mit entsprechender Vorsicht und Sorgfalt durchzuführen. Bei der Kreuzung von Trinkwasserleitungen ist der Abstand zwischen Kabel und Wasser-



leitung so zu bemessen, dass aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen eine Temperaturbeeinflussung der Wasserleitungen durch das Erdkabel sicher auszuschließen und bei Reparaturarbeiten z.B. im Falle eines Rohrbruches ausreichend Platz vorhanden und eine Gefährdung des Personals durch das Kabel ausgeschlossen ist.

- b) Die Kabeltrasse ist an den Kreuzungen mit vorhandenen Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes Hümmlingen mit einer entsprechenden Beschilderung zu kennzeichnen.
- c) Bei der Planung der Erdkabelverlegung sind die im DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 380 benannten möglichen Einflüsse des Erdkabels auf vorhandene Trinkwasserleitungen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserleitungen gemäß Arbeitsblatt W 380 durchzuführen.
- d) Bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist das Arbeitsblatt GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen) des DVGW- Regelwerkes entsprechend anzuwenden.
- e) Mindestens zwei Wochen vor Ausführung der Maßnahmen, von denen der Wasserverband Hümmlingen betroffen ist, ist dieser entsprechend zu informieren und ein Ortstermin zwecks Baubesprechung zu vereinbaren.

#### 1.3.1.12 Wasserversorgungsverband Rheiderland

An den 14 Kreuzungspunkten des Hochspannungskabels mit Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland sind Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz dieser Leitungen zu treffen. Die Bauleitung der beauftragten Firmen hat hierzu vorab Rücksprache mit dem Wasserversorgungsverband Rheiderland zu halten.

#### 1.3.1.13 Gasunie Deutschland Services GmbH

- a) Die Schutzanweisungen der Gasunie sind zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.
- b) Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen / Kabel sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gasunie durchzuführen. Spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich ist Kontakt zum Leitungsbetrieb Gasunie Deutschland Technical Services GmbH in Bunde aufzunehmen.

#### 1.3.1.14 PLEdoc GmbH

##### Verlegung des Erdkabels:

- a) In den Kreuzungsbereichen ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur vorhandenen Ferngasleitung einzuhalten. Dieser Abstand ist auch zur geplanten Parallelleitung einzuhalten.
- b) Kreuzungen im gesteuerten Vortrieb bedürfen der technischen Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH vor Ort. Zur Ermittlung der tatsächlichen Lage und Abwendung von Schäden sind die Versorgungsanlagen in den Kreuzungsbereichen unter Aufsicht vorsorglich freizulegen.
- c) Start- und Zielgruben sind außerhalb des Schutzstreifens so anzulegen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.



- d) In Parallelführungs- und Näherungsbereichen ist die Hochspannungsleitung grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifenbereiche zu verlegen.
- e) Es muss konstruktiv sicher gestellt werden, dass auch bei einem Kabelfehler in den unmittelbaren Kreuzungsbereichen mit den Versorgungsanlagen keine Schäden durch z.B. Lichtbogeneinflüsse entstehen.
- f) Nach Verlegung des Erdkabels ist eine Prüfung der induktiven Beeinflussung der Ferngasleitungen durchzuführen.

#### Errichtung von Zuwegungen und Anlegung der Baufelder:

- g) Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit den örtlichen Beauftragten der PLEdoc festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.
- h) Überfahrten im Schutzstreifen dürfen im Endausbau eine Rohrüberdeckung von 1,00 m nicht unter- und 2,00 m nicht überschreiten.
- i) Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Andienungswege in den Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Hierzu ist eine mindestens 0,40 m starke Tragschicht im Leitungsbereich aufzubringen. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt.
- j) Es ist durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Leitungsbereiche nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
- k) Die Andienungswege im Schutzstreifen müssen für das zuständige Überwachungspersonal der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH frei zugänglich und für notwendig werdenden Wartungs- und Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen auf Verlangen des örtlichen Beauftragten jederzeit sperrbar sein.
- l) Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche der Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden. Auch die Aufstellung von Baucontainern sowie die Lagerung von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen sind in den Schutzstreifenbereichen nicht gestattet.
- m) Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,50 m rechts und links neben der jeweiligen Ferngasleitung bzw. außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH angepflanzt werden. Anzustreben ist ein größerer Pflanzabstand, damit bei einer Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken das Wurzelgeflecht nicht zu stark beschädigt wird.

#### 1.3.1.15 EWE Netz GmbH

- a) Die Mindestabstände des Hochspannungskabels zu Gashochdruckleitungen mit Fernmeldekabeln, Gasmitteldruckleitungen, Mittelspannungskabeln, Niederspannungskabeln und Telekommunikationsleitungen sind gemäß dem Protokoll vom 08.03.2008 (E.ON / EWE) einzuhalten.
- b) Innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen mit Fernmeldekabeln (8 Meter Breite, je 4 m links und rechts der Rohrachse) ist die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen (Befahren mit schwerem Gerät, Lagern von Material) untersagt.



- c) Die Tiefenlage und der Verlauf der Erdgashochdruckleitungen und der Fernmeldekabel müssen vor Beginn der Bauarbeiten detailliert geprüft und festgelegt werden.
- d) Vor Beginn der Arbeiten sind Interessenabgrenzungsverträge für alle Leitungskreuzungen und Parallelverlegungen für Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen mit EWE Netz GmbH abzuschließen, die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind mit EWE Netz zu planen und durchzuführen.
- e) Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Exemplar der Bestandspläne für den Kreuzungsbereich, in dem die genaue Lage der 600kV-Gleichstromleitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, der EWE Netz GmbH zur Verfügung zu stellen.
- f) Vor Beginn der Bauarbeiten besteht für die Bauunternehmer Erkundigungs- und Sicherungspflicht.
- g) Mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme ist eine schriftliche Anzeige an die EWE Netz GmbH zu richten.
- h) Die EWE Netz GmbH hat das Recht, bei sämtlichen Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens anwesend zu sein. Die von EWE Netz zugestimmten Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der EWE Netz in Leer vorgenommen werden.
- i) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der EWE Netz GmbH gefährden können, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der EWE Netz erfolgen. Den Anweisungen dieses Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.
- j) Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas- Hochdruckleitungen“ sowie das „Merkheft für Baufachleute“ sind zu befolgen.

#### 1.3.1.16 Stadtwerke Emden

Die Baumaßnahmen sind entsprechend den technischen Richtlinien so vorzunehmen, dass an den Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Emden (Strom-, Gas- und Wasserleitungen) keinerlei Beeinträchtigungen entstehen.

#### 1.3.1.17 DB Services Immobilien GmbH

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die Kreuzung mit der 110-kV-Bahnstromleitung 0543 Leer – Emden in rechtlicher Hinsicht mit der DB Energie GmbH zu klären.

### 1.3.2 Belange der Wasserwirtschaft

#### 1.3.2.1 Allgemeines

Folgendes gilt für sämtliche in der Unterhaltungsverantwortung von Unterhaltungsverbänden stehenden Gewässer II. und III. Ordnung:

- a) Der Baubeginn ist dem jeweiligen Unterhaltungsverband mindestens 10 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen. Während der Bauzeit ist dem Unterhaltungsverband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
- b) Als HDD-Verlegetiefe - gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohroberkante- ist bei Gewässern mit einer



Wasserspiegelbreite bis zu 7 m mindestens 2,00 m, bei breiteren Gewässern mindestens 3,50 m zu garantieren.

- c) Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.
- d) Die Kreuzungen sollen rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.
- e) Die an jeder Kreuzungsstelle vorgesehenen Warnhinweise (Dükerbeschilderung) sind aufzustellen und jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen Unterhaltungsverband ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum Räumbeginn am 01. August zu melden.
- f) Parallelverlegungen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zwischen Schutzbereich und Böschungsoberkante einhalten, für die nachrichtlich dargestellte zukünftige Ausbaustufe ist dementsprechend Abstand zu halten.
- g) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu erfolgen.
- h) Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den Unterhaltungsverbänden die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben, wobei die eindeutige Lage der Kreuzungspunkte in Gauß- Krüger- Koordinaten anzugeben ist.

### 1.3.2.2 Besondere Regelungen

#### 1.3.2.2.1 I. Entwässerungsverband Emden

##### 1.3.2.2.1.1 Lage der Leitung

- a) Die Verlegetiefen der Leitung DolWin1 sind an den unterschiedlichen Querschnittsprofilen der betroffenen Gewässer auszurichten. Die vom I. Entwässerungsverband Emden überlassenen Gewässerdaten sind zu beachten. Die Sohlbreiten geben den theoretischen Wert wieder; das gesamte Gewässerprofil erstreckt sich über eine größere Breite. Durch die jeweiligen Gewässerverläufe können Werte in den Örtlichkeiten von den aufgeführten Werten abweichen.
- b) Sollten Schutzvorrichtungen wie Platten über der Leitung verlegt werden, so ist diese als Konstruktionsoberkante für die Bewertung der Verlegetiefe anzusehen. Bei Veränderungen der Leitungstrasse sind entsprechende Daten beim Verband zu erfragen.
- c) Eine direkte Gewässerparallelverlegung ist nicht gestattet. Es ist grds. ein Abstand von mindestens 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten. Der Leitungsverlauf zur Abelitz über die Flurstücke 28/2, 33/2, 34/2, 37/2 und 49/3 (Gemarkung Upgant-Schott, Flur 16) darf abweichend davon einen Abstand von ca. 8 – 9 m betragen. In den Böschungsbereichen muss die Verlegetiefe mindestens 2 m, rechtwinklig zur Böschung gemessen, betragen.
- d) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
- e) Bei Durchlass- und Brückenanhängungen sind der Abflussquerschnitt des Gewässers und das lichte Öffnungsprofil von Einbauten freizuhalten.

##### 1.3.2.2.1.2 Kennzeichnung, Leitungsverlauf





- a) Die jeweilige einzelne Kreuzungsmaßnahme ist mit dem Verband abzustimmen und entsprechend in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- b) Die Gewässerkreuzungspunkte sind unmittelbar vor Verlegungsbeginn und nach Abschluss der Gewässerkreuzung dem Verband anzuzeigen.

#### 1.3.2.2.1.3 Gewässerbeeinträchtigung

- a) Wassereinleitungen sind grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen. Nur unbelastetes Wasser ohne Sedimente darf böschungsschonend nach Beachtung der Vorgaben des Verbandes bzw. des Landkreises Aurich eingeleitet werden.
- b) Ein Aufschwimmen der Leitungen ist zu unterbinden.
- c) Bodenpartikelablagerungen, die im Zuge der Baumaßnahme im Gewässer entstehen, sind gemäß Anweisung des Entwässerungsverbandes zu entfernen.
- d) Die jährliche Gewässerunterhaltung darf nicht unterbrochen werden.

#### 1.3.2.2.1.4 Bauausführung

- a) Kabel und Leitungen müssen im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft gesichert werden (z.B. Schutzrohr oder dauerhafte Abdeckung) oder aus korrosionsbeständigem widerstandsfähigem Material (z.B. HDPE) hergestellt werden.
- b) Das Erreichen der erforderlichen Verlegetiefe ist dem I. Entwässerungsverband Emden jeweils nachzuweisen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.
- c) Die Böschungsbereiche sind nach Bearbeitung entsprechend den vorliegenden Böschungsverhältnissen der jeweiligen benachbarten Örtlichkeit wieder anzupassen.
- d) Bei Aus- und/oder Umbauerfordernissen an den Verbandsgewässern, Brücken und Durchlässen sind die Rohre / Leitungen / Kabel / Anhängungen / Düker den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- e) Durch Bauarbeiten in Anspruch genommene Anlagen des I. Entwässerungsverbandes Emden sind unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- f) Beginn und Ende der Arbeiten sind dem I. Entwässerungsverband Emden anzuzeigen. Es ist ein Abnahmetermin über die Arbeiten am Verbandsgewässer zu vereinbaren.

#### 1.3.2.2.2 Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“

- a) Gewässerkreuzungen sind im Bohrverfahren mindestens 2 m unter Gewässersohle und in einem Mindestabstand von 5 m zur Gewässeroberkante herzustellen.
- b) Kompensationsmaßnahmen sind außerhalb des 5 m breiten Räumstreifens entlang von Verbandsgewässern durchzuführen, um die Gewässerunterhaltung sicherzustellen.

#### 1.3.2.2.3 Rheider Deichacht

Das Dateiformat für die nach Abschluss der Arbeiten in elektronischer Form vorzulegenden Trassenpläne ist mit dem Verband abzustimmen.



#### 1.3.2.2.4 Entwässerungsverband Norden

- a) Die Verlegungsarbeiten sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen Leitenden Sielrichter durchzuführen; dessen Weisungen sind zu befolgen.
- b) Die vom Entwässerungsverband Norden überlassenen Gewässerdaten sind zu beachten. Die Mindestüberdeckung ist auch im Böschungsbereich und auch für den Fall sicherzustellen, dass das tatsächliche Gewässerprofil nicht mehr den überlassenen Lagerbuch-Angaben entspricht, z.B. durch langjährige Böschungsabbrüche.
- c) Sonderregelungen für einzelne Kreuzungen:
  - Gewässer Nr. 55, Marschtief: Trotz der im Ausbauzustand mit 3,00 m angegebenen Sohlbreite beträgt die Breite des Wasserspiegels mehr als 7,00 m, so dass die Bohrung mindestens 3,50 m Abstand zur Sollsohle halten muss. Die Parallelverlegung muss den geforderten Mindestabstand einhalten.
  - Gewässer Nr. 66, Norder Tief und Gewässer Nr. 90, Schulwegschloot: Angesichts der besonderen Lage kann bei der kombinierten Kreuzung dieser beiden Gewässer von Trassen- km 8+000 bis 8+100 vom Grundsatz der rechtwinkligen Kreuzung abgewichen werden. Die Bohrung muss mindestens 3,50 m Abstand zur Sollsohle beider Gewässer haben.
  - Gewässer Nr. 13, Berumerfehkanal (östlicher Arm): Trotz der im Ausbauzustand mit 5,00 m angegebenen Sohlbreite beträgt die Breite des Wasserspiegels mehr als 7,00 m, so dass die Bohrung mindestens 3,50 m Abstand zur Sollsohle halten muss.
  - Gewässer Nr. 68, Osteeler Schlicktief: Wegen des bereits in geringer Tiefe anstehenden Moor- Unterbodens ist eine Verlegetiefe von mindestens 3,50 m unterhalb der Sollsohle einzuhalten.
  - Gewässer Nr. 3, Alte Maar: Wegen des bereits in geringer Tiefe anstehenden Moor- Unterbodens ist eine Verlegetiefe von mindestens 2,60 m unterhalb der Sollsohle einzuhalten. Die Rohre sind zusätzlich nach Kabeleinzug zu verdämmen.

#### 1.3.2.2.5 Moormerländer Deichacht Oldersum / Ostfriesland

Die Eintritts- bzw. Austrittsbohrungen sind möglichst außerhalb der landseitigen Deichschutzzone (50 m-Zone) anzulegen.

#### 1.3.2.2.6 NLWKN -Gewässerkundlicher Landesdienst-

- a) Der genaue Baubeginn ist jeweils frühzeitig der Betriebsstelle Aurich des NLWKN schriftlich anzuzeigen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betriebsstelle Aurich des NLWKN eine Dokumentation mit genauer Lage und Verlegetiefe des Kabels zu übergeben.  
Bei der Kreuzung landeseigener Gewässer der I., II. und III. Ordnung ist folgendes zu beachten:
- c) Gewässer und Ringschloote sind mit einer Überdeckung von mindestens 1,50 m unter vorhandener Sohle zu kreuzen. Dabei sind die Überdeckungen auf ganzer Sohlenbreite einzuhalten.
- d) Die tatsächlichen Tiefenlagen der Dükerungen sind durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.



- e) Beim Verlegen der Düker darf der Bootsverkehr nicht behindert werden. Die Vorflut in den Gewässern ist jederzeit sicherzustellen.
- f) Vor dem Einbringen der Rohre ist die Press- und Gegengrube mit einem Vertreter des NLWKN, Betriebsstelle Aurich auf ihre Tiefe hin zu überprüfen.
- g) Die Kanalböschungen und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Evtl. vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- h) Beiderseits der Kreuzungsstellen sind Hinweistafeln nach der geltenden Fassung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Das Aufstellen der Beschilderung ist mit dem Geschäftsbereich 1 der Betriebsstelle Aurich des NLWKN abzustimmen. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache hinsichtlich deren Verwendung erforderlich.
- i) Beginn und Ende der Verlegearbeiten sind dem NLWKN, Betriebsstelle Aurich rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.
- j) Spätere bauliche Arbeiten an den Anlagen sind rechtzeitig vorher der NLWKN- Betriebsstelle Aurich anzuzeigen.
- k) Schäden, die an den Gewässern oder den Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung der Betriebsstelle Aurich des NLWKN zu beseitigen.
- l) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabensträgerin zu dulden.
- m) Evtl. gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.

#### **1.3.2.2.7 Untere Wasserbehörde (Stadt Emden)**

Baugrubenwasserhaltungen mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Förderleistung je Tag stellen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers dar. Sofern sich größere Entnahmemengen ergeben, ist ergänzend zur Planfeststellung eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (Stadt Emden) zu beantragen.

#### **1.3.2.2.8 Untere Wasserbehörde (Landkreis Leer)**

- a) Der Landkreis Leer als Untere Wasserbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn über die bevorstehenden Maßnahmen zur Gewässerkreuzung schriftlich zu informieren, als Ansprechpartner ist ein verantwortlicher Bauleiter zu nennen.
- b) Die Gewässer I. und II. Ordnung sind grundsätzlich in geschlossener Bauweise zu kreuzen. Sofern kleinere Gewässer III. Ordnung in offener Bauweise gekreuzt werden, sind die Böschungen wieder standfest in Anlehnung an das vorhandene Profil herzurichten und ggf. zu befestigen.
- c) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Ausgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
- d) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabensträgerin zu dulden.



- e) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.
- f) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörpern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung des jeweiligen Gewässereigentümers bzw. Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

#### **1.3.2.2.9 Untere Wasserbehörde (Landkreis Emsland)**

- a) Die Durchführung der Maßnahmen hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise beeinflussen, nicht zu besorgen ist.
- b) Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) anzuzeigen.
- c) Von sämtlichen Gewässerkreuzungen sind der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme detaillierte Bestandspläne (Lage und Höhe auf NN) in einfacher Ausführung zu überlassen.
- d) Bei der Benutzung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen hat die Vorhabensträgerin die im wasserwirtschaftlichen Interesse erfolgten Anweisungen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Emsland) zu beachten.
- e) Beabsichtigte Änderungen der Anlage oder ihre Beseitigung sind so rechtzeitig anzuzeigen, dass das Erforderliche veranlasst werden kann.
- f) Entstehende Beschädigungen an und in Gewässern (Profil, Böschung, Ufer etc.), die durch die Maßnahme hervorgerufen werden, sind von der Vorhabensträgerin ordnungsgemäß zu beheben. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.
- g) Während und nach der Durchführung der Bauarbeiten an Gewässern muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt sein.

#### **1.3.2.2.10 Untere Wasserbehörde (Landkreis Aurich)**

- a) Vor Baubeginn ist die gesamte Leitungstrasse einschließlich der Kreuzungspunkte eigenverantwortlich auf dort etwa schon vorhandene Ver- oder Entsorgungsleitungen zu überprüfen.
- b) Das Erreichen der erforderlichen Verlegetiefe ist dem zuständigen Entwässerungsverband jeweils nachzuweisen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.
- c) Evtl. Bootsverkehr darf nicht behindert werden.
- d) Kabel sind im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft durch ein Schutzrohr oder entsprechende Abdeckung zu sichern oder aus korrosionsbeständigem, widerstandsfähigem Material (z.B. HDPE oder Stahl) herzustellen.
- e) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brü-



cken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.

- f) Es ist grds. ein Parallelabstand von mindestens 10 m zur jeweiligen Böschungsoberkante einzuhalten. Es wird auf die Nebenbestimmung Punkt 1.3.2.2.1.1 c) verwiesen.
- g) Die Baustellenbereiche und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind umgehend fachgerecht lagenweise wieder zu verfüllen, mit seitlich zu lagernden Grassoden abzudecken und / oder neu abzusäen. Eventuell vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- h) Die Düker sind in der Örtlichkeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Dies kann durch Hinweisschilder, Merksteine u.ä. erfolgen. Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.
- i) Die Düker sind dauerhaft gegen Auftrieb zu sichern.
- j) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat binnen vier Wochen eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist von der Vorhabensträgerin frühzeitig anzuberaumen.
- k) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabensträgerin zu dulden.
- l) Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.
- m) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörpern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung des jeweiligen Gewässereigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.
- n) Im Falle der Grundentnahme und Einleitung dieses Wassers in oberirdische Gewässer ist die Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers zu planen und zu überwachen. Neben der Qualität des Grundwassers (Eisen, Salz) ist auch die Situation in den Gewässern, in die das entnommene Wasser eingeleitet werden soll, hinsichtlich der hydraulischen und ökologischen Leistungsfähigkeit zu prüfen. Jede beabsichtigte Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit geeigneten Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen, um ggf. einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

### **1.3.3 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange**

#### 1.3.3.1 Allgemeines

Die zu kreuzenden Kommunikationsleitungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind im Rahmen der Baudurchführung in ausreichender Weise zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden.

#### 1.3.3.2 Kreuzung des Emsseitenkanals und der Ems

- a) Die Vorhabensträgerin hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden mitzuteilen und einvernehmlich abzustimmen.



- b) Werden durch die Arbeiten, Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabensträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zu beseitigen.
- c) Nach der Verlegung des Kabelsystems ist eine Abnahme durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden erforderlich. Hierfür ist die Vorlage der unter p) genannten Unterlagen einzureichen.
- d) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vor Beginn der Arbeiten die für die Maßnahme verantwortlichen Personen mit vollständiger Anschrift und Erreichbarkeit während der Bauzeit schriftlich zu benennen.
- e) Die Vorhabensträgerin hat sich mit Betreibern benachbarter Leitungen und Kabel hinsichtlich der Verlege- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheit der Kabel und Leitungen abzustimmen. Über die Sicherheitsabstände zu diesen Leitungen und Kabeln hat die Vorhabensträgerin Vereinbarungen mit den Kabel- und Leitungsbetreibern zu treffen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
- f) Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- g) Die Vorhabensträgerin darf im Rahmen der Baumaßnahme keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- h) Die Vorhabensträgerin hat entnommenes Baggergut für die Herstellung eines Kabelgrabens unmittelbar für das Wiederverfüllen des Grabens zu verwenden.
- i) Die Vorhabensträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos aus dem Baustellenbereich zu entfernen.
- j) Der Abschluss der Arbeiten ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.
- k) Treten während der Bohrarbeiten Hindernisse auf, die nicht durchbohrt werden können und einen Bohrstopp verursachen oder treten unzulässige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie in vertikaler oder horizontaler Richtung auf, so ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unverzüglich zu informieren. Falls eine Hindernisbeseitigung ausschließlich von der Wasserseite her erfolgen muss, wird im Einzelfall über den weiteren Fortgang der Bohrarbeiten und Hindernisbeseitigung einvernehmlich zwischen Vorhabensträgerin und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden entschieden.
- l) Austritte von eventuell zu verwendenden Bohrspülungen bzw. Stützflüssigkeiten an die Geländeoberfläche sind zu vermeiden. Als Bohr- oder Stützflüssigkeit ist eine Suspension auf natürlicher Basis zu wählen, welche keine Umwelt- oder Grundwasser gefährdenden Bestandteile enthalten darf. Für den Fall, dass die Bohrungen durch kiesige Bereiche führen, ist zur Stabilisierung des Bohrloches eine Suspension zu wählen, die den Abstrom der Suspension in den Porenraum weitgehend verhindert.
- m) Eventuelle entstandene Hohlräume zwischen dem Mantelrohr und dem anstehenden Baugrund sind mit einem geeigneten Zementdämmstoff kraftschlüssig zu verdämmen.
- n) Das anfallende Aushubmaterial im Rahmen des Baustellenbetriebes darf nicht in die Bundeswasserstraße eingebracht werden.



- o) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden den jeweiligen Baubeginn vier Wochen vorher schriftlich unter Vorlage eines Bauzeitenplans und unter Angabe der zeitlichen Durchführung der Arbeiten anzuzeigen.
- p) Spätestens drei Monate nach der Kreuzung der Bundeswasserstraßen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden Bestandspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Leitungstrasse ist mit einer Lage- und Höhengenaugigkeit von  $<0,1$  m auf den Bezugshorizont NN einzumessen. Alle Trassenkoordinaten, vor allem Ein- und Austrittspunkt der Dükerungen, sind nach dem Gauß-Krüger-System zu erfassen und den Bestandsplänen beizufügen. Die Koordinaten im Gauß-Krüger-System sind in digitaler Form auf einer CD als ASCII-File zu erfassen und den Bestandsplänen beizufügen.
- q) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, Außenbezirk Leer, abzustimmen; dieser ist wöchentlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- r) Die Vorhabensträgerin hat die Verkehrsanlagen, Kommunikationsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Baubereich für die Bauzeit betriebs- und nutzungsfähig zu halten. Eine Veränderung, Umlegung oder Beseitigung ist nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreiber erlaubt und mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt vorher abzustimmen.
- s) Geodätische Messpunkte wie Hektometersteine, Kilometersteine, Höhenbolzen, Polygonpunkte und Markierungszeichen sind zu schützen. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle beschädigten oder beseitigten Messpunkte durch ein zugelassenes Vermessungsbüro in Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden wieder herzustellen. Bei Höhenfestpunkten ist das Abklingen evtl. Setzungen abzuwarten.
- t) Eventuelle für die Baudurchführung der Düker erforderliche Durchdringungen der Deckwerke sind gegen Strömungsangriff, Auskolkungen und Hochwasser während des Bauzustandes zu sichern. Die Deckwerke sind nach dem Einbau der Düker in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Alle eingebrachten Hilfskonstruktionen wie z.B. Rohre, Pfähle und Spundbohlen sind rückstandslos zu entfernen. Eine Abnahme dieser Arbeiten durch den Außenbezirk Leer des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist erforderlich und rechtzeitig anzumelden.
- u) Eventuell durchzuführende Grundwasserabsenkungen sollten nur bis in die bindigen Deckschichten abgeteuft werden. Eventuell aus diesen Arbeiten entstehende Schäden sind unmittelbar zu beseitigen.
- v) Zur Vermeidung von übermäßigen Setzungen oder Versackungen sind Verfüllungen eventueller Baugruben mit geeignetem Material durchzuführen. Eine drainartige Wirkung entlang der Dükerleitungen muss ausgeschlossen sein. Die Bereiche der eventuellen Baugruben sind - je nach Ausführung der Dükerung - nach Abschluss der Baumaßnahme im Rahmen einer fünfjährigen Nachsorgepflicht jährlich auf Setzungen und Versackungen zu überprüfen. Im Falle des Auftretens von Setzungen und Versackungen in diesen Bereichen ist der Außenbezirk Leer des Wasser- und Schifffahrtsamts Emden zu informieren; die Beseitigungen entstandener Schäden sind vor Durchführung mit diesem abzustimmen.
- w) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind eventuell in Anspruch genommene Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Hierzu gehört insbesondere die Rekultivierung brachliegender Flächen durch Grasansaat oder Bepflanzung in Absprache mit dem Außenbezirk Leer des Wasser- und Schifffahrtsamts Emden.
- x) Die Vorhabensträgerin hat im Uferbereich beiderseitig des Emskanals und der Ems Ankerverbotstafeln entsprechend Anlage 1, Nr. A.5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung



(WSV-Kat.-Nr. 9905-8953, Maße 1050x1550mm) aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Weiterhin ist eine weiße Hinweistafel mit der Aufschrift „Vorsicht Düker“ aufzustellen (WSV-Kat.-Nr. 9905-8966, Maße 1050x750mm). Alternativ können in diesen Bereichen eventuell bestehende Kennzeichnungstafeln aus vorhergehenden Projekten nach vorheriger Abstimmung mit dem Außenbezirk Leer des Wasser- und Schifffahrtsamts Emden angepasst bzw. verwendet werden. Der Außenbezirk Leer ist vor Aufstellung der Tafeln rechtzeitig zu informieren.

#### Überdeckung Emsseitenkanal

- y) Die Vorhabensträgerin hat bei der Verlegung des Dükers eine Mindestüberdeckung von 2,50 m von Oberkante Düker bis zur Gewässersohle des Emsseitenkanals (ca. NN -6,45 m) einzuhalten.

#### Überdeckung Ems

- z) Die Vorhabensträgerin hat die Düker gemäß den Antragsunterlagen auf eine Tiefe von mindestens NN -23,0 m zu verlegen. Die Überdeckung der Düker muss aufgrund möglicher Ankereindringtiefen mindestens 4,0 m betragen.
- aa) Bei Unterschreitung der o.g. Werte hat die Vorhabensträgerin die erforderliche Überdeckung unmittelbar wieder herzustellen. Die Arbeiten sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vorher rechtzeitig abzustimmen.
- bb) Die Vorhabensträgerin hat die erforderliche Überdeckung der Düker in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden nachzuweisen. Nach Aufnahme der Daten hat der Betreiber diese mit vorhergehenden Messungen zu vergleichen und zu beurteilen. Sind nach Ablauf von drei Jahren keine Veränderungen eingetreten, kann in Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden der Untersuchungszeitraum verändert werden.

### **1.3.4 Belange der Landwirtschaft**

- a) Die Mindestüberdeckung ab Oberkante Kabelleitung hat auf landwirtschaftlichen Flächen mindestens 1,00 m zu betragen. Bei noch nicht drainierten aber drainbedürftigen Flächen sind ggf. darüber hinaus gehende Überdeckungen erforderlich, dieses ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall zu klären.
- b) Bei der Unterführung von bestehenden Entwässerungsgräben ist die Leitung mindestens 1,00 m unterhalb der Grabensohle zu verlegen, um eventuelle Ausbaumöglichkeiten der Gewässer zu wahren und eine geordnete Wasserführung für die Zukunft gewährleisten zu können.
- c) Durch die Einleitung von z.B. Pumpwasser aus der Baugrube in Oberflächengewässer darf die Qualität des Tränkwassers für die Weidetiere nicht negativ beeinflusst werden, ggf. sind vorab Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen.
- d) Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dieses gilt gleichermaßen für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.
- e) Durch die Verlegung der Kabelleitung zerstörte Drainsysteme sind fachlich einwandfrei durch ein sachkundiges Unternehmen wieder so herzustellen, dass die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen wieder gegeben ist. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit den Grundeigentümern abzustimmen, dabei ist auch der Verlauf evtl. vorhandener Drainsysteme mit den Grundeigentümern abzuklären.





- f) Das Verlegen der Leitung hat unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Der Mutterboden ist dabei getrennt vom restlichen Aushub zu lagern. Die Leitungsgräben sind bei trockener Witterung unter Beachtung der natürlichen Bodenschichten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- g) Sofern im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge des Maschineneinsatzes und / oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen sind von der Vorhabensträgerin auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen.
- h) Sofern landwirtschaftliche Hofstellen von den dazugehörigen hofnah gelegenen Weideflächen getrennt werden, ist während der Weideperiode (ca. Ende April bis Ende Oktober) der zweimal täglich erforderliche Viehtrieb zum Melken zu gewährleisten. In Absprache mit den jeweiligen Betriebsleitern sind notwendige Übergänge über den Leitungsgraben und die Arbeitsstreifen mit entsprechender Einzäunung zu schaffen oder aber die Baumaßnahme für diese Streckenbereiche außerhalb der Weideperiode vorzunehmen.

### 1.3.5 Naturschutz

#### 1.3.5.1 Allgemeines

##### a) Herstellungskontrolle

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

##### b) Bauzeiten

Folgende Bauzeitenfenster sind verbindlich für die jeweiligen Bauabschnitte einzuhalten:

Bauabschnitt	Trassen-km	Baudurchführung
EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“	0,00 – 2,95	15. Juli bis 30. September
EU-Vogelschutzgebiet V 09 „Ostfriesische Meere“	26,35 – 27,25 33,68 – 37,28	15. Juli bis 30. September
Wiesenvogelgebiete bei Hinte	28,16 – 30,45	15. Juli bis 30. September
EU-Vogelschutzgebiet V 10 a „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (Nachgemeldete Flächen nördlich des Ems-Seiten-Kanals)	41,85 -45,00	01. Juli bis 31. Oktober
EU-Vogelschutzgebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (Ursprüngliche Gebietsmeldung)	45,17 – 45,93	01. Juli bis 30. September
Deichhinterland bei Petkum/ Gandersum und Ditzum/ Nendorp	45,9 – 46,5 u. 47,5 – 48,9	01. April bis 31. Oktober



EU-Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“	48,88 – 51,52 51,89 – 52,93	01. Juli bis 30. September
Kompensationsfläche Heinitzpolder II	53,35 – 54,70	01. April bis 31. Oktober
Entlang des Middeldeichs (Heinitzpolder, Landschaftspolder)	55,40 – 59,80	ab Mitte August wenn im Zuge der Brutvogelkontrolle eine Brut der Wiesenweihe festgestellt wird.

Die angegebenen Bauzeitenfenster sind grundsätzlich einzuhalten. Kurzfristig notwendige Abweichungen aus betrieblichen Gründen sind der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.

**c) Maschinen, Geräte und Stoffe:**

Das Lagern und Abstellen von Baumaterialien und Baufahrzeugen hat auf unempfindlichen Flächen zu erfolgen. Baustellenflächen sind auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen oder außerhalb der gequerten EU-Vogelschutzgebiete einzurichten.

Material- und Gerätedepots dürfen nicht in solcher Nähe von Oberflächengewässern eingerichtet werden, dass Beeinträchtigungen entstehen.

Die Betankung der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen.

**d) Arbeitsstreifenbreite**

Die Arbeitsstreifenbreite ist auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

**e) Umgang mit Bodenaushub**

Der Wiedereinbau entnommenen Bodens hat in der vorgefundenen Horizontfolge zu erfolgen, Aushub ist getrennt nach Bodenhorizonten zu lagern. Die weiterführenden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Punkt 1.3.7) sind zu beachten.

**f) Naturschutzfachliche Baubegleitung**

Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material) und die eigentliche Bauausführung sind durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (insbesondere hinsichtlich der Bauzeiten) sind die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

**g) Baudokumentation**

Die Baumaßnahme ist im Zuge von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f)) gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) zu dokumentieren. Die Baudokumen-



tation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z.B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde wird unter Punkt 1.5.3 vorbehalten. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Punkt 1.5.4).

#### **h) Baukommunikation**

Die im Rahmen der Vorhabenrealisierung eingesetzten Arbeitskräfte sind von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f)) über die Lage naturschutzfachlich sensibler Bereiche / Flächen / Gebiete (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete, § 30 Biotop, empfindliche Fauna-Habitate u.a.) und die Einhaltung der dargelegten Auflagen in geeigneter Form zu unterrichten.

#### **i) Amphibiensuche bei offenen Grabenquerungen**

Sofern Gräben offen und nicht mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert werden, muss vor Arbeitsbeginn der entsprechende Grabenabschnitt auf Amphibien untersucht werden. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben zu bringen.

#### **j) Schutz von Brutvögeln auf Flächen, die vor Mitte Juli in Anspruch genommen werden**

Um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Punkt 1.3.5.1 f)) vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchzuführen. Sollten Brutaktivitäten festgestellt werden, sind die Arbeiten auf den Brutfortschritt abzustimmen. Ggf. erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen (um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den Flächen schon im Vorfeld zu unterbinden) und/oder Schutzmaßnahmen sind mit der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) abzustimmen.

### 1.3.5.2 Besondere Regelungen

#### **1.3.5.2.1 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden)**

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden) eine Ersatzzahlung in Höhe von 112.947,90 € zu leisten. Die Zahlung ist auf das Konto der Stadt Emden, Kontonummer 638 der Sparkasse Emden, BLZ 284 500 00 unter Buchungszeichen 394113-362-06 Stichwort „Ersatzgeld DolWin 1“ zu überweisen.

#### **1.3.5.2.2 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland)**

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) eine Ersatzzahlung in Höhe von 30.047,30 € zu leisten. Die Zahlung ist auf das Konto 1339 der Sparkasse Emsland, BLZ 266 500 01, Haushaltsstelle 36011.17700 unter Angabe des Vorhabens zu entrichten.

Diese Anordnung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Planfeststellungsbehörde nach Vorliegen der unter Punkt 1.5.2 bezeichneten Unterlagen die Pflicht der Vorhabensträgerin zur Ersatzzahlung nicht in dem in Punkt 1.5.2 genannten Umfang ersetzt.



Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Leitungsverlegung folgende Pflanzperiode durchführen.

#### **1.3.5.2.3 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich)**

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) eine Ersatzzahlung in Höhe von 91.990,10 € zu leisten.

Im Zuge der Querung der EU-Vogelschutzgebiete „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09) und „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63) hat nach Ende der Verlegung eine Rekultivierung/ Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu erfolgen (Fertigstellung bis spätestens 30. September).

#### **1.3.5.2.4 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer)**

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) eine Ersatzzahlung in Höhe von 170.934,14 € zu leisten.

### **1.3.6 Deichschutz**

- a) Eventuelle Ausbläser im unmittelbaren Randbereich des Deiches sind dem Landkreis Leer und der Rheider Deichacht unverzüglich anzuzeigen. Die so entstandenen Hohlräume sind nach Absprache schnellstmöglich mit geeignetem Material zu verfüllen.
- b) In Anspruch genommene Randbereiche sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.

### **1.3.7 Bodenschutz und Abfallrecht**

#### **1.3.7.1 Bodenkundliche Baubegleitung**

Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen.

#### **1.3.7.2 Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Emden)**

##### **1.3.7.2.1 Kampfmittel**

Aufgrund einer Auswertung von Luftbildern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist davon auszugehen, dass Blindgänger im Planbereich vorhanden sein können. Im Vorfeld der Baumaßnahme sind daher Gefahrenerforschungsmaßnahmen durchzuführen. Durch ein Fachunternehmen der Kampfmittelbeseitigung ist die Eignung des Baugrundes durch Oberflächensondierung in den Verdachtsbereichen / Gewässerabschnitten festzustellen und die Erteilung einer Freigabebescheinigung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

##### **1.3.7.2.2 Sulfatsaure Böden**

Im Vorfeld der Leitungsverlegung ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Emden) erkunden zu lassen, ob und welche Böden im Bereich der Kabeltrasse zur Versauerung neigen. Soweit ein Eingriff in diese Böden nicht zu vermeiden ist, ist für diese das Bauverfahren ggf. anzupassen, ein auf die sulfatsauren Böden abgestimmtes Bodenmanagement oder ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten und der Bodenschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.



Der Umgang mit sulfatsauren Böden insgesamt im Trassenbereich ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Leitungsverlegung von der einzusetzenden bodenkundlichen Baubegleitung gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde zu dokumentieren.

#### 1.3.7.3 Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer)

- a) Sofern im Bereich bekannten Altablagerung Boen- Alter Sandweg (Gemeinde Bunde, Gemarkung Boen, Flur 13, Flurstück 57) z.B. durch eine Grundwasserabsenkung eine Ableitung von Wasser erforderlich wird, ist eine Beprobung desselben erforderlich sowie eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer).
- b) Die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) vor Baubeginn zu benennen.
- c) Die Maßnahme ist zu dokumentieren (Freilegung und Rekultivierung der Trasse sowie der baubedingt beanspruchten Flächen, Abfallentsorgung).
- d) Beim Aus- und Einbau sind die Aushubmengen nach den jeweiligen Bodenarten getrennt auszuheben, zu lagern und zeitnah wieder einzubauen. Eine Vermischung ist zu vermeiden. In den sulfatsauren Bodenbereichen sind die Handlungsempfehlungen der „Geofakten 25“ des LBEG zu beachten.
- e) Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen / Bodenkontamination zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (beim Umgang mit Betriebsstoffen oder Baustoffen) auftreten, ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Leer) mitzuteilen.
- f) Nach Abschluss der Maßnahme ist zu gewährleisten, dass die ursprüngliche Bodenfunktion und -beschaffenheit der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen nachhaltig wieder hergestellt wird.

#### 1.3.7.4 Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich)

- a) Hinweise und Funde bezüglich Altablagerungen im Zuge der Planungstrasse sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) unverzüglich mitzuteilen.
- b) Da in einigen Bauabschnitten sulfatsaure Böden zu erwarten sind, ist im Vorfeld in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Aurich) zu dokumentieren, welche Mengen des in Rede stehenden Materials zu erwarten sind und wie der Verbleib des Bodenaushubs organisiert werden soll; vorzugsweise sollte ein Eingriff in diese Böden aufgrund der Entsorgungsproblematik vermieden werden.

### 1.3.8 Verkehrsrechtliche Belange

#### 1.3.8.1 Landkreis Leer

- a) Die Kreuzungen der Kreisstraßen sind im Horizontalbohrverfahren in ausreichender Länge herzustellen. Die Deckung des Kabels unterhalb der Fahrbahnoberkante und unterhalb der Sohle der vorhandenen Straßenseitengräben hat mindestens 2,00 m zu betragen. Die Schutzrohre sind wasserdicht zu verschließen.
- b) Mit den Bohrgruben (Start- und Zielgrube) ist ein Mindestabstand von 10,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraße, einzuhalten.
- c) Die eventuell für die Kreuzungen beanspruchten Straßenseitenräume, Gräben und Böschungen usw. sind nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht wiederherzustellen.



- d) Für eventuell anzulegende Baustellenzufahrten bzw. Grabenverrohrungen ist beim Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, vor Baubeginn ein entsprechender Antrag zu stellen.
- e) Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, frühzeitig anzuzeigen.
- f) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind dem Landkreis Leer Bestandspläne mit auf Normalnull (NN) bezogenen Höhen vorzulegen.

#### 1.3.8.2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Aurich

- a) Sofern Baustellenzufahrten an Bundes- oder Landesstraßen eingerichtet werden müssen, sind die technischen Details vor Herstellung mit dem Geschäftsbereich Aurich abzustimmen.
- b) Vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der Bundesstraßen 72 und 210 sowie der Landesstraßen 5, 6 und 26 ist die Straßenmeisterei Aurich, für Baumaßnahmen im Bereich der Landesstraßen 2, 16 und 17 ist die Straßenmeisterei Leer vorab zu informieren.
- c) Die Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen dürfen nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.

#### 1.3.8.3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Oldenburg

- a) Für alle Kreuzungen mit der BAB 31 und der BAB 280 sowie für die Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe der Kreuzungspunktes mit der jeweiligen BAB (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLSStBV – GB Oldenburg abzustimmen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist die förmliche Abnahme durch die NLSStBV – GB Oldenburg, Autobahnmeisterei Leer, durchzuführen.

### 1.3.9 Denkmalschutz

- a) Das gesamte Bauvorhaben ist von einem Ausgrabungsteam archäologisch zu begleiten.
- b) Weit im Vorfeld der Baumaßnahme hat im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit besonders hohem archäologischem Potenzial eine archäologische Prospektion, z.B. mittels Baggerschnittschnitten, zu erfolgen.
- c) In den übrigen Bereichen hat ein Mutterbodenabtrag unter fachlicher Begleitung in einem noch festzulegenden zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Baubeginn zu erfolgen. Werden dabei zusätzliche Fundstellen angetroffen, ist der Suchgraben entsprechend zu erweitern und ausreichend Gelegenheit zu geben, die dabei freigelegten Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.
- d) Die Vorhabensträgerin hat sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg) sowie dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.



### **1.3.10 sonstige Nebenbestimmungen**

#### 1.3.10.1 Gemeinde Bunde

Bei der Unterführung des Kabels unter dem Bahngleis ca. bei km 64+050 ist der von der Gemeinde Bunde geplante Kanal (Wasserstraße) zu berücksichtigen.

#### 1.3.10.2 Gemeinde Ihlow

Für sämtliche von der Baumaßnahme durch Leitungsquerung oder Nutzung mit Baufahrzeugen betroffene Gemeindestraßen der Gemeinde Ihlow ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde Ihlow eine Abstimmung hinsichtlich der Beweissicherung durchzuführen.

## **1.4 Zusagen**

### **1.4.1 Allgemeines**

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

### **1.4.2. DB Services Immobilien GmbH**

Für die Kreuzungen mit den Eisenbahnstrecken

- Eisenbahnstrecke 1570 Emden - (Norden) - Jever in Bahn-km 26,833,
- Eisenbahnstrecke 1570 Emden - (Norden) - Jever in Bahn-km 10,548 / 10,551,
- Eisenbahnstrecke 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf in Bahn-km 341,829 / 341,835 und
- Eisenbahnstrecke 1575 Ihrhove - Weener (DB Grenze) in Bahn-km 15,259 / 15,263

wird die Vorhabenträgerin entsprechende Vereinbarungen mit den von der DB Services Immobilien GmbH bezeichneten Stellen abschließen.

## **1.5 Vorbehaltene Entscheidungen**

### **1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

### **1.5.2 Vorbehalt Kompensationsmaßnahme**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nach Vorlage der entsprechenden Pläne und Unterlagen (Maßnahmenplan, Grunderwerbsplan, Maßnahmenblätter, Erläuterungsbericht) durch die Vorhabenträgerin bis zum 01.10.2012, die unter Punkt 1.3.5.2.2 angeordnete Ersatzzahlung für naturschutzfachliche Eingriffe im Landkreis Emsland durch – gegebenenfalls partielle – Ersatzmaßnahmen (nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.1.3.2) in den Gemeinden Heede (Samtgemeinde Dörpen) und Werlte (Samtgemeinde Werlte) zu ersetzen.



### **1.5.3 Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden**

Der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) wird vorbehalten, auf Grundlage der Baudokumentation weitere als die unter Punkt 1.3.5 verfüigten Nebenbestimmungen zu erlassen.

### **1.5.4 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung**

Erbringt die Baudokumentation (Punkt 1.3.5.1 g)) wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.



## 2. Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst die landseitige Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin alpha vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West mittels eines 600kV- Gleichstromkabels (Hin- und Rückleiter).

Für die Anbindung per Seekabel von der 12-Seemeilen-Grenze über die Insel Norderney bis zum Anlandungspunkt Hilgenriedersiel wurde ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

#### 2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der TenneT Offshore GmbH vom 15.12.2010 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

- |             |  |
|-------------|--|
| 22.12.2010  | Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 -Planfeststellung-)   |
| 14.01.2011  | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  |
| Januar 2011 | ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn<br>gemäß der jeweiligen Hauptsatzung |
| 25.01. bis  |  |
| 24.02.2011  | öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede und Gemeinde Krummhörn.  |
| 26.01. bis  |  |
| 25.02.2011  | öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Dörpen  |
| 10.03.2011  | Ende der Einwendungsfrist in Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede und Gemeinde Krummhörn.   |
| 11.03.2011  | Ende der Einwendungsfrist in der Samtgemeinde Dörpen   |
| 24.11.2011  | Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange in Leer   |
| 25.11.2011  | Erörterungstermin mit den privaten Einwendern in Leer  |

#### 2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden.



Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.2.2.10.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### 2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

#### 2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

### **2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung**

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Netzanbindung DolWin1 der Offshore-Plattform DolWin alpha im Abschnitt Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz



2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### 2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, da es der Ableitung der offshore aus Wind erzeugten elektrischen Energie zu den Verbrauchern dient und daher vernünftigerweise geboten ist.

Durch die vorliegende Planung wird der Zweck § 1 EnWG verfolgt: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Weiterhin ist die vorliegende Maßnahme erforderlich, um die gesetzlichen Ziele des EEG zu erfüllen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Darüber hinaus besteht auch ein Bedarf für das Vorhaben, um das durch EnWG und EEG verfolgte Ziel der Sicherstellung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind gem. § 17 Abs. 2a EnWG verpflichtet, die in ihrer Regelzone liegenden Offshore-Windparks bis zu deren technischer Betriebsbereitschaft an das Netz anzubinden. Mehrere Windparks im hier anzubindenden Windpark-Cluster DolWin1 erfüllen bereits die Kriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zur Netzanschlussverpflichtung nach § 17 Abs. 2a EnWG. So wird bereits 2012 die erste Ausbaustufe des Windparks „Borkum West II“ mit einer Leistung von 200 MW in Betrieb gehen. Daneben wurden bereits Genehmigungen für die Windparks „MEG Offshore I“ und „Borkum Riffgrund I“ und „Borkum Riffgrund II“ mit Leistungen von 400, 247 und 346 MW erteilt, die 2013 bzw. 2014 in Betrieb gehen sollen. Weitere Windparks für das Cluster sind in Planung, so dass eine vollständige Auslastung der auf 800 MW Leistung ausgelegten Gleichstromleitung als gesichert angesehen werden kann.

Auch das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen legt in Ziffer 4.3.05 als Ziel die Förderung der Windenergienutzung auf See zur nachhaltigen Energieversorgung fest. Hierzu ist unter Ziffer 05 Satz 12 zur Netzanbindung von Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine Vorrangtrasse für Kabel über die Insel Norderney festgelegt.

### 2.2.2.2 Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben DolWin1 umfasst die Errichtung einer Gleichstromleitung von der Offshore-Windkraftanlage DolWin alpha bis zum Umspannwerk Dörpen West. Außerhalb der 12-Seemeilen-Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Im Abschnitt von der 12-Seemeilen-Zone bis zum Umspannwerk Dörpen West ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststellungsbehörde (s. Punkt 2.2.1.1). Das neu zu errichtende Umspannwerk Dörpen West wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden nach BImSchG genehmigt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Vorhabenträgerin die Aufteilung der 126 km langen Leitung in zwei Abschnitte und die Durchführung jeweils eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens für die See- und die Landtrasse beantragt. Die hiermit planfestgestellte Kabelleitung beinhaltet den zweiten dieser beiden Abschnitte vom Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West.



Diese von der Vorhabensträgerin vorgenommene Bildung von zwei Planungsabschnitten ist sachlich gerechtfertigt und inhaltlich fehlerfrei erfolgt. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Es ist jedoch anerkannt, dass linienförmige Vorhaben auch in Teilabschnitten planfestgestellt werden dürfen (für eine Hochspannungsfreileitung: BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, in juris Rn. 27). Dies liegt darin begründet, dass eine angemessene Problembewältigung bei über längere Strecken führenden Vorhaben ohne Abschnittsbildung oft nicht zu handhaben ist. Allerdings muss die Abschnittsbildung dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden und ihrerseits sachlich gerechtfertigt sein. Darüber hinaus dürfen aufgrund einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Im seeseitigen Abschnitt sind als Zwangspunkte die Trassenführung über die Insel Norderney sowie der Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel vorgegeben. Im landseitigen Abschnitt sind mit dem Übergabepunkt bei Hilgenriedersiel als Anfangspunkt und den Umspannwerken in Diele und Dörpen als Endpunkt ebenfalls Zwangspunkte der Trassenführung vorgegeben. Der Verlauf der 126 km langen Trasse in beiden Abschnitten führt jedoch über das Gebiet von vier Kreisen bzw. kreisfreien Städten (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Emsland) sowie von 14 Gemeinden. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben. Darüber hinaus sind zum einen see- und landseitig verschiedene Interessen und somit andere Träger öffentlicher Belange betroffen. Zum anderen betrifft die Seetrasse kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist, während die Landtrasse in erster Linie Grundeigentum Dritter beansprucht. Des Weiteren sieht § 17 Abs. 2a EnWG für die Vorhabensträgerin eine Anschlussverpflichtung auch bei sehr kurzfristiger Inbetriebnahme der anzuschließenden Windparks vor, während der seeseitige Abschnitt insbesondere im Wattenmeer nur sehr enge Bauzeitfenster zulässt.

Die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens und ist damit auch inhaltlich gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Die engen Bauzeitfenster zum Schutz von Natur, Umwelt und Küste erlauben Arbeiten im Watt- und Deichbereich nur in den Sommermonaten, so dass ein zweijähriger Arbeitsrhythmus für die Verlegung erforderlich ist. Nach Durchführung der Deichbohrungen am Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel kann der Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre und die Verlegung im Watt erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden. Nur diese Konstellation verhilft der Vorhabenträgerin sowohl die Bauzeitenbeschränkungen im Wattenmeer einzuhalten und weitergehende Eingriffe in die Natur zu vermeiden, sowie der Anbindungsverpflichtung des § 17 Abs. 2a EnWG rechtzeitig nachzukommen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht dadurch nicht, da mit der Feststellung der Landtrasse die notwendige Anschlussplanung gesichert und der erforderliche Lückenschluss zur planfestgestellten Seetrasse vorgenommen wird. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilabschnitts bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst bei Annahme dieses Erfordernisses gilt, dass Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung jedenfalls dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10/96, in juris Rn. 30). So kann sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ergibt sich aus dem bereits bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Seetrasse, die sich derzeit im Bau



befindet, wie auch aus den Genehmigungsverfahren für die Offshore-Plattform und das Umspannwerk.

Das Umspannwerk Dörpen als Endpunkt der Trasse ist ebenfalls genehmigt und befindet sich derzeit im Bau. Zudem ist im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) für die dortige Kabelverlegung sowie die Aufstellung der Konverterplattform eine Genehmigung für März 2012 durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zu erwarten. Neben den bereits erteilten Genehmigungen kann die Planfeststellungsbehörde für eine hinreichend sichere Prognose der Realisierung des Vorhabens die raumordnerische Abstimmung und die Befolgung des Bündelungsgebots mit weiteren Infrastrukturprojekten heranziehen.

Das Rechtsschutzinteresse potentiell Betroffener ist durch die Abschnittsbildung gewahrt. Um dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen nachzukommen, wurden die kompletten Planfeststellungsunterlagen für die Landtrasse in den Unterlagen zur Seetrasse nachrichtlich dargestellt und umgekehrt. Auch die Auslegung der Planunterlagen erfolgte für beide Verfahren auf der Gesamttrasse, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen den jeweils anderen Abschnitt Einwendungen zu erheben.

Folglich ist die getrennte Planfeststellung beider Abschnitte zulässig.

### 2.2.2.3 Variantenprüfung

#### 2.2.2.3.1 Technische Alternativen

##### 2.2.2.3.1.1 Energietransport

Da elektrische Energie in größeren Mengen nicht direkt gespeichert werden kann, muss der im Offshore-Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen abtransportiert werden. Denkbar wäre alternativ eine Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport, diese Lösung ist jedoch technisch nicht ausgereift und stellt daher keine Alternative zur leitungsgebundenen Übertragung dar.

Die Energieableitung erfolgt über eine mit Hochspannungs-Gleichstrom betriebene Netzanbindungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 168 km. Aufgrund der erforderlichen Transportleistung von über 200 MW und mit einer Übertragungsstrecke von deutlich über 100 km scheidet eine Drehstromleitung aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus.

Die planfestgestellte Leitung besteht aus zwei Hochspannungs-Gleichstromkabeln (Hin- und Rückleiter) und einem Steuerkabel. Im Seebereich ist die Energieübertragung nur mit Kabeln möglich. Die Verwendung einer Freileitung scheidet dort aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs aus. Im Bereich der Landtrasse wäre grundsätzlich auch eine Ableitung des Stroms mittels Freileitung möglich, dazu müsste jedoch am Anlandungspunkt eine Konverterstation zur Umwandlung des Stroms errichtet werden. Ferner müsste die Trasse für eine Freileitung nach anderen Kriterien gefunden werden als eine Kabeltrasse. Da auf der ausgewählten Trasse bereits Kabel liegen, kann die hierfür festgestellte Trasse mitgenutzt werden. Auch die Raumordnung sieht die Verlegung einer Kabelleitung vor.

##### 2.2.2.3.1.2 Netzanschluss im Umspannwerk Diele

Das vom Anlandungspunkt aus nächstgelegene Umspannwerk in Diele steht für die Abnahme des von der Leitung DolWin1 zugeführten Stroms nicht zur Verfügung, da die Einspeisekapazität dieses Umspannwerkes bereits von den Offshore-Projekten BorWin1 und BorWin2 vollständig ausgenutzt wird.

Die Errichtung eines neuen Umspannwerkes in Dörpen stellt den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt dar. Zum einen ist durch die Lage direkt unterhalb der bestehenden 380-kV-Leitung Diele–Hanekenfär/ Meppen kein zusätzlicher 380-kV-Freileitungsbau zum Anschluss der Konverterstation an das Höchstspannungsnetz erforderlich und zur nächsten

Wohnbebauung wird ausreichend Abstand gehalten. Ferner ist das Grundstück für das Umspannwerk gesichert und befindet sich im Eigentum von TenneT TSO und TenneT Offshore.

Die Errichtung des Umspannwerkes Dörpen West mit Konverterstation „DolWin1“ ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Für die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zuständig. Die Genehmigung wurde am 05.07.2011 erteilt.

### **2.2.2.3.2 Trassenalternativen**

Die beantragte Vorzugsvariante des Erdkabels vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung in Betracht kommende andere Varianten in der Abwägung berücksichtigt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen (BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff.). Kommen Planungsalternativen in Betracht, ist ein gestuftes Vorgehen bei der Sachverhaltsermittlung im Sinne einer ersten Vorprüfung statthaft. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium der Planerarbeitung „nach Lage der Dinge“ nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Leitsatz 3). Dieser Planungsverlauf spiegelt wider, dass die Planung als ein Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Rn. 25). Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind (BVerwG, NVwZ 1986, 121).

Im Rahmen der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend den oben genannten Grundsätzen andere Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante als nicht eindeutig vorzugswürdig befunden. Die folgenden allgemeingültigen Kriterien sind dabei zugrunde gelegt worden. Bezüglich individueller einwenderbezogener Varianten wird zudem auf die Ausführungen in den jeweiligen Einwendungen verwiesen.

Die Unteren Landesplanungsbehörden (Landkreise Aurich und Leer, kreisfreie Stadt Emden) haben in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die raumordnerische Abstimmung der Fortführung der Norderney-Trasse an Land vorgenommen, um Beeinträchtigungen von öffentlichen und privaten Belangen soweit wie möglich zu minimieren. Im Bereich des Landkreises Aurich wurden zwei Trassen (EC-Trasse und OSKA-Nord-Trasse) mit zeitlicher Staffelung, im Bereich des Landkreises Leer wurde eine Trasse (OSKA-Süd-Trasse) erarbeitet.

Im Landkreis Aurich verlaufen die zwei Trassen nahezu parallel von Nord nach Süd und treffen südöstlich von Emden aufeinander, um als eine gemeinsame Trasse durch den Landkreis Leer weiter nach Süden zu führen.

Die östlich gelegene EC-Trasse im Landkreis Aurich ist durch die Projekte BorWin1 und BorWin2 bereits aus räumlichen Gründen vollständig ausgeschöpft und steht für das planfestgestellte Projekt DolWin1 nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund sieht die raumordnerische Abstimmung unter anderem für das Vorhaben DolWin 1 die sogenannte OSKA-Trasse (Offshore-Kabeltrasse) vor.

Im Bereich von Hilgenriedersiel bis Gandersum (Ems) wird die westlich gelegene OSKA-Nord-Trasse im Landkreis Aurich in Anspruch genommen. Auf einem Teilstück östlich von Emden erfolgt dazu eine Bündelung mit der parallel verlaufenden festgestellten Wechselstromleitung des Vorhabens Riffgat. Nach Unterquerung der Ems beinhaltet die zusammengeführte OSKA-Süd-Trasse im Landkreis Leer im Bereich bis zum Umspannwerk Diele sowohl die Leitungen BorWin1 und Borwin2 als auch DolWin1 und ist durch den Vorhabensträger bereits vollständig dinglich gesichert; für BorWin1 und BorWin 2 ist die Trassenführung bereits genehmigt. Daher ist eine andere räumliche Variante für die Führung der DolWin1-Trasse nicht angezeigt.

Vom Umspannwerk Diele führt eine Abzweigung von der raumordnerisch festgelegten Trasse zwischen den Anschlussstellen Bunde und Papenburg der Autobahn A 31 bis zum Umspannwerk Dörpen West. Durch diese Streckenführung in überwiegend enger Anlehnung an die Autobahnen A 31 und in Parallellage zur geplanten Erdgasleitung „Netzverstärkung Westliches Emsland“ der EWE NETZ GmbH wird dem raumordnerischen Bündelungsgebot in hohem Maße Rechnung getragen und erfolgt damit im entsprechend vorbelasteten Raum. Die Feintrassierung erfolgt im Wesentlichen auf einer für die Gasleitung raumordnerisch abgestimmten Trasse, hierdurch werden keine weiteren raumordnerischen Konflikte aufgeworfen.

Bei der Feintrassierung wurden folgende Grundsätze beachtet:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (z. B. Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Rohrleitungen)
- Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Optimierung der Positionierung, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, z. B. primär an Wegen bzw. Flurgrenzen, andererseits Natur möglichst gering zu beeinträchtigen
- Berücksichtigung von vorhandenen Siedlungsgebieten sowie von geplanten Siedlungsflächen einschließlich Bauerwartungsland, Bausonderflächen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmalen, Bereiche sehr seltener oder sehr empfindlicher Böden sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie z. B. bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten
- Berücksichtigung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Maximal mögliche Abstände zu Siedlungen und Einzelwohngebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Berücksichtigung von berechtigten, hinreichend gefestigten Nutzungsinteressen aus der naturschutzfachlichen Projektbegleitung der Projekte alpha ventus und BorWin1

#### 2.2.2.4 Immissionen

##### 2.2.2.4.1 Schallimmissionen

Während der Herstellung der Leitung treten baubedingte Schallemissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz



im städtischen Bereich. So kommen schallgeschützte Aggregate zum Einsatz, die in 5 m Entfernung eine maximale Lärmimmission von 90 – 91 dB(A) haben.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Schallimmissionen.

#### **2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder**

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Bei der hier betrachteten Gleichstromleitung handelt es sich um Gleichfelder. Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Die elektrische Feldstärke wird in Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Das elektrische Feld tritt bei den hier verwendeten Kabeln nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden und braucht somit auch nicht betrachtet zu werden.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Die magnetische Feldstärke wird in Ampere pro Meter (A/m) angegeben. Bei magnetischen Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte herangezogen, die bei Vakuum und näherungsweise auch bei Luft ausschließlich über eine universelle Konstante mit der magnetischen Feldstärke verknüpft ist. Die Maßeinheit der magnetischen Flussdichte ist das Tesla (T). Sie wird zweckmäßigerweise in Bruchteilen als Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) angegeben. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Belastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängt zudem von der Konfiguration der Leiter ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb der Kabel auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell ab. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen.

Aufgrund der überwiegend gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter kompensieren sich deren Felder zum großen Teil.

Für niederfrequente elektrische Anlagen mit Nennspannungen  $>1$  kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) gültig. Dort sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte u. a. für niederfrequente Felder festgelegt. Für Gleichstrom sind dort keine Grenzwerte festgelegt. Zudem tangiert die Leitung keine Bereiche in denen sich Menschen dauernd aufhalten. Die durch die Leitung erzeugten Felder liegen überwiegend im Bereich des natürlichen Erdmagnetfeldes. Zur weiteren Einordnung kann die BGV B11 herangezogen werden. Sie legt Grenzwerte für Arbeitsstätten fest. Für den Expositionsbereich 2, bei dem aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit und zur Vermeidung möglicher Belästigungen bereits zusätzliche Sicherheitsfaktoren berücksichtigt sind, gilt für den Frequenzbereich von 0 – 1 Hz ein Effektivwert der magnetischen Flussdichte von  $21.220 \mu\text{T}$  als Grenzwert.

Im Landkabelbereich wird die maximale magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung  $37 \mu\text{T}$  betragen, im horizontalen Abstand von 50 m nur noch  $0,04 \mu\text{T}$ . Dort, wo die Leitungen BorWin1, BorWin2 und DolWin1 zusammentreffen, wird die maximale magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung 33 bis  $35 \mu\text{T}$  betragen, im horizontalen Abstand von 50 m nur noch  $0,12 \mu\text{T}$ . Die durchschnittliche Erdmagnetfeldstärke in Deutschland beträgt  $48 \mu\text{T}$ , daher sind Beeinträchtigungen durch das Landkabel auszuschließen.

#### **2.2.2.4.3 Erwärmung des Bodens**

Alle elektrischen Leiter sind durch einen elektrischen Widerstand gekennzeichnet, der von dem verwendeten Leitermaterial, -querschnitt und der Leitertemperatur abhängt. Fließt ein Strom





durch den Widerstand wird Wärme erzeugt, die Temperatur des Leiters erhöht sich, die Wärme wird an die Umgebung abgegeben und der Leiter somit gekühlt. Bei einer in die Erde bzw. in der Gewässersohle verlegten Kabelleitung nimmt das Erdreich die vom Kabel erzeugte Wärme auf und führt sie an die Atmosphäre oder das darüberliegende Gewässer ab. Wie gut oder schlecht dieser Wärmetransport durchs Erdreich geschieht wird u. a. von den Bodeneigenschaften, hier insbesondere dem spezifischen Wärmewiderstand, von der Überdeckung und der Kabelkonstruktion bestimmt. Die vom Kabel erzeugte Wärmemenge hängt vom Quadrat des Betriebsstromes und vom Kabelwiderstand ab. Der Betriebsstrom variiert über die Zeit. Dieses Verhalten kann über ein Lastprofil, dem die typische Produktionsweise von Offshore-Windparks zugrunde liegt, dargestellt werden. Ziel des Kabeldesigns ist es einerseits die konstruktionsbedingten Parameter wie maximale Leitertemperatur einzuhalten, die einzusetzenden Materialien zu optimieren, verschiedene Legearten zu gewährleisten und andererseits durch Natur- und Umweltschutz vorgegebene Grenzen nicht zu überschreiten.

Gutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen, kommen anhand ihrer Berechnungen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Die Erwärmung der Erdoberfläche direkt oberhalb der Kabel liegt unter normalen Umständen bei nicht mehr als 2 K. Gravierende Beeinträchtigungen des Bodens sind bei dieser Größenordnung nicht bekannt.

#### 2.2.2.5 Wasserrechtliche Belange

Die wasserrechtlichen Belange sind gewahrt und finden Berücksichtigung in den Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.2.

Insbesondere sind durch die Anordnung von Verlegetiefen, Abständen zum Gewässer für Parallelverlegungen und Bohrungen sowie zum Verhalten bei Einträgen in das Gewässer keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 36 WHG durch die dort bezeichneten Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu erwarten und wird die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die rechtzeitige Einholung gegebenenfalls erforderlicher Nutzungserlaubnisse bei den zuständigen Wasserbehörden infolge von Wassereinleitungen durch die Vorhabensträgerin ist ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

#### 2.2.2.6 Deichrechtliche Zulassung

Für das Vorhaben werden im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG die nachfolgend aufgeführten deichrechtlichen Zulassungen nach §§ 14 - 16 NDG sowie § 3 Deichvorlandsverordnung des Landkreises Leer genehmigt:

➤ Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kreuzung des Landesschutzdeiches der Ems

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.6). Diese stellen die Voraussetzungen der Genehmigung sicher und gewährleisten damit die Deichsicherheit, insbesondere die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches (Schutz gegen Überflutung des Deichhinterlandes) sowie der Deichverteidigung.

Das Vorhaben kann aus deichrechtlicher Sicht zugelassen werden.

### 2.2.2.7 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 14 NDSchG erteilt.

Im Trassenbereich befinden sich Denkmäler, bzw. werden diese in folgenden Streckenabschnitten vermutet:

- Zwischen Hilgenriedersiel und Emden sind zahlreiche bebaute und unbebaute Gehöft-, Dorf- und Kirchwurten bekannt. Unmittelbar vom Trassenverlauf betroffen sind drei Bodendenkmäler. Östlich von Norden zwischen Lütetsburg und Nadörst sind steinzeitliche Oberflächenfunde bekannt. Bei Abbingwehr werden die Ausläufer des mittelalterlichen Klosters berührt.
- Vom Riepster Hamrich bis zur Ems finden sich mehrere Warfensiedlungen. Weiterhin gibt es zahlreiche Fundstellen für das Vorhandensein von Siedlungen älterer Zeitstellung.
- Vom Charlottenpolder bis Boen befinden sich sog. Aufstrecksiedlungen. Es ist mit einem höheren Befundaufkommen im Bereich der Straßen zu rechnen, insbesondere im Bereich der K 34 und der L 17.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde und des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.9), um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

### 2.2.2.8 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die Kreuzung der Ems und des Emsseitenkanals mit der Leitung DolWin1 wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Punkt 1.3.3).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor.

Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf u.a. das Verlegen von Kabeln unter eine Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen entstehen beim Verlegen des Kabels für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Auskolkungen und Verflachungen sowie durch das Anbringen von Lichtern und Zeichen, die Anlass zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen geben oder Schiffsführer durch Blendwirkung behindern können. Beeinträchtigungen sowohl des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind durch das Einbringen von Stoffen in die Wasserstraße möglich.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Verhütung oder dem Ausgleich der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße. Dazu tragen insbesondere die vorgeschriebenen Verlegetiefen und die Anzeigepflichten nach Ein-



bringen des Kabels bei. Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird.

Daher kann das Vorhaben aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

### 2.2.2.9 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.2.1) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

#### 2.2.2.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabens-träger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.2.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- (Schutz-) und – da die Umsetzung von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen unmöglich ist (siehe hierzu Punkt 2.2.2.9.1.3.1) – Ersatzzahlungen vor.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.



Die vorgesehene naturschutzfachliche Baubegleitung (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 f)) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (Baudokumentation, s. Nebenbestimmung 1.3.5.1 g)). Der in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 1.5.3 definierte Vorbehalt versetzt die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Punkt 1.5.4).

#### 2.2.2.9.1.1 Eingriff

Der Bau der 600kV-Leitung DolWin1 bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Verlegung des Kabelsystems DolWin1 vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis zum Umspannwerk Dörpen West kommt es hauptsächlich zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft. Nachfolgend sind die Eingriffe dargestellt, die – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu Punkt 2.2.2.9.1.2) – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen:

Das Schutzgut Tiere wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Lebensräumen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für die Fauna (hier u.a. temporäre Beeinträchtigung insbesondere der Avifauna durch visuelle und akustischen Wirkungen, Inanspruchnahme von Habitaten, temporäre Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen).

Das Schutzgut Pflanzen wird durch die nachfolgend genannten baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Biotopen, die gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (hier: naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (Biotopcode SEN), mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF), mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM), Schilf-Landröhricht (NRS), sonstiger Flutrasen (GFF)),
- Querung von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind,
- Gefährdung/ Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen,
- Querung von linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs,
- Querung von Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung,
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- Querung einer Wattfläche (hier im Bereich der Ems-Deichvorländer).

Das Schutzgut Boden wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von empfindlichen Bodentypen, hier Moormarsch.

Das Schutzgut Wasser wird durch folgende baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Gräben innerhalb des Arbeitsstreifens,
- Querung von 18 größeren Fließgewässern,
- Querung von insgesamt sechs Kleingewässern.



Das Schutzgut Landschaft wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können einige der o.g. Konflikte vermieden werden.

#### 2.2.2.9.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende<sup>1</sup> Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Punkt 1.3.5 festgelegten Nebenbestimmungen vorgesehen:<sup>2</sup>

- V/M 1: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna.
- V/M 2: Geschlossene Querung im HDD-Verfahren bei Querung von sensiblen Biotopen/Habitaten (hier insbesondere Fließgewässer, Röhrichte, Gehölzstrukturen, gesetzlich geschützte Biotope, Kompensationsflächen).
- V/M 3: Rückbau von Gewässerverrohrungen und Wiederherstellung von beeinträchtigten Gewässerabschnitten.
- V/M 4: Entfernung der Vegetation im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- V/M 5: Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4.
- V/M 6: Aufstellung von Schutzzäunen im Baumkronentraufbereich zuzüglich 1,5 m.
- V/M 7: Rekultivierung der baubedingt beeinträchtigten Flächen.
- V/M 8: Wiederherstellung beeinträchtigter Kompensationsziele auf baubedingt beeinträchtigten Kompensationsflächen.
- V/M 9: Verhinderung der Entwässerung von Kleingewässern im Randbereich des Arbeitsstreifens.
- V/M 10: Brutvogelkontrolle im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung.
- V/M 11: Keine Inanspruchnahme von im Arbeitsstreifen liegenden Kompensationsflächen durch geschlossene Querung im HDD-Verfahren oder durch Zäunung.
- V/M 12: Einengung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben nachfolgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

#### Schutzgut Pflanzen

- Querung von Biotopen, die gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (hier: mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF); sonstiger Flutrasen (GFF)), auf rd. 3.574 m<sup>2</sup> (volumenfänglich in der kreisfreien Stadt Emden).

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

<sup>2</sup> M = bautechnische Maßnahme, V = Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung, SV = Schadensbegrenzungsmaßnahme im Sinne Natura 2000, AV = Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes



- Querung von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 11.683 m<sup>2</sup> (davon 10.894 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 789 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer).
- Gefährdung/ Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzreihen auf rd. 799 m sowie von 14 Einzelgehölzen (davon 25 m lineare Gehölzstrukturen und 5 Einzelgehölze im Landkreis Aurich, 4 Einzelgehölze im Landkreis Leer, 774 m lineare Gehölzstrukturen und 5 Einzelgehölze im Landkreis Emsland),
- Querung von Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung auf rd. 768.880 m<sup>2</sup> (davon 383.515 m<sup>2</sup> im Landkreis Aurich, 154.504 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 212.085 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer, 22.350 m<sup>2</sup> im Landkreis Emsland),
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren auf rd. 5.485 m<sup>2</sup> (davon 4.350 m<sup>2</sup> im Landkreis Aurich, 262 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer, 873 m<sup>2</sup> im Landkreis Emsland).

#### Schutzgut Boden

- Querung von empfindlichen Bodentypen, hier Moormarsch, auf rd. 24.790 m<sup>2</sup> (davon 23.310 m<sup>2</sup> in der kreisfreien Stadt Emden, 1.480 m<sup>2</sup> im Landkreis Leer).

#### Schutzgut Landschaft

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 799 m linearen Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen (davon 25 m lineare Gehölzstrukturen und 5 Einzelgehölze im Landkreis Aurich, 4 Einzelgehölze im Landkreis Leer, 774 m lineare Gehölzstrukturen und 5 Einzelgehölze im Landkreis Emsland).

#### 2.2.2.9.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht<sup>3</sup> zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

##### 2.2.2.9.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht

- im Landkreis Leer,
- im Landkreis Emsland,
- im Landkreis Aurich und
- in der kreisfreien Stadt Emden

keine Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch die Landkabelleitung DolWin1 vor. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung entsprechender Flächen besteht. Die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind ausgeschöpft und die Eingriffe in den genannten Landkreis- und kreisfreien Stadtgebietsflächen können nicht in angemessener Frist ausgeglichen

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.



werden. Dies wurde von der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (s. oben) bestätigt.

#### **2.2.2.9.1.3.2 Ersatzmaßnahmen**

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht

- im Landkreis Leer,
- im Landkreis Emsland,
- im Landkreis Aurich und
- in der kreisfreien Stadt Emden

keine Ersatzmaßnahmen für den Eingriff durch die Landkabelleitung DolWin1 vor. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung entsprechender Flächen besteht.

Die Unteren Naturschutzbehörden

- im Landkreis Leer,
- im Landkreis Emsland,
- im Landkreis Aurich und
- in der kreisfreien Stadt Emden

haben bestätigt, dass die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die Eingriffe in den genannten Landkreis- und kreisfreien Stadtgebietsflächen nicht in angemessener Frist (ausgeglichen oder) ersetzt werden können. Der Eingriffsverursacher hat daher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die Eingriffe im Landkreis Leer, im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden Ersatz in Geld zu leisten (s. Punkt 2.2.2.9.1.5).

In dem mit Datum vom 30.11.2010 vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.2.1) ist auch für den Landkreis Emsland eine Ersatzzahlung zur Kompensation der im Landkreis Emsland verursachten Eingriffe vorgesehen. Unmittelbar vor Beschlussfassung wurde jedoch seitens der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

- eine Kompensationsfläche bei Werlte (Samtgemeinde Werlte, Gemarkung Wehm, Flur 4, Flurstück 42/0; nachfolgend Ersatzmaßnahme „Werlte“ genannt) sowie
- eine Kompensationsflächen bei Heede (Gemeinde Heede, Gemarkung Lehe, Flur 7, Flurstück 22/1, nachfolgend Ersatzmaßnahme „Heede“ genannt)

als bevorzugte Maßnahmenbereiche für Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG identifiziert. Die Geldleistungspflicht ist nach dem zwingend zu beachtenden naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der §§ 14 ff. BNatSchG gegenüber den anderen Verursacherpflichten nachrangig. Die Planfeststellungsbehörde hat Hinweise auf mögliche Maßnahmenflächen daher zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sind allerdings noch nicht alle Modalitäten zur dinglichen Sicherung der Flächen beschlossen so dass eine Eingriffskompensation bislang subjektiv unmöglich ist. Die Flächen sind jedoch potenziell geeignet die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Emsland vollumfänglich zu kompensieren.

Auf der Ersatzmaßnahmenfläche „Werlte“ werden die landkreisbezogenen Konflikte in Bezug auf „Grünlandflächen“ (vgl. Maßnahme A/E 1) und „halbruderale Gras- und Staudenfluren“ (vgl. Maßnahme A/E 3) kompensiert. Es werden geeignete Maßnahmen zur Aufwertung der

bestehenden Fläche durchgeführt, hier u.a. Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland, um terrestrische und aquatische Lebensräume vor allem vor Pestizid- und Nährstoffeinträgen zu schützen; Entwicklung von avifaunistischen Lebensräumen für Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe u.a.

Auf der Ersatzmaßnahmenfläche „Heede“ werden die landkreisbezogenen Konflikte in Bezug auf die Verluste von Einzelgehölzen (vgl. Maßnahme A/E 2) und die Beeinträchtigung von linearen Gehölzstrukturen (vgl. Maßnahme A/E 4) kompensiert. Es werden standortgerechte Gehölze angepflanzt.

Art und Umfang der Eingriffs- und Kompensationsbilanz wurden zwischen Vorhabensträgerin und den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Da eine Realkompensation mittels der beiden genannten Ersatzmaßnahmen „Werlte“ und „Heede“ zwar möglich aber noch nicht abschließend gesichert ist, setzt die Planfeststellungsbehörde für die Eingriffe im Landkreis Emsland zunächst eine Ersatzzahlung fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich jedoch vor, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen statt der Ersatzzahlung die Realkompensation über einen Ergänzungsbeschluss anzuordnen.

Die unter Punkt 1.5.2 einem Ergänzungsbeschluss vorbehaltene Festsetzung von Ersatzmaßnahmen in der Samtgemeinde Werlte und der Gemeinde Heede für Eingriffe im Bereich des Landkreises Emsland beruht zulässigerweise auf § 74 Abs. 3 VwVfG. Bei den noch festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um einen abtrennbaren Teil des Gesamtvorhabens dessen nachträgliche Festsetzung die Substanz und Ausgewogenheit der Planung und der bereits festgestellten Teile des Vorhabens nicht berührt, so dass die Rechtmäßigkeit des Gesamtvorhabens gewahrt wird (vgl. BVerwG, Urteil v.12.12.1996, 4 C 29/94, Rn. 57 ff in juris; OVG Lüneburg Urteil v. 09.11.1993, 7 K 3677/91, Rn. 14 in juris). Da die dingliche Sicherung bzw. Planerstellung für diese außerhalb der Trasse liegenden Kompensationsflächen noch nicht endgültig abgeschlossen ist, kann die konkrete Festsetzung der Ersatzmaßnahmen nicht schon heute vorgenommen werden. Gleichwohl ist es sicher, in welchem Umfang und auf welchen Flächen die Kompensation erfolgen kann. Der bilanzierte Eingriff mit dem notwendigen Kompensationsumfang ist im LBP dargestellt. Die zunächst angeordnete Höhe der Ersatzgeldzahlung würde durch die Festsetzung der geeigneten Flächen entsprechend entfallen. Der sachliche Grund für die Planfeststellung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils besteht in der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG die vernünftigerweise keinen Aufschub des Gesamtvorhabens duldet.

#### **2.2.2.9.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Eingriffe nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Netzanbindungsvorhabens DolWin 1 mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Erdkabelleitung überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 NAGBNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o. g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung (2.2.2.12) durchzuführen. Bei der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses





Energievorhabens im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Höchstspannungsgleichstromleitung zum Zweck der Energieversorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und des in § 1 Abs. 2 EEG ausgewiesenen Ziels den Anteil regenerativer Energien bis zum Jahr 2020 auf 35 % zu erhöhen.

#### 2.2.2.9.1.5 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Datum vom 30.11.2010 eine entsprechende Kostenberechnung vorgelegt (Unterlage 8.2.1, Kap. 5.6).

Auf dieser Grundlage und den Ausführungen der Antragstellerin im Rahmen des Erörterungstermins am 24.11.2011, die Ersatzgeldzahlung für das Gebiet des Landkreises Leer zu aktualisieren, sowie aufgrund von Nachberechnungen der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Emsland, setzt die Planfeststellungsbehörde folgende Ersatzzahlungen fest.

- Ersatzzahlung der Vorhabensträgerin an die Stadt Emden: 112.947,90 €.
- Ersatzzahlung der Vorhabensträgerin an den Landkreis Aurich: 91.990,10 €.
- Ersatzzahlung der Vorhabensträgerin an den Landkreis Emsland: 30.047,30 €.
- Ersatzzahlung der Vorhabensträgerin an den Landkreis Leer: 170.934,14 €.

Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.5.2 wird verwiesen.

#### 2.2.2.9.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben wahrt zum Teil die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

In den Antragsunterlagen sind Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG dargestellt.

Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope können in Hinblick auf die nachfolgend in **Fettdruck** gekennzeichneten Biotope nicht vermieden werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

- Weidensumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (BNR)
- Brackwasserwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KBO)
- Brackwasser-Marschpriel (KPB)
- Schilfröhricht der Brackmarsch (KRP)
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ)
- Naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (SEN)
- Wiesentümpel (STG)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbissgesellschaften (VEH)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)
- Nährstoffreiches Großseegenried (NSG)
- Schilf-Landröhricht (NRS)
- Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)



- Sonstige Landröhrichte (NRZ)
- Sonstige Pioniervegetation (wechsel-) nasser Standorte (NPZ)
- Bach- und sonstige Uferstaudenflur (NUB)
- Sonstige Grasflur magerer Standorte (RAG)
- **Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)**
- Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)
- **Sonstiger Flutrasen (GFF)**

Die Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind für die oben in Fettdruck dargestellten Biotoptypen mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) und sonstiger Flutrasen (GFF) erfüllt. Die Biotope werden durch baubedingte Auswirkungen infolge von Flächeninanspruchnahme im Gebiet der kreisfreien Stadt Emden erheblich beeinträchtigt. Die beeinträchtigte Fläche des Biotoptyps mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) beträgt dabei rd. 2.785 m<sup>2</sup>; beim sonstigen Flutrasen (GFF) umfasst die beeinträchtigte Fläche rd. 789 m<sup>2</sup>.

Ausnahmen zu ausgelösten gesetzlichen Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG können lediglich durch Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zugelassen werden. Die zuständige Naturschutzbehörde der Stadt Emden hat bestätigt, dass die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausgeschöpft sind und die o.g. Eingriffe nicht in angemessener Frist ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde setzt daher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz BNatSchG fest (s. Punkt 1.3.5.2). Soweit lediglich eine Ersatzzahlung zur Kompensation bereitsteht, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Befreiung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Das Ermessen ist u.a. bei Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eröffnet. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Planrechtfertigung, der Trassenalternativlosigkeit des Vorhabens und aus dem Art. 20a GG konkretisierenden § 17 Abs. 2a EnWG sowie der politischen Abkehr von der Kernenergie. Insbesondere das zur Verringerung des Treibhauseffekts bezweckte europaweite Umsteigen auf erneuerbare Energien, wie Windenergie – auch zugunsten der Naturschutzgüter – überwiegt das Interesse an der Vermeidung von vorübergehenden Beeinträchtigungen einzelner Biotope. Die Eingriffe in die geschützten Biotope erfolgen bauzeitlich, ein dauerhafter Flächenverlust ist nicht gegeben. Eine Wiederherstellung und Regeneration der geschützten Biotope nach erfolgter Bauausführung ist zu erwarten. Die Vorhabenträgerin sieht entsprechende Maßnahmen zur Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vor (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans).

Ermessenserwägungen, die eine Ablehnung der Befreiung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

Die beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Eingriffs- und Kompensationsflächenermittlung des landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt; die genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden durch die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzte Ersatzzahlung vollumfänglich kompensiert.

### **2.2.2.9.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)**

#### **2.2.2.9.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günsti-



gen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Durch die Landkabelleitung DolWin1 sind folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002),
- EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09),
- EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10),
- EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63).

Die Vorhabensträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das jeweilige Natura 2000-Gebiet weder durch die Wirkungen der Netzkabelanbindung DolWin1 allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

#### **2.2.2.9.3.1.1 FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 7.377 ha umfassende FFH-Gebiet benannt (Unterlage 10.1.2, Kap. 8.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen:

- Ästuarien (EU-Code 1130),
- Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (EU-Code 1330),
- Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510);

Arten:

- Meerneunauge (EU-Code 1095),
- Flussneunauge (EU-Code 1099),
- Finte (EU-Code 1103),
- Teichfledermaus (EU-Code 1318),



- Seehund (EU-Code 1365).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens kommen der Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) sowie die Art „Teichfledermaus“ (EU-Code 1318) nicht vor und sind hier auch nicht zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ wird vollständig, d.h. auf rd. 1.050 m, mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Bohrungen werden Mindestüberdeckungen von 25 m unter der Gewässersohle der Ems aufweisen. Die Bohreintritts- und Bohraustrittspunkte liegen binnendeichs auf der vom Schutzgebiet abgewandten Seite des Emsdeichs. Alle baulichen Maßnahmen finden außerhalb des FFH-Gebietes statt.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Beurteilung, dass der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Unterems und Außenems“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.2 EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 8.685 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 10.3). Die Erhaltungsziele liegen mit der am 11.10.2011 erlassenen Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ in aktueller Form vor. Auf Basis der definierten Erhaltungsziele erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend;
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel wertbestimmend,
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend,
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend.



Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b)) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Anfang Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j)), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rheiderland“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

### **2.2.2.9.3.1.3 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)**



Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 5.922 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 7.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Sumpfohreule – als Brutvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Weißstorch – als Brutvogel wertbestimmend
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine – als Brutvogel wertbestimmend
- Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Löffelente – als Brutvogel wertbestimmend
- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit der im Trassenbereich vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten erstreckt – aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Trassenbereich sind Bruten von Bekassine, Blaukehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Schilfrohrsänger und Uferschnepfe anzunehmen bzw. können diese im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Die Kabelverlegearbeiten finden im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 b)). Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang (Mitte Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1. j)), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche



durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für Blaukehlchen und Schilfrohrsänger darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden, wertbestimmenden Gastvogelarten Nonnengans, Blässgans, Graugans, Goldregenpfeifer und Kiebitz bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Meere“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.4 EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ setzt sich aus den 2001 gemeldeten, primär Außendeichsflächen der Ems (rd. 3.223 ha) sowie den 2007 nachgemeldeten Binnendeichsflächen nördlich der Ems (rd. 796 ha) zusammen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 4.019 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 9.3). Auf dieser Basis erfolgt die



Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Wachtelkönig – als Brutvogel wertbestimmend
- Säbelschnäbler – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend
- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden.

Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit der vorkommenden Arten erstreckt – die Arbeiten finden im Bereich der ursprünglichen Gebietsmeldung (primär Außendeichflächen, siehe oben) im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September und im Bereich der nachgemeldeten Flächen (Binnendeichflächen nördlich der Ems) im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende Oktober statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 b)) – und potenzielle Bruthabitate in den Ems-Außendeichflächen mittels HDD-Verfahren unterquert werden (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans), ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang (Anfang Juli) in den Binnendeichbereichen brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1 j)), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich werden wie die Ems einschließlich ihrer Außendeichflächen mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass entsprechende Habitate nicht verloren gehen. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die unterirdische Querung der Ems einschließlich ihrer Außendeichflächen mittels



HDD-Verfahren (V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) tragen auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvogelarten bei. So werden die im Bereich der Außendeichsflächen befindlichen, für die Gastvögel besonders bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen nicht in Anspruch genommen (siehe oben). Die im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September (Außendeichsflächen) bzw. bis Ende Oktober (Binnedeichsflächen) vorgesehene Bauzeit trägt ebenso zu einer maßgeblichen Vermeidung/ Minderung der möglichen Beeinträchtigungen bei, da die Arbeiten schon beginnen, bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September bzw. bis Ende Oktober andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Emsmarsch von Leer bis Emden“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.5 EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden. Die Kabeltrasse quert das Vogelschutzgebiet nicht, sondern verläuft westlich der Gebietsgrenze in einer Entfernung von rd. 200 m bis 400 m.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 4.574 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 11.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Tüpfelsumpfhuhn – als Brutvogel wertbestimmend
- Wachtelkönig – als Brutvogel wertbestimmend
- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Zwergschwan – als Gastvogel wertbestimmend
- Singschwan – als Gastvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend



- Kampfläufer – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Wasserralle – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Großer Brachvogel – als Brutvogel wertbestimmend
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Braunkehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Saatgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend
- Krickente – als Gastvogel wertbestimmend
- Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten innerhalb der Gebietsgrenzen ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet von rd. 200 m bis 400 m nicht zu erwarten.

Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang im Trassenumfeld brütenden Arten (Nebenbrutzeit von Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel) auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1 j)), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna außerhalb des Schutzgebietszusammenhangs zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate z.B. für das Blaukehlchen darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Auch in Bezug auf die o.g. wertbestimmenden Gastvogelarten ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Gebiet von rd. 200 m bis 400 m keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Rastgeschehen außerhalb der Gebietsgrenze wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung von Flächen im nahen Trassenumfeld als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind auszuschließen. Hierzu tragen auch die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie das auch weiterhin als ausreichend zu beurteilende Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet und dessen Umfeld bei. Die Tiere können vorübergehend andere Bereiche aufsuchen. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Emstal von Lathen bis Papenburg“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.1.6 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63)**

Bezüglich des o.g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 30.11.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 8.043 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 6.3). Die Erhaltungsziele liegen mit der am 22.09.2011 erlassenen Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ in aktueller Form vor. Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Weißsterniges Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend,
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend;

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend,
- Großer Brachvogel – als Gastvogel wertbestimmend,
- Lachmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit (Ausnahme Wiesenweihe, siehe hierzu weiter unten) erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nebenbestimmung 1.3.5.1 b)) – ist sichergestellt, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell im Trassenumfeld brütenden Wiesenweihen (und ggf. anderen Arten), deren Hauptbrutzeit bis Ende Juli andauern kann, auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Begehung der Bauflächen durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Brutvogelkontrolle: Nebenbestimmung 1.3.5.1 j)), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.



Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für Blaukehlchen und Schilfrohrsänger darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten; da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

#### **2.2.2.9.3.2 Nationale Schutzgebiete**

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden keine Verbotstatbestände in Bezug auf die im Plangebiet vorhandenen nationale Schutzgebiete ausgelöst.

Nachfolgend sind die innerhalb des Plangebietes vorhandenen nationalen Schutzgebiete dargestellt:

- Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG),
- Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG).



#### 2.2.2.9.3.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“

Für die Beeinträchtigung von Teilen des per Verordnung vom 10.05.1972 geschützten Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“, durch die Verlegung des Landkabels, die im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung geeignet ist, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, wird auf Grundlage von § 3 der Schutzgebietsverordnung eine Erlaubnis erteilt. Die Voraussetzungen hierzu liegen vor, zumal das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

#### 2.2.2.9.3.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“

Für die durch die Kabelverlegung bedingten Beeinträchtigung von Teilen des per Verordnung vom 22.09.2011 geschützten Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“ wird auf Grundlage von § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme erteilt, da die Wirkungen der Kabelverlegung dem Schutzzweck nicht wesentlich entgegensteht. Da das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“ der Umsetzung des gleichnamigen Vogelschutzgebietes dient, wird die Ausnahme unter Berücksichtigung des § 34 BNatSchG erteilt. Wie unter Punkt 2.2.2.9.3.1.6 dargestellt, sind durch das Vorhaben zur Verlegung des Kabels zur Anbindung der Plattform DolWin alpha erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63) auszuschließen.

#### 2.2.2.9.3.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“

Die Verlegung des Kabels zur Anbindung der Plattform DolWin alpha im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“ ist gemäß § 8 Abs. 6 der Schutzgebietsverordnung vom 11.10.2011 von den Schutzbestimmungen des § 5 der Schutzgebietsverordnung freigestellt, da es sich im Rahmen der von der Vorhabensträgerin durchgeführten Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit den Schutzzwecken der Verordnung vereinbar erwiesen hat. Wie unter Punkt 2.2.2.9.3.1.2 dargestellt, sind durch die Kabelverlegung erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06) auszuschließen.

#### 2.2.2.9.3.2.3 Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“. Ein Teil des Naturschutzgebietes ist Teil des EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10).

Eine Befreiung nach § 5 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 20.07.1994 ist nicht notwendig. Das Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ wird vorhabenbedingt durch das Netzanbindungskabel auf gesamter Länge (ca. 190 m) unterirdisch mittels HDD-Verfahren gequert, eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist hiermit nicht verbunden. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin alpha ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ vereinbar.

#### 2.2.2.9.3.2.3 Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“, dessen überwiegender Teil als EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10) Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist.



Eine Befreiung nach § 6 der gebietsbezogenen Schutzverordnung vom 17.11.2004 ist nicht notwendig. Das Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ wird vorhabenbedingt durch das Netzanbindungskabel auf gesamter Länge (ca. 200 m) unterirdisch mittels HDD-Verfahren gequert, eine Beeinträchtigung der in der Schutzverordnung aufgeführten Schutzgegenstände und -zwecke ist hiermit nicht verbunden. Die Landkabelanbindung der Plattform DolWin alpha ist mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ vereinbar.

#### **2.2.2.9.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden<sup>4</sup> Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

##### **2.2.2.9.4.1 Bestandserfassung**

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um mehrere Fledermäuse, den Fischotter und den Moorfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

##### **Fledermäuse:**

Breitflügelfledermaus  
Zwergfledermaus  
Rauhautfledermaus  
Wasserfledermaus

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.



Bartfledermaus  
 Kleiner Abendsegler  
 Großer Abendsegler  
 Teichfledermaus

### Sonstige Säugetiere:

Fischotter

### Amphibien:

Moorfrosch

### Brutvögel:

Amsel  
 Austernfischer  
 Bachstelze  
 Bartmeise  
 Bekassine  
 Beutelmeise  
 Blässralle  
 Blaukehlchen  
 Blaumeise  
 Bluthänfling  
 Brandgans  
 Braunkehlchen  
 Buchfink  
 Buntspecht  
 Dohle  
 Dorngrasmücke  
 Eisvogel  
 Elster  
 Erlenzeisig  
 Fasan  
 Feldlerche  
 Feldschwirl  
 Feldsperling  
 Fitis  
 Sperber  
 Star  
 Stieglitz  
 Stockente  
 Straßentaube  
 Sumpfrohrsänger  
 Teichralle

Flusseeschwalbe  
 Gartengrasmücke  
 Gartenrotschwanz  
 Gelbspötter  
 Gimpel  
 Girlitz  
 Goldammer  
 Graugans  
 Grauschnäpper  
 Großer Brachvogel  
 Grünling  
 Habicht  
 Haubentaucher  
 Hausrotschwanz  
 Haussperling  
 Heckenbraunelle  
 Höckerschwan  
 Kiebitz  
 Klappergrasmücke  
 Kleiber  
 Kohlmeise  
 Krickente  
 Kuckuck  
 Löffelente  
 Teichrohrsänger  
 Türkentaube  
 Turmfalke  
 Turteltaube  
 Uferschnepfe  
 Wacholderdrossel  
 Wachtel

Mauersegler  
 Mäusebussard  
 Mehlschwalbe  
 Misteldrossel  
 Mönchsgrasmücke  
 Nachtigall  
 Nilgans  
 Rabenkrähe  
 Rauchschnäpper  
 Rebhuhn  
 Reiherente  
 Ringeltaube  
 Rohrammer  
 Rohrweihe  
 Rotkehlchen  
 Rotschenkel  
 Säbelschnäbler  
 Schafstelze  
 Schilfrohrsänger  
 Schleiereule  
 Schnatterente  
 Schwanzmeise  
 Schwarzkehlchen  
 Singdrossel  
 Waldohreule  
 Wasserralle  
 Wiesenpieper  
 Wiesenweihe  
 Wintergoldhähnchen  
 Zaunkönig  
 Zilpzalp

### Gastvögel:

Alpenstrandläufer  
 Bergente  
 Blässgans  
 Bruchwasserläufer  
 Dunkelwasserläufer  
 Eisente

Lachmöwe  
 Löffler  
 Mantelmöwe  
 Merlin  
 Mittelsäger  
 Neuntöter

Sichelstrandläufer  
 Silbermöwe  
 Singschwan  
 Spießente  
 Steinschmätzer  
 Streifengans



Flussregenpfeifer	Nonnengans	Sturmmöwe
Flusseeeschwalbe	Ohrenlerche	Sumpfohreule
Flussuferläufer	Pfeifente	Tafelente
Gänsesäger	Pfuhschnepfe	Trauerseeschwalbe
Goldregenpfeifer	Raufußbussard	Uferschwalbe
Graureiher	Regenbrachvogel	Wachtelkönig
Grünschenkel	Ringelgans	Waldwasserläufer
Heringsmöwe	Rotdrossel	Wanderfalke
Kampfläufer	Rothalsgans	Weißstorch
Kanadagans	Saatgans	Zwergmöwe
Kiebitzregenpfeifer	Saatkrähe	Zwergsäger
Knäkente	Sandregenpfeifer	Zwergschwan
Knutt	Schellente	
Kormoran	Schneegans	
Kornweihe	Schwarzkopfmöwe	
Kurzschnabelgans	Seereggenpfeifer	

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten sind im Trassenbereich nicht festgestellt.

#### 2.2.2.9.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

##### Fledermäuse

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Teichfledermaus) auszuschließen. Den Arten wird vorhabenbedingt weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet.

Im Eingriffsraum sind keine Quartiere von Fledermäusen bekannt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist entsprechend nicht zu erwarten. Nicht mit Sicherheit auszuschließende, baubedingte Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb des Aktionsraums der jeweiligen Art (hier v. a. Jagdhabitats) führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da außerhalb des Wirkungsbereiches auch nach Vorhabenrealisierung weiterhin ausreichend Aktionsraumflächen für die Fledermäuse verbleiben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist entsprechend nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Fledermäuse werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche der den Untersuchungsraum vornehmlich als Jagdhabitat und Transferkorridor nutzenden Fledermäuse nicht der Fall. Nicht auszuschließende visuelle und akustische Störungen während der Baumaßnahme wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezonen bereitstellen, sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Fledermauspopulation ist insgesamt nicht gegeben.

### **Sonstige Säugetiere, hier: Fischotter**

Was den ggf. im Bereich des Fehntjer Tiefs vorkommenden Fischotter als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Fehntjer Tief sowie sämtliche größere Fließgewässer werden mittels HDD-Bohrung unterquert (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Auch wird der Fischotter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört; somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die für eine erhebliche Störung erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche und -zeiträume des hauptsächlich nachtaktiven Fischotters (Nachtbauarbeiten sind bei der Kabelverlegung nicht vorgesehen) nicht der Fall. Nicht gänzlich auszuschließende visuelle und akustische Störungen, die zeitlich und räumlich eng auf den die aktive Baustelle umgebenden Bereich begrenzt sind, wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Fischotters aus. Zudem stehe genügend geeignete, ungestörte Habitate im Umfeld zur Verfügung, so dass ein erfolgreiches Ausweichen der Art möglich ist und die ökologische Funktion potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigten Fischotterhabitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insgesamt scheidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

### **Amphibien**

Als einzige Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kommt der Moorfrosch im Plangebiet vor. Die Art ist im Trassenbereich nicht nachgewiesen, wird jedoch als potenziell vorkommend in geeigneten Habitaten (hier Feuchtgrünländer, Nasswiesen, Röhrichte in räumlichen Kontakt zu eutrophen Laichgewässern (dauerhaft wasserführende Fließ- und Stillgewässer)) angenommen. Einzelnachweise der Art liegen bei Marienwehr (Entfernung zur Trasse rd. 1.200 m), im Petkumer Hammrich im Stadtgebiet Emden (Entfernung zwischen rd. 100 m und 500 m) sowie in der Gemeinde Bunde (Entfernung rd. 5.000 m) vor. Beeinträchtigungen des potenziell im Trassenbereich vorkommenden Moorfrosches werden durch die Unterquerung vorhandener Fließgewässer mittels HDD-Verfahren vermieden (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Für den Fall, dass das HDD-Verfahren bei einer Grabenquerung nicht zum Einsatz kommt, werden die vom Bauvorhaben beeinflussten Grabenabschnitte vor Baubeginn auf Amphibienvorkommen untersucht; die Kontrolle obliegt der naturschutzfachlichen Baubegleitung. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben zu verbringen (siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 i)). Das Fangen zum Umsetzen dient unmittelbar dazu, den Verbotstatbestand des Verletzens/Tötens zu verhindern. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt das Fangen zum Umsetzen keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, soweit die ökologische Funktion der jeweiligen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfroschs ist, da keine Vorkommen im Trassenbereich bekannt sind, nicht zu erwarten. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleiben aber auch deshalb gewahrt, da auch während und nach der



Vorhabenrealisierung weiterhin geeignete Lebensraumflächen im räumlichen Umfeld verbleiben, so dass die ökologische Funktion der jeweiligen Stätte erfüllt bleibt.

Von einer erheblichen Störung des Moorfrosches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszugehen. Visuelle und akustische Störungen sind in Anbetracht der Unempfindlichkeit der Art gegenüber entsprechenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Die Kabelverlegearbeiten sind nicht dazu geeignet, zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Reproduktionserfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit des Moorfrosches beizutragen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird damit insgesamt ausgeschlossen.

### **Brutvögel**

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete, nachfolgend beschriebene Vorkehrungen vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. In avifaunistisch empfindlichen Bereichen wird die Bauphase außerhalb von beeinträchtigungssensiblen Zeiten durchgeführt (Bauzeitenregelung: Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; siehe Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b)). Die Schutzmaßnahme beschränkt die Bautätigkeiten in den Vogelschutzgebieten „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, „Ostfriesische Meere“, „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und „Rheiderland“ sowie in den bedeutenden Vogellebensräumen in der Gemeinde Hinte, des Deichhinterlands bei Petkum-Gandersum und Ditzum-Nendorp, der Kompensationsfläche Heinitzpolder II sowie des Landschaftspolders entlang des Mitteldeichs auf die Zeit außerhalb der relevanten Brut(- und Rast)phasen, so dass keine Vögel erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird, um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchgeführt (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 j)). Auf Grundlage der Brutvogelkontrolle werden ggf. weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung). Die Brutvogelkontrolle findet auf gesamter Trassenlänge in allen potenziell geeigneten Brutrevieren statt, sofern hier während der Brutzeit gebaut werden soll.

Mit der genannten Bauzeitenregelung wird auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden. Gewässer und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für diverse im Plangebiet vorkommende Arten darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier sind Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Vor dem Hintergrund des o.g. Maßnahmenpaketes ist insgesamt nicht zu erwarten, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvogelarten beschädigt oder zerstört werden. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Um-



setzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gewahrt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

### **Gastvögel**

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Rastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls gewahrt.

Vorhabenwirkungen, die zu dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, liegen insgesamt nicht vor. Den im Plangebiet vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Auch werden im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Entwicklungsformen der festgestellten Rastvogelarten im Plangebiet entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt. Während der Kabelverlegung werden vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme durch die Kabelverlegearbeiten im Verhältnis zu der vom Vorhaben unbeeinflussten Flächenkulisse zeitlich und räumlich sehr gering. Da keine essenziellen Ruhestätten dauerhaft in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in die umliegenden Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Relevante baubedingte Störungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung in den bedeuten Rasthabitats (Vogelschutzgebiete, Deichhinterländer der Ems, Heinitzpolder II) minimiert bzw. vermieden werden (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans; s. Nebenbestimmung 1.3.5.1 b)). Die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß (Maßnahme V/M 12 des landschaftspflegerischen Begleitplans), die Einrichtung von Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u.ä.) sowie die Nutzung vorhandener Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle tragen zu einer zusätzlichen Minimierung baubedingter Störungen bei. Insgesamt wirken sich baubedingte Störungen nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

#### **2.2.2.9.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen**

Die unter Punkt 1.3.5 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Auflage unter Punkt 1.3.5.1 a) dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlicher Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

## 2.2.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.2.2.10.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden (s. Punkt 2.1.3).

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabensträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

### 2.2.2.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG



### 2.2.2.10.2.1 Schutzgut Mensch

- Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle und akustische Störungen
- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder

### 2.2.2.10.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder durch baubedingte akustische und visuelle Störung
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störung
- Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch, durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störungen
- Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Seehund, Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen, durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/oder baubedingte akustische und visuelle Störungen

### 2.2.2.10.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigung von Biotopen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, durch vorhabenbedingte Querung, hier von naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (Biotopcode SEN), mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF), mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM), Schilf-Landröhricht (NRS), sonstiger Flutrasen (GFF).
- Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung, hier von Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind (auf rd. 11.683 m<sup>2</sup> Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen (erhebliche Eingriffe können in Bezug auf 799 m linearen Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen nicht vermieden werden), linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs (der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden), Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung (auf rd. 768.880 m<sup>2</sup> Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), halbruderale Gras- und Staudenfluren (auf rd. 5.485 m<sup>2</sup> können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), Wattfläche (der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden).

### 2.2.2.10.2.4 Schutzgut Boden

- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung
- Baubedingte Stoffeinträge in den Boden
- Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens



- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche), hier Moormarschböden, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 24.790 m<sup>2</sup>.

#### **2.2.2.10.2.5 Schutzgut Wasser**

##### Grundwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge
- Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels
- Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme

##### Oberflächenwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung
- Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen
- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge

#### **2.2.2.10.2.6 Schutzgüter Klima und Luft**

Relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

#### **2.2.2.10.2.7 Schutzgut Landschaft**

- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 799 m linearen Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen

#### **2.2.2.10.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen

#### **2.2.2.10.2.9 Wechselwirkungen**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

#### **2.2.2.10.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden**

Auf die Ausführungen in Punkt 2.2.2.9.1.2 und 2.2.2.9.1.3 wird verwiesen.

#### **2.2.2.10.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvorausset-



zungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

### 2.2.2.10.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle und akustische Störungen</li> <li>•Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen</li> </ul>	Unter Berücksichtigung der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder</li> </ul>	Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist gewährleistet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auszuschließen.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.

### 2.2.2.10.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.</li> </ul>	siehe Schutzgut Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch</li> <li>•baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>•durch baubedingte akustische und visuelle Störung</li> </ul>	Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch</li> <li>•baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> </ul>	Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen



Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>•baubedingte akustische und visuelle Störung</li> </ul>	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch durch</li> <li>•baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>•baubedingte akustische und visuelle Störungen</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Seehund, Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen durch</li> <li>•baubedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>•baubedingte akustische und visuelle Störungen</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p> <p>Es liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich um Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommt.

### 2.2.2.10.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331, landesinterne Nr. FFH 002)	Der Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestand-





Auswirkung	Bewertung
	teilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401, landesinterne Nr. V 16)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, landesinterne Nr. V 63)	Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“ zuwiderlaufen. Auf Grundlage von § 3 der Schutzgutverordnung kann eine Erlaubnis gewährt werden.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch von Norden bis Esens“ zuwiderlaufen. Auf Grundlage von § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung kann eine Ausnahme gewährt werden.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“	Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem Schutzzweck des



Auswirkung	Bewertung
	Landschaftsschutzgebietes „Rheiderland“ zuwiderlaufen. Das Vorhaben ist gemäß § 8 Abs. 6 der Schutzgebietsverordnung von den Schutzbestimmungen des § 5 der Schutzgebietsverordnung freigestellt.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“	Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung nach § 5 der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
<p>Beeinträchtigung von Biotopen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, durch vorhabenbedingte Querung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF); erhebliche Beeinträchtigung auf 2.785 m<sup>2</sup>.</li> <li>• sonstiger Flutrasen (GFF); erhebliche Beeinträchtigung auf 789 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<p>In Hinblick auf die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich, da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht umsetzbar ist (subjektive Unmöglichkeit der Vorhabenträgerin entsprechende Flächen zu beschaffen). Von den Verboten kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p> <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die weder ausgleichbar noch ersetzbar im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG sind. Wegen der subjektiven Unmöglichkeit der Vorhabenträgerin Kompensationsflächen zu beschaffen, kann eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG festgesetzt werden.</p>
<p>Beeinträchtigung von Biotopen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, durch vorhabenbedingte Querung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (Biotopcode SEN)</li> <li>• mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)</li> <li>• Schilf-Landröhricht (NRS)</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p>
<p>Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandflächen, die als Kompensationsflä-</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die Biotope z.T. gänzlich vermieden, z.T. in Teilen gemindert werden (siehe</p>



Auswirkung	Bewertung
<p>chen ausgewiesen sind; auf rd. 11.683 m<sup>2</sup> Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen; erhebliche Eingriffe können in Bezug auf 799 m linearen Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen nicht vermieden werden.</li> <li>• linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs; der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden.</li> <li>• Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung; auf rd. 768.880 m<sup>2</sup> Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden.</li> <li>• halbruderale Gras- und Staudenfluren; auf rd. 5.485 m<sup>2</sup> können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden.</li> <li>• Wattfläche; der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden.</li> </ul>	<p>linke Tabellenspalte).</p> <p>Erhebliche Eingriffe verbleiben in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 11.683 m<sup>2</sup>;</li> <li>• Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen in Bezug auf 799 m lineare Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen;</li> <li>• Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung auf rd. 768.880 m<sup>2</sup>;</li> <li>• halbruderale Gras- und Staudenfluren auf rd. 5.485 m<sup>2</sup>.</li> </ul> <p>Bei den o.g., nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es besteht eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Ersatzzahlungen im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen durch Festsetzung von Ersatzmaßnahmen zu ersetzen.

#### 2.2.2.10.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung</li> <li>• Baubedingte Stoffeinträge in den Boden</li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der engen zeitlichen und räumlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen bleiben unter der</p>



Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens</li> </ul>	<p>Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche), hier <b>Moor-marschböden</b>, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 24.790 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung von insgesamt rd. 24.790 m<sup>2</sup> Moor-marschböden findet im Landkreis Leer und in der kreisfreien Stadt Emden statt und kann nicht mittels der Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden (subjektive Unmöglichkeit der Vorhabenträgerin). Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt.

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

### 2.2.2.10.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkung	Bewertung
<b>Grundwasser</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge</li> <li>• Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels</li> <li>• Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme</li> </ul>	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutausträgungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<b>Oberflächengewässer</b>	



Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung</li> <li>•Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen</li> <li>•Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge</li> </ul>	Die Werte und Funktionen der Schutzgutaussprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

### 2.2.2.10.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

### 2.2.2.10.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen</li> <li>•Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen</li> </ul>	Die Werte und Funktionen der Schutzgutaussprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 799 m linearen Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen</li> </ul>	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Bei den nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch den Verlust von insgesamt rd. 799 m linearer Gehölzstrukturen und 14 Einzelgehölzen in den Landkreisen Leer, Aurich und Emsland handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen. Es besteht eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

Die Bewertung ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommt.

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Ersatzzahlungen im Falle der Beschaffung von geeigneten Flächen durch Festsetzung von Ersatzmaßnahmen zu ersetzen.

### 2.2.2.10.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen</li> </ul>	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

### 2.2.2.10.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

### 2.2.2.10.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen bei den Schutzgütern Mensch, Tiere, Wasser, Klima, Luft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist in Punkt 2.2.2.12 dargestellt.

### 2.2.2.11 Eigentum

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungssache erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.



Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Der Vorhabenträger oder vom ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Wald im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten. Darüber hinaus werden Grundstücksflächen im Zuge der Baumaßnahme temporär als Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

#### 2.2.2.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

### 2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde

so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen dieses Beschlusses (s. Punkte 1.3 und 1.4) sicher.

### 2.3.1 Gemeinde Hinte

Die Linienführung der Kabeltrasse verläuft parallel zur Bundesstraße B 210 entlang der Ortschaft Loppersum. Die Gemeinde Hinte hatte eine Verlegung der B 210 weg von der Wohnbebauung ungefähr auf die Trasse der Netzanbindung angedacht, jedoch keine Planung aufgenommen. Die Gemeinde Hinte möchte sicherstellen, dass eine Verlegung der B 210 auch nach dem Bau der Netzanbindung möglich ist.

Die Vorhabensträgerin hat alle bekannten sich hinreichend verfestigten Planungen berücksichtigt. Die zuständigen Behörden haben nicht auf eine Verlegung der B 210 hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann unkonkrete Planungen nicht berücksichtigen. Sofern zukünftig eine Verlegung der B 210 erfolgen soll, sind die Belange der Leitungsträger zu berücksichtigen.

### 2.3.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung verwehrt die Zustimmung nach § 34 FlurbG, da die Flurstücke 18 und 20 der Flur 18 der Gemarkung Lütetsburg im Rahmen der Flurbereinigung als Ersatzflächen zugeteilt wurden.

Die Vorhabenträgerin sieht in der Zuteilung der Grundstücke als Ersatzflächen keinen triftigen Grund, die einer Verlegung der Leitung an geplanter Stelle entgegenstehen würde, zumal die Realisierung der Leitung im öffentlichen Interesse steht.

Die Zustimmung nach § 34 FlurbG dient vorrangig der Wahrnehmung öffentlicher Belange und nur in Ausnahmefällen dem Schutz von Rechten Dritter. Zweck der gesetzlichen Regelung ist die Vermeidung einer Behinderung der Abfindungsgestaltung durch die Flurbereinigungsbehörde (BVerwG 9 B 38.02, Beschluss v. 24.09.2002).

Agrarstrukturelle Beeinträchtigungen können nicht erkannt werden. Weil nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die geplante Maßnahme einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen nicht entgegensteht, kann eine Zustimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erteilt werden. Im Übrigen wird das Flurstück 18 durch den Schutzstreifen nur minimal tangiert.

### 2.3.3 Ostfriesische Landschaft

Die Bedenken der Ostfriesischen Landschaft gegen die Kabeltrasse wegen des erheblichen Eingriffs in die kulturelle Geschichte Ostfrieslands werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und finden durch die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.9 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss. Auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Punkt 2.2.2.7 wird verwiesen.

### 2.3.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Rücksichtnahme auf **gartenbaulich genutzte Flächen**, sofern diese im Rahmen der Feintrassierung vom Vorhaben betroffen sein sollten. Die Vorhabensträgerin wird Zuwegungen und Zugänglichkeiten zu Grundstücken im Rahmen von Gestattungsverträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten





regeln und den Eingriff möglichst schonend vornehmen und nicht vermeidbare Störungen möglichst kurzfristig halten.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das Vorgehen der Vorhabensträgerin für sachgerecht und verweist zur Frage von Entschädigungen auf Punkt 4.4.4.

Die Landwirtschaftskammer weist auf eine **Hofstelle** hin, deren Entwicklungsfähigkeit in Bezug auf bauliche Anlagen durch die Kabeltrasse möglicherweise eingeschränkt wird sowie auf eine weitere, zu deren Biogasanlage evtl. Abstände einzuhalten sind und fordert, die Trasse möglichst dicht an die Autobahn und damit weiter entfernt von den Hofstellen zu verlegen. Die Vorhabensträgerin hat bei der Trassenwahl die raumordnerische Planung des Landkreises Emsland mit Anlehnung der Leitung an die Bundesautobahn 31 sowie an eine geplante Erdgashochdruckleitung bei der Trassenbündelung sowie die Bauverbotszone der Bundesautobahn nach § 9 FStrG berücksichtigt. Die Abstände zwischen der Trasse der Vorhabensträgerin und der Betreiberin der Erdgashochdruckleitung wurden gemäß den technischen und baulichen Vorgaben unter dem Gesichtspunkt einer Minimierung der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass eine Trassenverschiebung in Richtung der Autobahn aus den genannten Gründen nicht möglich ist. Der Abstand der Kabelleitung von der Biogasanlage beträgt mehr als 30 m und wird von hier, mit Hinweis auf Punkt 2.2.2.4.2, als unbeachtlich eingestuft.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird nach Ansicht der Landwirtschaftskammer eine **Mindestüberdeckung** von 1m benötigt, bei noch nicht drainierten aber drainbedürftigen Flächen ist ggf. eine darüber hinaus gehende Überdeckung notwendig.

Die Vorhabensträgerin sichert eine Mindestüberdeckung von 1,30 m zu, um Nachteile bei der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ferner wird die Vorhabensträgerin ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen lassen und dieses mit dem Eigentümer abstimmen. Der Umbau wird rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Realisierung eines fachgerechten Drainagekonzeptes und ordnungsgemäßer Durchführung der Baumaßnahme im Trassenbereich sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, die Verlegetiefe grundsätzlich größer als von der Vorhabensträgerin vorgeschlagen anzuordnen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.4 e) verwiesen.

Zur Forderung der Landwirtschaftskammer zur **Unterführung von bestehenden Entwässerungsgräben** verweist die Planfeststellungsbehörde auf die unter Punkt 1.3.2.1. b) angeordnete Verlegetiefe.

Bezüglich **Schadensersatzforderungen** verweist die Planfeststellungsbehörde auf Punkt 4.4.4.

Darüber hinaus fordert die Landwirtschaftskammer, die **Qualität des Trinkwassers** für Weidetiere nicht negativ zu beeinflussen und ggf. zu untersuchen. Die Nebenbestimmungen unter den Punkten 1.3.2.2.1.3, 1.3.2.2.9, 1.3.2.2.10 n) und 1.3.4 c) verhindern eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, daher ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Anordnung einer Untersuchung nicht erforderlich.

Die weiteren **Belange der Landwirtschaft** werden durch die unter Punkt 1.3.4 festgesetzten Nebenbestimmungen gewahrt.



### 2.3.5 DB Services Immobilien GmbH

Das Unternehmen forderte eine Verschiebung der geplanten Kabelverlegung bei Kreuzung der Eisenbahnstrecke 2931 Hamm (Westf) – Emden Rbf in Bahn-km 341,829 / 341,835 wegen bestehender Hindernisse.

Die Vorhabenträgerin hat darauf mit einer Planänderung entsprechend reagiert, indem sie die Kreuzung der Bahnstrecke 2931 an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

Zu Kreuzungsvereinbarungen siehe unter den Punkten 1.3.1.17 und 1.4.2.

### 2.3.6 Landkreis Leer

Der Landkreis Leer rügt in seiner **raumordnerischen Stellungnahme** eine entscheidende Abweichung von der vorab getroffenen Vereinbarung, nach der die Trasse westlich der A 31 verlaufen sollte bis sie auf die raumordnerisch abgestimmte Erdgasleitungstrasse „Netzverstärkung Westliches Emsland“ der EWE trifft. Dabei wurde das Gewerbegebiet Rheiderland einschließlich Erweiterungsflächen berücksichtigt. Nun sieht die Planung vor, bereits im Bereich der Abfahrt Papenburg / Wymeer auf die Ostseite zu verschwenken, dies widerspricht nach Ansicht des Landkreises Leer dem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2006 (RRÖP) festgelegten Ziel, dort das Gewerbegebiet Rheiderland zu entwickeln. Eine weitere Führung der Trasse auf der Westseite der A 31 hält der Landkreis Leer für zwingend erforderlich.

Die Vorhabenträgerin ist aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bewertung von der ursprünglich raumordnerisch abgestimmten Planung, die eine ca. 1,5 km lange Kabeltrasse westlich der Autobahn A 31 vorsah, bis sie dort auf die geplante Erdgasleitungstrasse „Netzverstärkung Westliches Emsland“ der EWE Netz GmbH südlich der Anschlussstelle Papenburg trifft, abgewichen.

Die nun der Planung zugrunde liegende Trasse (**Vorzugsvariante**), die aufgrund der Einwendungen bereits angepasst wurde, wird bereits nördlich der Anschlussstelle Bunde und Papenburg der Autobahn A 31 auf die östliche Seite der A 31 verschwenkt und dann eng an der Bauverbotszone zur A 31 entlang geführt. Hierdurch wird das interkommunale Gewerbegebiet im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 122 vorgesehenen Kompensationsflächen und des Regenrückhaltebeckens tangiert. Ab dem Zusammentreffen mit der geplanten EWE-Erdgasleitung südlich des Gewerbeparks, folgt die Leitungstrasse dieser in Parallellage.

Bezüglich der allgemeinen Variantenbetrachtung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffer 2.2.2.3.2. Außer dieser Vorzugsvariante wurden aufgrund der Einwendungen und geführter Gespräche zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin Alternativlösungen in Betracht gezogen, die jedoch aus den nachstehend dargestellten Gründen ausscheiden:

Die **nördlich der Anschlussstelle Bunde und Papenburg in südwestlicher Richtung abzweigende Variante**, führt etwa mittig zwischen zwei Anwesen hindurch, kreuzt die L 17 sowie Versorgungs- und Mittelspannungsleitungen, wendet sich dann vor einer bestehenden EWE-Erdgasleitung nach Südosten, verläuft parallel zu dieser an einer Ruine (Denkmal) entlang bis zu einer Gehölzgruppe an der Autobahn, unterquert die Autobahn und schließt südlich des Gewerbeparks an die ursprüngliche Trassenführung an. Diese Trassenführung würde Kreuzungen mit der bestehenden und einer geplanten Erdgasleitung vermeiden; allerdings wäre eine Gehölzgruppe zu unterbohren.

Diese Variante verläuft durch intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen. Hier würden deutlich höhere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung eintreten. Sie zeigt zudem vergleichsweise höhere Inanspruchnahmen von Umwelt und Natur auf, insbesondere Eingriff in wertvollere Bodenstrukturen wie Moorkörper und evtl. Risiken für vorhandene Bodendenkmäler. Aufgrund der größeren Trassenlänge und der Kreuzungen mit verschiedenen Leitungen steigen die Kosten gegenüber der Vorzugsvariante um ca. 15 %.

Die **vom Landkreis Leer vorgeschlagene Variante** würde eine geradlinige Weiterführung mit Unterbohrung der Autobahnzufahrt und Inanspruchnahme von planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bauverbotszone der Autobahn bedeuten. Die Trasse würde dann in dem Bereich, in dem sie auf bestehende bzw. geplante EWE-Erdgasleitungen trifft, die Autobahn queren und auf der östlichen Autobahnseite wie beantragt fortgeführt werden.

Diese Variante ist kürzer als die Vorzugsvariante und halbiert in etwa die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung. Diesen Vorteilen steht allerdings ein Eingriff in Kompensationsflächen von annähernd dem Vierfachen gegenüber. Durch diesen Eingriff, und aufgrund der Länge der Bohrung, entstehen bei dieser Variante ca. 137 % mehr an Kosten als bei der Vorzugsvariante. Da diese Variante die Kompensationsflächen für den damaligen Bau der A 31 und hier insbesondere Vorkommen des besonders geschützten Gagelstrauches beeinträchtigen würde, lehnt auch die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück – diese Maßnahme aus landschaftsplanerischer Sicht ab. Sie befürchtet weiterhin eine Setzung der Rampen der Anschlussstelle bei einer Unterbohrung.

Der Landkreis Leer als Träger der Regionalplanung sieht weiterhin durch das geplante Vorhaben die kommunalen Bauleitplanungen beeinträchtigt. Das Gewerbegebiet sei neben den im RROP festgelegten Zielen auch durch die Bauleitplanung der Stadt Weener und des Landkreises Leer konkretisiert worden. Die Vorhabenträgerin kann anhand der textlichen Festlegungen im RROP keinen Zielkonflikt erkennen.

Ein Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit liegt dann vor, wenn das Vorhaben eine hinreichend konkrete Planung der Gemeinde nachhaltig stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht (BVerwG, Beschluss v. 18.09.1998 - 4 VR 11/98 - Rn. 15 juris; auch SächsOVG, Beschluss v. 14.07.2010 – 4 B 460/09).

Die Planfeststellungsbehörde kann hier keine hinreichend konkrete Planung der Gemeinde erkennen, die durch das Vorhaben nachhaltig gestört bzw. gefährdet werden. Bezogen auf die Nettobaulandfläche des durch den Bebauungsplan 122 beplanten Bereiches von 15,2 ha wird die Nutzfläche lediglich auf 544 m<sup>2</sup>, das entspricht 0,36 %, mit Nutzungseinschränkungen versehen. Die Vorhabenträgerin nutzt das Gewerbegebiet im Wesentlichen temporär und auf den vorhandenen Straßen, und tangiert dauerhaft im Wesentlichen nur die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 vorgesehenen Kompensationsflächen und das Regenrückhaltebecken.

Hinsichtlich der durch den Flächennutzungsplan ausgewiesenen südlich gelegenen potentiellen Erweiterungsfläche ist die Entwicklung von Bebauungsplänen für ein Gewerbegebiet ebenfalls nicht nachhaltig gestört. Im Verhältnis zur Gesamtfläche werden keine wesentlichen Teile einer durchsetzbaren Planung dauerhaft entzogen. Die im Randbereich der Fläche verlegte Kabelleitung lässt in ihrem Schutzbereich, mit Ausnahme von Hochbauten, gegebenenfalls sogar bestimmte Bebauungen, wie z.B. Stellflächen und Werbeflächen zu.

Auch das Anpassungsgebot des § 7 Satz 1 BauGB, das öffentliche Planungsträger verpflichtet ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen greift hier nicht. Die Anpassungspflicht tritt nur ein, wenn der öffentliche Planungsträger, hier die Vorhabenträgerin, bei Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden ist. Der Flächennutzungsplan im Plangebiet an der A 31, Anschlussstelle Papenburg, ist zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen Ende 2006 geändert worden. Die Vorhabenträgerin bzw. ihre Rechtsvorgänger sind jedoch im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht beteiligt worden.

Die sich aus dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan 122 ergebenden städtebaulichen Belange sind unter Berücksichtigung des § 38 BauGB mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Aus den vorgenannten Erwägungen gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine zumutbare Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung gegeben ist.



Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auch auf Punkt 2.5.8.

Eine Gefährdung der im RROP 2006 des Landkreises Leer festgelegten Ziele durch die Trassenführung kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Zum einen ist dort unter der Ziffer D 3.1 04 in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung (Planzeichen 1.6) der Bereich des Gewerbegebietes als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten als Ziel festgelegt. Zum anderen ist unter Ziffer D 3.5 07 als weiteres Ziel festgelegt, Erdkabel für die Ableitung von elektrischer Energie aus Offshore-Windparks möglichst in einer gebündelten Trasse zu planen. Bei letzterem sollen die Auswirkungen auf die Umwelt durch geeignete technische Lösungen und Trassenführung möglichst gering gehalten werden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Leitung in enger Anlehnung an die A 31, am westlichen Rand des Gewerbegebietes zu verlegen. Wie oben dargelegt, kann eine gravierende Beeinträchtigung der Entwicklung des Gewerbegebietes nicht erkannt werden. Die geplante Maßnahme vermeidet vielmehr, wie oben zu den Alternativlösungen bereits ausgeführt, stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Gefährdung des Zieles der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nicht zu erwarten.

### Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) weist darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete „Rheiderland“ (DE 2709-401, landesinterne Nr. V 06) sowie „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401, landesinterne Nr. V 10) nicht auszuschließen seien, wenn die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (hier Bauzeitenregelung und Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) nicht eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 b), die die Bauzeiten verbindlich bestimmt. Die Einhaltung der festgelegten Bauzeiten wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 g)). Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Abweichungen von den Vorgaben werden die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Aurich, Stadt Emden) umgehend und umfassend informiert und wird das weitere Vorgehen abstimmt. Die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen wird von der Vorhabensträgerin zeitnah nach dem bauzeitlichem Eingriff durchgeführt. Die Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans wird mit dem vorliegenden Beschluss verbindlich festgesetzt.

Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) schätzt den in Anhang 1 zum Erläuterungsbericht dargelegten Eingriffsumfang höher als von der Vorhabensträgerin dargestellt ein. Die Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Weitere als die unter Punkt 2.2.2.9.1.1 festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt. Auf die Nebenbestimmungen Punkt 1.3.5 wird verwiesen. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) wird unter Punkt 1.5.3 vorbehalten.

Dem von der unteren Naturschutzbehörde gegebene Hinweis, den Kabelgraben einen nur möglichst kurzen Zeitraum offen zu halten, wird von der Vorhabensträgerin befolgt. Der Kabelgraben wird nur so lange offen gehalten, wie dies aus bautechnischen Gründen erforderlich ist. Im Zuge von offenen Grabenquerungen sind ferner keine dauerhaften Besteinungsmaßnahmen von der Vorhabenträgerin vorgesehen.

Dem auf dem Erörterungstermin gegeben Hinweis, dass die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegte Berechnung der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht dem Stand entspreche, der von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Leer) für ihren Zuständigkeitsbereich als aktuell angesehen wird, wurde von der Vorhabensträgerin berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird von der Planfeststellungsbehörde eine dem aktuellen Stand entsprechende Ersatzzahlung festgesetzt (s. Punkt 1.3.5.2.4).



### 2.3.7 Stadt Emden

Die Stadt Emden fordert, eine Beeinträchtigung des Wochenendhausgebietes nördlich des Uphuser Meeres durch größtmöglichen Abstand zu vermeiden und bei der Verlegung der Leitung bezüglich Lärmimmission und Bauverkehr Rücksicht auf das Gebiet zu nehmen.

Die Vorhabensträgerin nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Da die Vorhabensträgerin hinsichtlich Belastungen während der Bauphase an gesetzliche Bestimmungen (32. BImSchV) zum Lärmschutz etc. gebunden ist und das Kabel in seiner kürzesten Entfernung von den Wochenendhäusern in 48 m liegt, sind keine Auswirkungen zu erwarten (siehe Punkt 2.2.2.4.2). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Bedarf an weitergehenden Anordnungen hierzu.

Die Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden) weist in der Stellungnahme 01.03.2011 darauf hin, dass im Einzugsbereich des Fischotterlebensraums zwischen der Autobahn A 31, dem Fehntjer Tief bis hin zum Petkumer Deichvorland lärmmindernde Maßnahmen im Zuge der Kabelverlegearbeiten anzuwenden seien. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da nicht davon auszugehen ist, dass der vornehmlich nachtaktive Fischotter durch die Bauarbeiten, die in der Regel am Tage ausgeführt werden, erheblich beeinträchtigt wird.

Die Beachtung der sonstigen, von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt, siehe Punkt 1.4.1, bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkt 1.3.5).

### 2.3.8 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB Osnabrück

Der regionale Geschäftsbereich hat keine Bedenken gegen eine Parallelführung zur A 31 außerhalb der Bauverbotszone gem. § 9 FStrG.

Die Vorhabenträgerin wird aufgrund einer Planänderung im Bereich Gewerbepark Rheiderland mit der Kabelleitung dichter an die Bauverbotszone heranrücken. Die Bauverbotszone wird durch Arbeitsstreifen vorübergehend in Anspruch genommen.

Der regionale Geschäftsbereich erklärt gegenüber der Planfeststellungsbehörde die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Bauverbotszone.

### 2.3.9 Landkreis Emsland

#### Naturschutz

Die Beachtung der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt, siehe Punkt 1.4.1, bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (Punkt 1.3.5). Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) wird unter Punkt 1.5.3 vorbehalten.

Die vom Landkreis Emsland in der Stellungnahme vom 10.03.2011 gegebenen Hinweise und Auflagen in Bezug auf die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe sind, finden hier zunächst keine Berücksichtigung. Zeitnah vor Beschlussfassung wurde seitens der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) eine Kompensationsfläche bei Werlte (Samtgemeinde Werlte, Gemarkung Wehm, Flur 4, Flurstück 42/0) sowie eine Kompensationsflächen bei Heede (Gemeinde Heede, Gemarkung Lehe, Flur 7, Flurstück 22/1) als bevorzugte Maßnahmenbereiche für Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG identifiziert. Die Geldleistungspflicht ist nach dem zwingend zu beachtenden naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der §§ 14 ff. BNatSchG gegenüber den anderen Verursacherpflichten

nachrangig. Die Planfeststellungsbehörde hat Hinweise auf mögliche Maßnahmenflächen daher zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sind allerdings noch nicht alle Modalitäten zur dinglichen Sicherung der Flächen beschlossen, so dass eine Eingriffskompensation bislang subjektiv unmöglich ist. Die Flächen sind jedoch potenziell geeignet die vorhabenbedingten Eingriffe im Landkreis Emsland vollumfänglich zu kompensieren. Art und Umfang der Eingriffs- und Kompensationsbilanz wurden zwischen Vorhabensträgerin und den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Da eine Realkompensation mittels der beiden genannten Ersatzmaßnahmen „Werlte“ und „Heede“ zwar möglich aber noch nicht abschließend gesichert ist, setzt die Planfeststellungsbehörde für die Eingriffe im Landkreis Emsland zunächst eine Ersatzzahlung fest (Nebenbestimmung 1.3.5.2.2). Die Planfeststellungsbehörde behält sich jedoch vor, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Realkompensation über einen Ergänzungsbeschluss anzuordnen (Punkt 1.5.2).

## 2.4 Stellungnahmen von Naturschutzverbänden

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen und der World Wide Fund For Nature (WWF) Deutschland (Wattenmeerbüro) stimmen der vorgelegten Planung in ihrer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzlich zu. Es werden einschränkende Hinweise gegeben, zu denen die Planfeststellungsbehörde wie folgt entscheidet.

Die von BUND und WWF geforderte naturschutzfachliche Baubegleitung wird von der Vorhabensträgerin durchgeführt. Dies wird durch die entsprechende Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 f) in diesem Beschluss berücksichtigt.

Die Naturschutzverbände BUND und WWF erheben Bedenken zu den der Planung zu Grunde gelegten Bestandsaufnahmen, so z.B. für die Vogelart „Schilfrohrsänger“. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art sei daher zu erwarten. Die Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Von der Vorhabenträgerin wurden in ausreichendem Umfang Bestandsaufnahmen durchgeführt sowie Daten recherchiert und ausgewertet; in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden wurden avifaunistisch bedeutsame Bereiche im Trassenverlauf identifiziert. Um den größtmöglichen Schutz der vorkommenden Vogelarten zu gewährleisten ist im Zuge der naturschutzfachlichen Baubegleitung (Nebenbestimmung Punkt 1.3.5.1 f)) eine vorlaufende Kontrolle des Arbeitsstreifens und des Trassenumfeldes vorgesehen. Falls Arten im Arbeitsstreifen bzw. Trassenumfeld festgestellt werden, wird in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde über weitere Maßnahmen entschieden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt.

Nach Auffassung von BUND und WWF würde ferner die vorgesehene Bauzeitenregelungen innerhalb der gequerten Natura 2000-Gebiete nicht dazu führen, dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten würde, da die in Anspruch genommenen Biotope/ Habitate für die Fauna nach Bauende nicht mehr zur Verfügung stünden. Die direkte Querung von Natura 2000-Gebieten sei daher, nach Auffassung von BUND und WWF, deutlich zu verringern. Die Planfeststellungsbehörde verweist in Bezug auf die alternativlose Trassenführung auf Punkt 2.2.2.3.2. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde verbleiben mit der vorliegenden Trassenführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen, die mit den jeweiligen Erhaltungszielen der gequerten Natura 2000-Gebiete nicht verträglich wären. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2.9.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

## 2.5 Einwendungen

Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.



### 2.5.1 Einwendungen Nr. 1, 3, 4 und 5

Die Einwender halten die **Abwägung** hinsichtlich privater Belange für fehlerhaft; es fehle die **Planrechtfertigung**. Hierzu siehe Punkte 2.2.2.1 und 2.2.2.12.

Nach Ansicht der Einwender hätte ein **Raumordnungsverfahren** für die Trassenfindung durchgeführt werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht nicht, da weder das Raumordnungsgesetz noch die Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren für das vorliegende Projekt fordern. Die Belange der Raumordnung wurden im durchgeführten Planfeststellungsverfahren durch Beteiligung der Landkreise berücksichtigt.

Ferner sind die Einwender der Meinung, der **Eingriff in die betroffenen Grundstücke** sei nicht praktisch unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der betroffenen Böden vor Ort geplant worden, in Randbereichen sei ein Einschnitt eher hinnehmbar als mitten in den betroffenen Flächen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassierung die unter Punkt 2.2.2.3.2 beschriebenen Grundsätze verfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Grundsätze als sachgerecht und die Trassierung als verhältnismäßig. Insbesondere der Verzicht auf die randliche Querung eines Grundstückes zugunsten einer kürzeren Trasse ist geeignet, die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums zu minimieren. Zu Böden siehe unten.

Der Einwender Nr. 1 fordert beim Woldeweg die Verlegung des Kabels auf einer Grünfläche und beim Fennenweg mittels Bohrung. Die Vorhabenträgerin hat beim Woldeweg zunächst die Trassierungsgrundsätze „möglichst geradliniger Verlauf“ und „Optimierung der Positionierung“ berücksichtigt, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen. Sowohl beim nördlichen Flurstück als auch bei dem folgenden südlichen Flurstück konnte eine randliche Lage realisiert werden bei gleichzeitig kürzestmöglicher Inanspruchnahme. Eine andere Lösung mit geringerer Inanspruchnahme existiert nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht. Ein Verschwenken auf das westlich gelegene Flurstück 28 könne, ohne Nachteile für den nördlichen liegenden und den im Süden folgenden Eigentümer zu bewirken, nur auf dem bisher beplanten Flurstück erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin, zudem hätte ein Verschwenken eine neue Grundstücksbetroffenheit (anderer Eigentümer des Flurstückes 28), zwei zusätzliche Grabenkrenzungen sowie eine Verlängerung der Kabelleitung um etwa 10 % zur Folge. Es ergeben sich für den Eigentümer auch keine Nachteile in der Entschädigung, da unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (Grünland oder Ackerland) die höherwertige Nutzung entschädigt wird.

Bezüglich der Horizontalbohrung beim Fennenweg, mit Verlegung des Kabels im Schutzrohr, weist die Vorhabenträgerin auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen Betriebsführung hin. Vor dem Hintergrund wird eine geschlossene Bauweise (teilweise erheblich höhere Kosten) grundsätzlich nur dort angewandt, wo zwingende Gründe vorliegen. Solche sind z. B. das Unterqueren von Gewässern, Straßen, Wegen, anderer Leitungen sowie das Queren von Bereichen mit besonders ungünstigen bodenmechanischen Eigenschaften. Derartige Gründe würden hier nicht vorliegen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass Nachteile, die sich aus der Inanspruchnahme des Grundstückes und bei der Bewirtschaftung ergeben, entschädigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde kann ebenfalls keine zwingenden Gründe für eine Horizontalbohrung erkennen und verweist hinsichtlich der Bodenbeeinträchtigung auf die nachfolgende Erläuterung.

Die Einwender fordern, die **Verlegung im Einzelnen** mit dem jeweiligen Landwirt abzustimmen und im Falle einer Einigung Verlegejahr und Zeitkorridor verbindlich festzulegen; Mehrfach-



verlegungen seien auszuschließen. Die Vorhabensträgerin verweist auf die Abhängigkeit vom Baufortschritt und sagt zu, so weit wie möglich Rücksicht auf die Belange der Eigentümer zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Entgegenkommen, auch vor dem Hintergrund der abzuschließenden Gestattungsverträge, für ausreichend, um die Belange der Eigentümer nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen. Auf die Belastung durch die Mehrfachverlegungen weiterer Leitungen hat die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss.

Die Einwender weisen auf die vorhandenen **Drainagen** hin, die voraussichtlich ausgetauscht werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde befürwortet die Absicht der Vorhabenträgerin, ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen zu lassen und verweist im Übrigen auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.4 e).

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit fordern die Einwender eine **Verlegetiefe** von 2,50 m anstatt der vorgesehenen 1,50 m, um Beschädigungen der Leitung durch spätere Nutzung auszuschließen. Sie verweisen auf in der Vergangenheit eingetretene Boden- und Wertminderungen. Die Vorhabensträgerin sieht kein Erfordernis für eine Erhöhung der Verlegetiefe. Sie führt zum einen die daraus resultierende erhöhte Flächeninanspruchnahme für aus Arbeitssicherheitsgründen erforderliche breitere Kabelgrabenböschung und zum anderen einen deutlichen Mehraufwand beim Aushub des Bodens an.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an und hält die gewählten Verlegetiefen für ausreichend. Sie verweist dazu auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.4 a) und die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Negative Erkenntnisse aus Vorgängerverfahren (u.a. BorWin1) liegen nicht vor.

Die Einwender befürchten erhebliche Einwirkungen durch Bohrungen, Erschütterungen, Stoffeinträge und schwere Fahrzeuge, die den **Boden** verdichten und die Bodenschichten beschädigen und vermischen. Dadurch, dass die Böden ihre bewährte Struktur verlieren, erwarten die Einwender existenzielle Folgen. Es wird ein schonenderes Verlegungsverfahren gefordert. Die Vorhabensträgerin hat die zu erwartenden Einwirkungen auf den Boden hinreichend und zutreffend in der Antragsunterlage beschrieben. Die jeweilige Bodenbeschaffenheit vor Ort wurde berücksichtigt. Es wird ein möglichst bodenschonendes Verlegeverfahren gewählt, eine Verlegung mittels Pflug scheidet aufgrund der technischen Anforderungen an ein Gleichstromkabel (Leistung, Gewicht, Abmessungen, Biegeradien, Anzahl der Kabel, mechanische Belastbarkeit) aus.

Die von den Einwendern befürchteten Stoffeinträge kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen, da außer Sand und Abdeckplatten keinerlei Einträge erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die auftretende Belastung der Grundeigentümer durch die Eingriffe in den Boden und hat sie mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung einbezogen. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Projektes überwiegt hier das Interesse der Grundeigentümer am Bodenschutz.

Die Einwender beziehen ihre Aussagen zum Boden gleichermaßen auf das Schutzgut **Wasser**, insbesondere das Grundwasser, auch vor dem Hintergrund möglicher Einschwemmungen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange im Hinblick auf das Schutzgut Wasser als ausreichend berücksichtigt an und verweist auf die naturschutzfachliche Prüfung unter Punkt 2.2.2.10.3.5 sowie auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.2.2.10 der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) um Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden.

Während der Bauphase erwarten die Einwender erhebliche Beeinträchtigungen durch **Schallimmissionen** oberhalb der Richtwerte.





Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Beeinträchtigung durch Schallimmissionen während der Bauphase in ihrer Abwägungsentscheidung, geht jedoch aufgrund der Zusicherung der Vorhabensträgerin davon aus, dass die in gesetzlichen und sonstigen Regelwerken festgesetzten Werte für Schallimmissionen eingehalten werden und daher die Belastung hinnehmbar ist. Auf Punkt 4.4.2 wird hingewiesen.

Ferner rechnen die Einwender mit **Langzeitauswirkungen elektrischer und magnetischer Felder**, die bisher nicht erprobt seien. Die Vorhabensträgerin legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der Wirkung der Kabelschirme außerhalb der Kabel keine elektrischen Felder auftreten. Darüber hinaus legt die 26.BImSchV Grenzwerte lediglich für alle Orte fest, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten können; im Trassenbereich sind solche Orte nicht vorhanden. Die entstehenden magnetischen Gleichfelder sind nach Darstellung der Vorhabensträgerin vernachlässigbar, da die von der Leitung erzeugten maximalen Feldstärken geringer sind als diejenigen des natürlichen Erdfeldes.

Aufgrund dieser Aussagen erwartet die Planfeststellungsbehörde durch den Betrieb der Leitung keine die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkungen.

Die Einwender gehen, aufgrund einer **Erwärmung** des Bereiches um das Kabel, von einer frühzeitigen Keimung von Pflanzensamen und Pflanzgut und hierdurch von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Der Vorhabensträgerin sind weder nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt bekannt noch werden diese von ihr erwartet. Sie verweist für den Fall, dass tatsächlich Ertragseinbußen entstehen, auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Ansicht der Vorhabenträgerin. Aus bereits durchgeführten, vergleichbaren, Projekten (z.B. BorWin1) sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt geworden. Fachgutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen, kommen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Eine Beeinflussung der Vegetation konnte dort nicht festgestellt werden. Die hier erwartete maximale Erwärmung von ca. 1 K liegt unter der zulässigen Grenzerwärmung für den unter besonderen Schutz stehenden Meeresboden von 2 K.

Die Einwender beziehen sich auf die **enteignungsrechtliche Vorwirkung** der Grundstücksinanspruchnahme und stellen Forderungen hinsichtlich Entschädigung und Vergütung. Die Vorhabensträgerin bietet eine einvernehmliche Regelung an.

Die Planfeststellungsbehörde stellt die Belastung durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung in die Abwägung ein und verweist im Übrigen auf Punkt 4.4.4.

Darüber hinaus bezweifeln die Einwender, dass ggf. eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit statthaft wäre.

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die unter Punkt 2.2.2.1 geprüfte und festgestellte Planrechtfertigung in Verbindung mit der gemäß § 45 EnWG bestehenden Möglichkeit, zur Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens eine Enteignung vorzunehmen.

Bezüglich der **Auswirkungen auf die Tierwelt** durch die Eingriffe in das Ackerland stellen die Einwender die Erforschung infrage und halten weitergehende Untersuchungen beispielsweise für geschützte Tiere wie Amphibien für notwendig. Die Vorhabensträgerin hat im Zuge der Planung der Leitung die Auswirkungen der Baumaßnahme auf Flora und Fauna im ausreichenden Rahmen untersucht und bewertet und dabei alle geschützten Tiere und Pflanzen berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier, unter Verweis auf die naturschutzfachliche Prüfung (Punkt 2.2.2.9), keinen Bedarf an weitergehenden Untersuchungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 2.5.2 Einwendung Nr. 6 und 20

Die Einwender befürchten durch die gewählte Trasse im Zusammenhang mit einem bestehenden Windpark und einer das Flurstück kreuzenden 380-kV-Leitung Einschränkungen bei der Möglichkeit eines Stallneubaus auf ihren Eigentumsflurstücken, die ggf. die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährden. Sie fordern eine Verlegung der Trasse. Die Vorhabensträgerin hat bei der Trassenwahl die raumordnerische Planung des Landkreises Emsland mit Anlehnung der Leitung an die Bundesautobahn 31 sowie an eine geplante Erdgashochdruckleitung bei der Trassenbündelung sowie die Bauverbotszone der Bundesautobahn nach § 9 FStrG berücksichtigt. Die Abstände zwischen der Trasse der Vorhabensträgerin und der Betreiberin der Erdgashochdruckleitung wurden gemäß den technischen und baulichen Vorgaben unter dem Gesichtspunkt einer Minimierung der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken abgestimmt. Einwender Nr. 6 fordert eine ortsnahe Verlegung der Trasse an die bestehende 380-kV-Leitung. Dies würde nach Angaben der Vorhabenträgerin eine Trassenmehrlänge von etwa 753 m bzw. 153 % wenn man die Nachbargrundstücke für das Erreichen der Freileitung nutzen würde bzw. 772 m entsprechend 215 % wenn die Umlegung auf dem Grundstück des Eigentümers vornehmen würde, bedeuten. Eine teilweise Parallelführung mit der Freileitung wäre für die Vorhabenträgerin theoretisch denkbar. Sie weist daraufhin, dass diese Alternative aber zum einen nicht der raumordnerischen Vorgabe des Landkreises entspricht und zum anderen nicht dem Minimierungsgrundsatz. Es würden deutlich höhere Kosten anfallen.

Die Vorhabenträgerin unterbreitet gegenüber den Einwendern das Angebot, dass über dem Kabel bestimmte Bebauungen zugelassen werden können, z.B. Hof- oder Stellflächen, aber keine Hochbauten. Dazu sei eine vorherige Absprache notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass eine Trassenverschiebung in westlicher Richtung aus den genannten Gründen nicht möglich ist. Da der Abstand der Leitungstrasse zu der bestehenden 380-kV-Leitung Diele-Meppen bei Einwender Nr. 6 etwa 400 m und bei Einwender Nr. 20 etwa 500 m beträgt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Stallneubauten durch das planfestgestellte Vorhaben nicht unmöglich gemacht werden. Eine Verlegung der Trasse an die bestehende 380-kV-Leitung verwirft die Planfeststellungsbehörde, da dies insbesondere eine Mehrinanspruchnahme von Natur und Umwelt bedeutet sowie neue Grundstücksbetroffenheiten durch Zuwegungen, Arbeits- und Schutzbereiche auslöst.

Auch das Angebot der Vorhabenträgerin, dass über dem Kabel bestimmte Bebauungen zugelassen werden können, schafft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich Möglichkeiten für etwaige Stallneubauten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 2.5.3 Einwendung Nr. 8

Die Einwender lehnen die Erdkabelleitung ab, da ein geplanter Windpark ca. 150 m westlich von der Kabeltrasse vom Landkreis Aurich aus ökologischen Gründen abgelehnt wurde und die Erdkabelleitung ökologisch Schlimmeres verursache als der geplante Windpark. Inwiefern eine ökologische Beeinträchtigung vom Einwender angenommen wird, wird nicht nachvollziehbar dargelegt.

Wie unter Punkt 2.2.2.9 dargelegt, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugelassen werden kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **2.5.4 Einwendung Nr. 9 und 10**

Zur Frage der ökologischen Beeinträchtigung siehe Punkt 2.5.3. Der geforderten Trassenverschiebung kommt die Vorhabensträgerin nach.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde.

#### **2.5.5 Einwendung Nr. 11 und 16**

Die Einwender fordern eine Verschiebung der Trasse näher in Richtung Bundesautobahn 31, da die gewählte Trassenführung ihr Land durchschneidet und etwaige Pläne für einen späteren Stallneubau verhindert werden. Die Vorhabensträgerin hat bei der Trassenwahl die raumordnerische Planung des Landkreises Emsland mit Anlehnung der Leitung an die Bundesautobahn 31 sowie an eine geplante Erdgashochdruckleitung bei der Trassenbündelung sowie die Bauverbotszone der Bundesautobahn nach § 9 FStrG berücksichtigt. Die Abstände zwischen der Trasse der Vorhabensträgerin und der Betreiberin der Erdgashochdruckleitung wurden gemäß den technischen und baulichen Vorgaben unter dem Gesichtspunkt einer Minimierung der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken abgestimmt. Die Vorhabensträgerin unterbreitet gegenüber den Einwendern das Angebot, dass über dem Kabel bestimmte Bebauungen zugelassen werden können, z.B. Hof- oder Stellflächen, aber keine Hochbauten. Dazu sei eine vorherige Absprache notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass eine Trassenverschiebung in westlicher Richtung aus den genannten Gründen nicht möglich ist. Das Angebot, dass über dem Kabel bestimmte Bebauungen zugelassen werden können, wird begrüßt, insbesondere da es die Möglichkeiten für etwaige Stallneubauten erweitert.

Bezüglich der von Einwender Nr. 11 geforderten Verlegung der Trasse an die bestehende 380-kV-Leitung wird auf Punkt 2.5.2 verwiesen (Einwender Nr. 6).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **2.5.6 Einwendung Nr. 12**

Zur grundsätzlichen Frage der Trassenverschiebung siehe Punkt 2.5.5.

Auch im Bereich der Kreuzung mit dem Mühlenweg ist das geplante partielle Verschwenken der Leitungsführung nach Osten unumgänglich, da hier im Bereich der geschlossenen Bauweise (Horizontalbohrungen und Verlegung im Schutzrohr) aus technischen Gründen ein größerer Abstand zu zukünftigen, parallel geführten Leitungen einzuhalten ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **2.5.7 Einwendung Nr. 13**

Der geforderten Trassenverschiebung kommt die Vorhabensträgerin nach. Auf die eingeschränkte Befahrbarkeit wird bei der Ausführung insoweit Rücksicht genommen, als die Verlegung bis auf die erforderlichen Start- und Zielgruben überwiegend in geschlossener Bauweise erfolgt, d.h., die Einbringung der Kabelleitung in das Erdreich erfolgt statt in einem offenen Kabelgraben in Schutzrohren, die mittels Horizontalbohrung verlegt werden.

Die Einwendung hat sich aufgrund der Planänderung durch die Vorhabenträgerin erledigt.

### 2.5.8 Einwendung Nr. 14 und 19

Die Einwender rügen, auch nach Planänderung durch die Vorhabenträgerin, die Betroffenheit der Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbepark Rheiderland sowie die dauerhafte Einschränkung der Bebaubarkeit und der Nutzung der betroffenen Flächenanteile und fordern eine Verlegung der Trasse in diesem Bereich bzw. zumindest auf Höhe des Planbereiches für den Gewerbepark westlich der Bundesautobahn A 31. Die Vorhabensträgerin bewertet das Interesse und die Zielsetzungen der einwendenden Entwicklungsgesellschaft und der in dieser zusammengeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften hoch, ist allerdings der Auffassung, dass die Auswirkungen der Leitung nicht derart gravierend sind, dass sie dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Verlegung der Leitung an geplanter Stelle entgegenstehen würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich Trassenführung auf die Variantenbetrachtung unter Punkt 2.3.6.

Die Einwender sehen eine **Beeinträchtigung** der innerhalb des B-Planbereiches Nr. 122 liegenden **Kompensationsflächen**, des **Regenrückhaltebeckens** und der **Industrieflächen**. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die nutzbaren Industrieflächen dauerhaft nur marginal auf einer Fläche von ca. 35 m<sup>2</sup> in Anspruch zunehmen. Die vorübergehende Inanspruchnahme findet überwiegend auf vorhandenen Straßen, einer Zuwegung zur Kompensationsfläche sowie durch Arbeitsbereiche statt. Auf Grund der vorgesehenen Unterbohrung des Regenrückhaltebeckens werden Nutzflächen in diesem Bereich nicht als Arbeitsbereiche verwendet. Das Regenrückhaltebecken werde dadurch nicht direkt beeinträchtigt. Soweit Kompensationsflächen betroffen sind, werden diese wieder hergestellt. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Vorhabenträgerin, da zum einen die Beeinträchtigung der o.a. Flächen nur geringfügig ist und zum anderen diese auch hinreichend Berücksichtigung in der Planung finden. Es wird lediglich eine Nutzfläche von 544 m<sup>2</sup> des durch den Bauungsplan beplanten Bereiches von 15,2 ha mit Nutzungseinschränkungen versehen. Das entspricht 0,36 % der Nettobaulandfläche.

Die Inanspruchnahme von ca. 18.600 m<sup>2</sup> durch Zuwegung und Arbeitsfläche schränkt nach Ansicht der Einwender die **Vermarktungs- u. Ansiedlungsmöglichkeiten** hinsichtlich dieser Industriefläche beträchtlich ein. Die Vorhabenträgerin will die im Gewerbepark vorhandenen Straßen für den An- und Abtransport der Baumaschinen und Materialwagen nutzen. Diese Nutzung entspricht der typischen Nutzungsart von Gewerbegebieten. Eine betriebliche Beeinträchtigung des Gewerbeparks ist nicht gegeben, Transporte könnten zudem mit evtl. anderen Nutzungen koordiniert werden, sodass praktisch keine Behinderung stattfinden wird. Für die Erreichbarkeit des Arbeitsbereiches auf der Kompensationsfläche könnte die vorhandene befestigte Zuwegung zum Regenrückhaltebecken genutzt werden. Hierdurch könnte die Einschränkung auf den Nutzflächen weiter reduziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass es den Einwendern seit 1997 gelungen ist lediglich drei Grundstücksflächen zu verkaufen, und die Vorhabenträgerin das Gewerbegebiet nur temporär (Bauzeit von ca. 4 bis 6 Wochen) und auf den vorhandenen Straßen nutzen will, kann die Planfeststellungsbehörde keine Einschränkung der Vermarktungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten erkennen. Auch das Aufstellen von Werbeflächen in Nähe der Autobahn – unter Berücksichtigung der Bauverbotszone – ist genauso möglich, wie bestimmte Bebauungen über dem Kabel zugelassen werden können, z.B. Stellflächen, aber keine Hochbauten.

Die Einwender planen im westlichen Bereich des Gewerbeparks, aufgrund mangelnder Möglichkeiten zur Erstellung von Löschwasserbrunnen, einen Teil des Regenrückhaltebeckens zu einem **Löschwasserteich** umzuändern. Dieses sei der Vorhabenträgerin auch bekannt. Die Vorhabenträgerin hat den evtl. Ausbau des Regenrückhaltebeckens zu einem Löschteich in die Planung mit einbezogen. Sie hat in der Planung eine Unterfahrung des Regenrückhaltebeckens in



etwa 4,5 m unter Erdoberkante entsprechend etwa 2,3 m unter der Gewässersohle berücksichtigt, so dass ein späterer Ausbau zu einem Löschwasserteich möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Planung der Vorhabenträgerin die Umgestaltung des Regenrückhaltebeckens zu einem Löschwasserteich zulässt.

Ferner seien die Belange der Einwender auch in südliche Richtung betroffen. Dort bestehen für **Entwicklungsflächen** ein F-Plan und für Teile ein B-Plan. Zwischenzeitlich sei ein weiteres Grundstück als Erweiterungsfläche erworben worden; mit weiteren Eigentümern würden konkrete Ankaufsverhandlungen stattfinden. Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass die Fortführung der Leitungstrasse auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen potenziellen Erweiterungsfläche für gewerbliche Nutzung den raumordnerischen Vorgaben des Landkreis Leer entspricht. Sofern ein Verkauf nach Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, ist das Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers aus § 44a Abs. 3 EnWG zu beachten. In der Trassenführung wurde der aktuelle Entwurf der geplanten EWE-Erdgasleitung „Westliches Emsland“ berücksichtigt. Eine Trassenführung in enger Anlehnung an die A 31, unter Fortführung der geplanten Leitungstrasse (Vorzugsvariante), würde zu je einer doppelten Kreuzung mit der geplanten sowie einer bestehenden Erdgasleitung führen. Dies würde entweder zu Mehrkosten bei der Erdgasleitung führen wenn die Kabelleitung nachträglich unterörtert werden müsste oder zu Mehrkosten bei der Kabelleitung, da man Schutzmaßnahmen vorsehen müsste. Kreuzungen sollten möglichst minimiert werden, um das Risiko einer Beschädigung durch nachträgliche Baumaßnahmen zu minimieren.

Zur Beeinträchtigung der kommunalen Bauleitplanung und Variantenauswahl siehe Punkt 2.3.6 (Landkreis Leer). Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass seit Auslegung der Planungsunterlagen die Veränderungssperre gem. § 44a EnWG gilt und die Bauverbotszone der A 31 die zukünftige Entwicklung bereits einschränkt, d.h., dass am westlichen Randbereich eine Entwicklung nicht nur durch den Schutzstreifen für das Erdkabel, sondern auch bereits durch die Bauverbotszone der A 31 eingeschränkt wird. Dennoch sind zur Minderung der Beeinträchtigung bestimmte Nutzungen auch im Bereich des Kabels möglich.

Die Einwender weisen daraufhin, dass die Straßen, die von der Vorhabenträgerin als **Erschließungsstraßen** genutzt werden sollen, nicht öffentlich gewidmet sind. Die Straßen befinden sich im Eigentum der Einwender. Die Vorhabenträgerin schlägt vor, die Nutzung der Straßen über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Ansonsten wird die Befugnis zur Benutzung der Straßen von der Planfeststellung umfasst.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Punkte 2.2.2.11 und 4.4.4.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 2.5.9 Einwendung Nr. 15

Der Einwender rügt, es hätte keine ordentliche Anhörung im Sinne eines transparenten Planfeststellungsverfahrens stattgefunden.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde gemäß §§ 43a EnWG, 73 Abs. 3 VwVfG in der Samtgemeinde Hage ortsüblich durch Aushang unter anderem in der Gemeinde Lütetsburg bekannt gemacht und die Planunterlagen haben im Zeitraum vom 25.01. bis 24.02.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Hage zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Eine weitergehende Information von Betroffenen ist gesetzlich nicht vorgesehen und aufgrund der Länge des Vorhabens und der Vielzahl der Betroffenen nicht angezeigt.

Ferner befürchtet der Einwender eine **Beeinträchtigung seines Wohngrundstücks** durch die **mögliche Zerstörung von landschaftsbildprägenden Bäumen und Sträuchern**, die zum

einen als Sichtschutz gegenüber der Ortsumgebung Norden dienen und zum anderen als Altbaumbestand per Bebauungsplan als schutzwürdig deklariert sind. Er erwartet eine verringerte Gartennutzung, Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit sowie Einbußen bei der Vermietung von Ferienwohnungen und eine Wertminderung des Grundstücks. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, fordert der Einwender eine Verlegung der Trasse im Bereich seines Grundstücks um ca. 300 m nach Westen. Die Vorhabensträgerin hat die Situation vor Ort naturschutzfachlich geprüft. Da das Grundstück randlich unterquert wird, sei aufgrund der geplanten Verlegetiefe und der vorgesehenen Verlegung der Kabel im Schutzrohr eine Beeinträchtigung des Wurzelraums sowie eine ggf. damit einhergehende Schädigung des Baumbestandes nicht zu erwarten. Konkret bedeute dies eine Verlegung des Kabels etwa 2 bis 2,5 m unterhalb des Wurzelbereichs, d.h., es erfolgt eine Unterquerung des Baumbestandes in 4,5 m Tiefe bezogen auf das Terrain. Dabei sei auf Grund der zu erwartenden Kabeltemperaturen ein Austrocknen des Bodens selbst direkt an den Kabeln nicht und im Wurzelbereich auf keinen Fall zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt aufgrund der Planungen der Vorhabenträgerin die vom Einwender befürchteten Beeinträchtigungen seines Wohngrundstücks nahezu aus, da eine Schädigung des Baumbestandes nicht zu erwarten ist. Eine Wertminderung ist aufgrund dessen für die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht erkennbar. Etwaige Wertminderungen wären auch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses am Ausbau des Stromnetzes hinzunehmen. Eine Umtrassierung würde Flächen anderer Eigentümer mehr oder anders beanspruchen, ohne dass hierfür deutliche Vorteile erkennbar sind und wird daher von der Planfeststellungsbehörde als nicht verhältnismäßig angesehen.

Bezüglich der allgemeinen Variantenbetrachtung wird auf Punkt 2.2.2.3.2 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 2.5.10 Einwendung Nr. 17

Die Einwender gehen von einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wegen **Erd erwärmung** aus und fordern eine jährliche gutachtliche Untersuchung und Entschädigung. Der Vorhabensträgerin ist nicht bekannt, sie hat bereits Erfahrungen mit in die Erde verlegten Kabeln (u.a. BorWin1), dass derartige nachteilige Auswirkungen auf den Boden auftreten können. Sofern wider Erwarten Ertragseinbußen entstehen, stellt die Vorhabensträgerin eine Entschädigung nach den gesetzlichen Regelungen in Aussicht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin. Sie stützt sich dabei auch auf Fachgutachten, die sich mit der Bodenerwärmung von Kabeln beschäftigen. Diese kommen zum Ergebnis, dass der Boden selbst bei hypothetisch angenommener Dauerlast der Kabel nur in einem ganz schmalen Streifen in unmittelbarer Nähe der Kabel erwärmt wird. Eine Beeinflussung der Vegetation konnte dort nicht festgestellt werden. Die hier erwartete maximale Erwärmung von ca. 1 K liegt unter der zulässigen Grenzerwärmung für den unter besonderen Schutz stehenden Meeresboden von 2 K. Auch aus bereits durchgeführten, vergleichbaren, Projekten (z.B. BorWin1) sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt geworden.

Ferner fordern die Einwender eine Untersuchung der **Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung** bei Mischung aus Wechsel- und Drehstrom. Die Vorhabensträgerin legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der Wirkung der Kabelschirme außerhalb der Kabel keine elektrischen Felder auftreten und die magnetischen Felder vernachlässigbar sind. Aufgrund unterschiedlicher Wirkungsmechanismen von Gleich- und Wechselfeldern hat die Vorhabensträgerin eine Mischung von Wechsel- und Gleichstromfeldern im Einklang mit der 26. BImSchV, die keine Grenzwerte für Gleichfelder angibt, nicht betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das Vorgehen der Vorhabensträgerin für sachgerecht und schließt sich deren Vortrag an. Auf Punkt 2.2.2.4.2 wird verwiesen.



Eine weitere Bitte der Einwender zielt auf die Erstellung einer **Analyse zur Auswirkung auf Fruchtbarkeit** von Kühen und Pferden sowie auf Fehlgeburten und Missbildungen bei Jungtieren.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Gefahr der befürchteten Einwirkungen auf Pferde und Kühe nicht, da die Stärke des magnetischen Feldes der Leitung an der Erdoberfläche unterhalb der des natürlichen Erdmagnetfeldes liegt.

Die Einwender befürchten eine **Störung von GPS-Empfängern** durch die Stromtrasse.

Da eine Störung des GPS durch magnetische Gleichfelder technisch / physikalisch nicht vorstellbar ist, erwartet die Planfeststellungsbehörde keine derartigen Auswirkungen.

Unter Hinweis auf den Besitz einer „**Alt-Windkraftanlage**“ können die Einwender den Bau von Offshore-Anlagen nicht begrüßen und halten eine gerechtere Entschädigung oder die Verhinderung der Abschaltung durch gesetzliche Regelungen für notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Zusammenhang zwischen einer Leitung zum Anschluss von Windparks in der Nordsee und einer Windkraftanlage an Land. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Leitung im Höchstspannungsnetz, die getrennt von den anderen Netzebenen des Hochspannungsnetzes gesehen werden muss, in die die Windkraftanlagen der Einwender einspeisen. Nachteile für die Einwender ergeben sich daher nicht.

Die Einwender regen an, eine **Kopplung mit NordNed** zu prüfen.

Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsspannungen und nicht kompatibler Umrichtertechnologien ist eine Zusammenschaltung mit der genannten niederländischen HGÜ-Anlage technisch nicht umsetzbar. Darüber hinaus wäre dieses Vorgehen mit dem in § 17 Abs. 2a EnWG verankerten Prinzip des Netzanschlusses von Offshore-Windparks an das deutsche Übertragungsnetz nicht vereinbar.

Für die Dauer der Leitungsnutzung fordern die Einwender eine **jährliche Nutzungsgebühr**.

Die Planfeststellungsbehörde kann dieser Forderung nicht nachkommen, da keine gesetzliche Grundlage für die Anordnung vorliegt.

Die Einwender rügen die nicht ausreichende Berücksichtigung der **Belange der Landwirtschaft** im Hinblick auf Lebensmittel und Nutztvieh.

Die Planfeststellungsbehörde stellt diese Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung ein und berücksichtigt sie ausreichend. Die Belange des Eigentums sind unter Punkt 2.2.2.11 abgewogen. Die Gesamtabwägung unter Punkt 2.2.2.12 ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die beeinträchtigten Einzelbelange überwiegt. Zusätzlich sind die besonderen Belange der Landwirtschaft durch die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.4 berücksichtigt worden.

Zwischen Marienwehr und Ems-Jade-Kanal erwarten die Einwender eine **langfristige Zerstörung der Bodenstruktur**, da eine Drainage auf Flächen, die unter Normal Null liegen, nicht möglich ist. Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse sieht die Vorhabensträgerin in diesem Bereich eine Querung mittels gesteuerter Horizontalbohrung und Verwendung von Schutzrohren vor und schließt damit eine flächige Beeinträchtigung der Bodenstruktur weitestgehend aus.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die ggf. verbleibende Belastung der Einwender und stellt sie in die Abwägungsentscheidung ein. Im Ergebnis überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die beeinträchtigten Einzelbelange (siehe Punkt 2.2.2.12).

Aufgrund von Erfahrungen der Universität Kiel zu vorhandenen Leitungstrassen gehen die Einwender davon aus, dass ein Aufbrechen der Erdoberfläche auf nur als Wiese genutzten Flächen zu **extremster Schädigung des Bodens** führt und Befahren oder Beweiden für Jahrzehnte nicht mehr möglich sein wird. Die Vorhabensträgerin beugt in besonders empfindlichen Berei-

chen einer extremen Schädigung durch eine geschlossene Bauweise vor und wird durch fachgerechte Rekultivierungsmaßnahmen den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die vorbeugenden Maßnahmen der Vorhabensträgerin als ausreichend und sieht keine unangemessene Beeinträchtigung der Einwender in diesem Punkt.

Ferner erwarten die Einwender **Umweltschäden** durch Jarosit und hohe Sulfatkonzentration zwischen Suurhusen und Ems und mit anaerobem Boden im Bereich Marienwehr / Uphusen. Die Vorhabensträgerin rechnet vor allem zwischen Marienwehr und Ems-Jade-Kanal mit sulfatsauren Böden und beschreibt umfangreiche Maßnahmen zum Bodenschutz.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das Vorgehen der Vorhabensträgerin als sachgerecht und ausreichend. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.7.2.2 der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Emden) hinsichtlich des Umganges mit sulfatsauren Böden verwiesen.

Die Einwender befürchten, **Krankheitskeime** könnten ins Oberflächenwasser gelangen und Tiere gefährden oder sogar die Bevölkerung verseuchen.

Für die Verlegung des Kabels wird von der Vorhabenträgerin bzw. der ausführenden Firma ein Kabelgraben schichtweise ausgehoben. Die Entwässerung des Grabens vom Oberflächenwasser (anfallendes Tagwasser) erfolgt mit geeigneten Pumpen. Krankheitskeime werden dabei nicht eingebracht.

Die Planfeststellungsbehörde trägt den Befürchtungen des Einwenders mit der Nebenbestimmung unter Punkt 1.3.4 c) (Einleitung von Pumpwasser in Oberflächengewässer) Rechnung.

Darüber hinaus könnten nach Ansicht der Einwender **Gebäudeschäden** durch Grundwasserabsenkungen im Bereich Uphusen an der Häuserreihe „An der Uphuser Klappe“ entstehen. Da die Vorhabensträgerin im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich keine Grundwasserabsenkung plant, zur Herstellung von HDD-Bohrungen keine Grundwasserabsenkung erforderlich ist und oberflächennahe Gewässer ggf. aus dem Kabelgraben abgepumpt werden, werden sich eventuelle Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich der Baustelle beschränken.

Die Planfeststellungsbehörde erwartet daher keine Gebäudeschäden im Bereich der Kreuzung des Ems-Jade-Kanals. Sollten doch Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Einwender halten das **Aufstauen von Gräben** für problematisch, da zahlreiche Flächen unter Normal Null liegen und ständig entwässert werden müssen. Die Vorhabensträgerin sieht das Aufstauen von Gräben nicht vor. Bei offenen Gewässerkreuzungen werden Gräben zeitweise unterbrochen, durch technische Mittel wird dabei die Entwässerungsfunktion sichergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken der Einwender in diesem Punkt nicht.

Für Grundstücke mit Drainage erwarten die Einwender die Vorstellung eines neuen **Drainagekonzeptes** sowie eine dauerhaft dem Kabelsystem zugeordnete Entwässerung in Form einer Paralleldrainage. Die Vorhabensträgerin wird ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen lassen und dieses mit dem Eigentümer abstimmen. Der Umbau wird rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Dieses sieht auch der Gestattungsvertrag vor, der von der Vorhabensträgerin mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen wird.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3.4 e).

Die Einwender favorisieren die Anwendung des **Verlegepflugverfahrens** anstelle der offenen Bauweise. Die Vorhabensträgerin beabsichtigt ein möglichst bodenschonendes Verlegeverfahren anzuwenden und verweist auf die technischen Anforderungen an ein Gleichstromkabel (Leistung, Gewicht, Abmessungen, Biegeradien, Anzahl der Kabel, mechanische Belastbarkeit), aufgrund derer eine Verlegung mittels Pflug ausscheidet.



Da die Vorhabensträgerin mit den vorgesehenen Verlegearten gewährleistet, dass die Kabel unbeschädigt in das Erdreich eingebracht werden und einen sicheren Betrieb möglichst ohne montagebedingte Ausfälle gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht die Möglichkeit, das Verlegeflugverfahren anzuordnen.

Die Einwender halten eine **gemeinschaftliche Verlegung** aller TenneT-Trassen in einem Arbeitsgang für umweltverträglicher. Die Vorhabensträgerin hat jede Leitung entsprechend ihres Bedarfs und dem Zeitpunkt, in dem sie benötigt wird, zu planen, zur Genehmigung zu stellen und zu realisieren. Sie kann daher nicht ausschließen, dass nach Realisierung der hier planfestgestellten Leitung weitere Leitungen erforderlich und zu genehmigen sind und dementsprechend später als die verfahrensgegenständliche Leitung zu realisieren sind.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass eine gemeinsame Verlegung wahrscheinlich geringere Eingriffe verursacht als mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Einzelverlegungen. Sie hat jedoch rechtlich keine Möglichkeit, auf die Antragstellung für unterschiedliche Projekte Einfluss zu nehmen.

Die Einwender halten eine Verlegung der **Kabelleitung in oder nahe der Ems** für besser als die geplante Lösung.

Eine Trassenführung im Bereich der Ems ist zum einen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und zum anderen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes nicht vertretbar, obwohl eine solche Lösung übertragungstechnisch grundsätzlich möglich ist. Die Fließgewässer in Niedersachsen erfüllen neben dem Schiffsverkehr und dem Hochwasserschutz wichtige ökologische Aufgaben. Durch Kabeltrassen würde der an Bundeswasserstraßen ohnehin geringe Spielraum für strukturverbessernde Maßnahmen in und an Gewässern weiter eingeschränkt. Die Planfeststellungsbehörde kann sie daher nicht anordnen.

Anstatt der vorherigen Festlegung im Planfeststellungsverfahren fordern die Einwender eine Absprache mit den Grundstückseigentümern über die jeweilige **Bauweise**. Die Vorhabensträgerin hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den damit verbundenen Möglichkeiten im Rahmen der Planung eine angepasste Bauweise ausgewählt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben die Bedenken und Anregungen der privaten Einwender Eingang in den Beschluss gefunden, sodass eine den örtlichen Besonderheiten und den technischen Voraussetzungen angepasste Bauweise stattfindet. Im Zuge der Bauausführung können ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

Die Einwender rügen eine Beeinträchtigung der intensiven Landwirtschaft durch **Kompensationsmaßnahmen**.

Die angeordneten Kompensationsmaßnahmen sind gesetzlich vorgesehen und zum Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist als ein Belang mit dem ihr zustehenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen, hat jedoch nicht dazu geführt, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden kann. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, dass in diesem Bereich (Stadt Emden) keine landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sondern ein Ersatzgeld geleistet wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 2.5.11 Einwendung Nr. 21

Die Einwender rügen die Durchschneidung eines ausgewiesenen sowie eines geplanten **Vorranggebietes für Windenergieanlagen**. Der geplante Trassenverlauf mache einzelne Energieanlagen unmöglich oder verursache erhebliche Zusatzaufwendungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen. Darüber hinaus befürchten die Einwender Konkurrenzprobleme



zur Kabeltrasse beim Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad (Repowering).

Die Vorhabensträgerin ist den Einwänden gefolgt und hat die Leitungstrasse in Abstimmung mit den Einwendern umgeplant, bestehende und absehbare zukünftige Nutzungen wurden in der Planung weitestgehend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Planänderungen verbleibt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine relevante Beeinträchtigung der Nutzung der Windvorrangflächen, die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung besteht. Bezüglich der allgemeinen Variantenbetrachtung wird auf die Ziffer 2.2.2.3.2 verwiesen.

Die Einwander fordern, die Beeinträchtigung der **Drainagesysteme** so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabensträgerin wird ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen lassen und dieses mit dem Eigentümer abstimmen. Der Umbau wird rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Dieses sieht auch der Gestattungsvertrag vor, der von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen wird. Die Planfeststellungsbehörde verweist weiterhin auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.4 e).

Ferner richten sich die Einwander gegen die **Inanspruchnahme und Zerschneidung** besonders hochwertiger und ertragsreicher landwirtschaftlicher Flächen sowie die Nutzung von **Bauerwartungsland** im Bereich der Landesstraße 6 am Kreisel der Bundesstraße 72.

Die Planfeststellungsbehörde stellt diese Beeinträchtigung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung ein und berücksichtigt sie ausreichend. Die Belange des Eigentums wurden unter Punkt 2.2.2.11 abgewogen. Unter Voranstellung der allgemeinen Trassenalternativen unter Punkt 2.2.2.3.2 ist die Inanspruchnahme des o.a. Bauerwartungslandes gerechtfertigt. Es handelt sich um die noch einzig verbliebene Möglichkeit der Kreuzung. Wie unter Punkt 2.2.2.12 dargelegt, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die beeinträchtigten Einzelbelange.

Durch die Verlegung der Leitung in der Nähe einer **Mast- und Ferkelaufzuchtanlage** befürchten die Einwander negative Auswirkungen durch elektrische und magnetische Strahlung beim Betrieb und Lärm beim Bau der Anlagen. Die Vorhabensträgerin verweist auf die Wirkung der Kabelschirme, aufgrund derer außerhalb der Kabel keine elektrischen Felder auftreten. Die entstehenden magnetischen Gleichfelder sind geringer als diejenigen des natürlichen Erdfeldes und daher zu vernachlässigen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, unter Hinweis auf Punkt 2.2.2.4.2, keine Gefahr der schädlichen Einwirkung auf die benachbarte Mast- und Ferkelaufzuchtanlage durch elektrische oder magnetische Strahlung.

Die während der Bauphase auftretenden Schallimmissionen werden unterhalb der gesetzlichen und in untergesetzlichen Regelwerken vorgeschriebenen Werte liegen und sind daher hinzunehmen. Die Belastung durch die vorübergehende Lärmbelastung hat die Planfeststellungsbehörde mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingestellt.

Die Beeinträchtigung eines Grundstückes der Einwander, auf dem ein **Güllebehälter** errichtet wurde, konnte durch eine Planänderung der Vorhabensträgerin abgewendet werden.

Ein weiteres Grundstück, auf dem eine Windenergieanlage besteht, wurde hinsichtlich der **Beeinträchtigung durch den Schutzstreifen** der Kabelleitung überprüft und Vorhabensträgerin und Einwander halten eine Umtrassierung nicht mehr für notwendig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde.



### 2.5.12 Einwendung Nr. 22

Die Einwender richten sich gegen die temporäre **Flächenreduzierung** und die **Zerschneidung** der Flächen durch den Bau- und Arbeitsstreifen sowie den mehrjährigen **Nutzungsausfall** der Flächen durch mehrere Kabelvorhaben. Darüber hinaus werden die Einschränkungen durch den **Schutzstreifen** der Leitung gerügt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung der Einwender durch die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums und stellt sie mit dem ihr zustehenden Gewicht in die Abwägungsentcheidung ein. Hinsichtlich der Belange des Eigentums siehe Punkt 2.2.2.11.

Die geplante **Zuwegung** zu einem ihrer Grundstücke lehnen die Einwender unter Hinweis auf die bestehende Anbindung an die B 210 ab. Die Vorhabensträgerin sieht eine anderweitige Zuwegung über bestehende Zufahrten vor. Sie hat die direkte Anbindung an die B 210 geprüft, diese ist aber an den betroffenen Flurstücken nicht ohne eine starke zu erwartende Beeinträchtigung des Verkehrs zu realisieren; die geplante Zuwegung wird als geringerer Eingriff und insgesamt als naheliegend angesehen. Die tatsächliche Anordnung der Zuwegungen wird mit dem Eigentümer vor Baubeginn abgesprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Anbindung an die B 210 aus verkehrstechnischen Gründen ebenfalls für zu gefährlich und stellt die von der Vorhabensträgerin gewählte Zuwegung fest.

Die Einwender befürchten eine langjährige oder sogar dauerhafte Beeinträchtigung der **Entwässerung**. Die Vorhabensträgerin wird ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen lassen und dieses mit dem Eigentümer abstimmen. Der Umbau wird rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Dieses sieht auch der Gestattungsvertrag vor, der von der Vorhabensträgerin mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen wird. Die Planfeststellungsbehörde verweist weiterhin auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.4 e).

Ferner weisen die Einwender auf Erschwernisse der **Befahrbarkeit** auf den geplanten Erschließungswegen hin und befürchten Bodenverdichtungen. Die Vorhabensträgerin sagt zu, die Zuwegungen mit den Eigentümern bzw. Nutzern abzustimmen und nach der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgeschlagenen Maßnahmen für sachgerecht, um die Belastung der Einwender möglichst gering zu halten.

Die **Veränderung der Bodenstruktur** ist für die Einwender nicht tragbar. Die Vorhabensträgerin wird entnommenes Bodenmaterial schichtweise getrennt lagern und nach Abschluss der Montagearbeiten wieder schichtweise einbauen und Rekultivierungsmaßnahmen durchführen, so dass der ursprüngliche Zustand der Flächen wieder hergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die vorgesehenen Maßnahmen für ausreichend, um die Belange der Einwender zu schützen.

Die Einwender halten die Einwirkungen auf Fauna und Flora durch **Erwärmung** und **elektromagnetische Strahlung** sowie die Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten für nicht abschätzbar. Sie befürchten eine Wertminderung, eine Minderung der Wohnqualität und Gesundheitsschäden im nahegelegenen Wohnhaus. Die Vorhabensträgerin teilt diese Bedenken nicht. Sie verweist auf die Wirkung der Kabelschirme, aufgrund derer außerhalb der Kabel keine elektrischen Felder auftreten. Aufgrund des Abstandes des besagten Wohnhauses zur Kabeltrasse tritt dort unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Kabelleitungen eine Induktion von 0,7µT auf.

Da das natürliche Erdmagnetfeld eine Feldstärke von 48 µT aufweist, befürchtet die Planfeststellungsbehörde keine negativen Einwirkungen durch die Kabelleitung.

Die aufgestellten **Trassierungsgrundsätze** werden nach Ansicht der Einwender nicht eingehalten, sie fordern im Bereich der Gemarkung Loppersum eine Verlegung der Leitung südöstlich



entlang der B 210. Durch diese Trassenführung würden Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung minimiert. Die Vorhabensträgerin verweist in diesem Bereich auf die Parallelführung zu einer bestehenden Wasserleitung und auf den nach § 9 FStrG einzuhaltenden Abstand zur Bundesstraße.

Mit Hinweis zunächst auf die allgemeine Alternativenprüfung unter Punkt 2.2.2.3.2 bewertet die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabensträgerin gewählte Trassierung für sachgerecht. Eine Verlegung dichter an die B 210, um die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Ausführung der Baumaßnahme zu minimieren, ist aufgrund der mechanischen Empfindlichkeit der Wasserleitung nicht möglich. Auch ein weiteres Abrücken erscheint im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht sinnvoll.

Die Einwender fordern eine **Ausfallentschädigung, Entschädigung der Wertminderung** und langfristige Entschädigungen für **Inanspruchnahme** landwirtschaftlicher Flächen. Die Vorhabensträgerin sagt zu, bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme und im späteren Betrieb unbeabsichtigt entstandene Schäden an Straßen, Wegen, Flurstücken und Drainagen festzustellen und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu entschädigen sowie den ursprünglichen Zustand in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wieder herzustellen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Punkt 4.4.4.

Darüber hinaus regen die Einwender an, die **Vorhaben DolWin1 und Riffgat zu bündeln**. Dieser Forderung kommt die Vorhabensträgerin so weit wie möglich nach, in dem sie die Vorhaben auf gemeinsamer Trasse vorsieht. Da allerdings jede Leitung entsprechend ihres Bedarfs und dem Zeitpunkt, in dem sie benötigt wird, geplant, zur Genehmigung gestellt und realisiert wird, kann die Vorhabensträgerin nicht ausschließen, dass nacheinander mehrere Leitungen verwirklicht werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Beantragung verschiedener Verfahren.

Die von den Einwendern favorisierte Verschiebung der Trassenführung nach Osten an die Bundesstraße 210 kann die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Bauverbotszone nach § 9 FStrG nicht anordnen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde.

### 2.5.13 Einwendung Nr. 23

Der Einwender schlägt eine **Umtrassierung** vor, um Bearbeitungserschwernissen durch feuchten und nassen Boden sowie eine **erschwerzte Bewirtschaftung** in den Folgejahren entgegenzuwirken. Die Vorhabensträgerin kommt diesem Vorschlag nach.

Ferner weist der Einwender darauf hin, dass **Drainagen** gestört werden und die in den Planunterlagen enthaltenen Drainagen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Die Vorhabensträgerin wird ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen lassen und dieses mit dem Eigentümer abstimmen. Der Umbau wird rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Dieses sieht auch der Gestattungsvertrag vor, der von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen wird.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.4 e).

Die Einwendung hat sich aufgrund der Planänderung durch die Vorhabenträgerin erledigt.



### 2.5.14 Einwendung Nr. 24

Die Einwender begehren eine Verschiebung der Trasse in Richtung des Uppanter Meedeweges, um Beeinträchtigungen der Bodenstruktur eines ihrer betroffenen Grundstücke, das mittig gequert wird, zu minimieren. Durch diese Umtrassierung würden ferner die temporären Zuwegungen verkürzt.

Der gewünschten Änderung kann die Planfeststellungsbehörde mit Hinweis auf die allgemeine Alternativenprüfung unter Punkt 2.2.2.3.2 leider nicht entsprechen. Die Änderungen hätten eine längere Trassenführung und größere Flächeninanspruchnahme zur Folge. Würde man dem Änderungswunsch folgen, müssten zudem Flächen weiterer Eigentümer mehr oder anders beansprucht werden, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund vorläge. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Punkt 2.2.2.11 (Eigentum) dieses Beschlusses.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 2.5.15 Einwendung Nr. 25

Der Einwender bittet um Verlegung der mittig durch sein Grundstück verlaufenden Kabeltrasse auf ein anderes in seinem Eigentum stehendes Grundstück, um eine neu verlegte **Drainage** zu schonen. Ferner schlägt er für ein weiteres betroffenes Grundstück die **Verlegung** in die Nähe des dort vorhandenen Wirtschaftsweges vor, und einen erhöhten Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Die Vorhabensträgerin wird ein Drainagekonzept zum Umbau der vorhandenen Drainagen anfertigen lassen und dieses mit dem Eigentümer abstimmen. Der Umbau wird rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Dieses sieht auch der Gestattungsvertrag vor, der von der Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an und verweist auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.4 e).

Die Vorhabensträgerin hat bei der Trassenwahl dem Bündelungsgrundsatz entsprechend die Leitung entlang der Landstraße L 26 vorgesehen. Wegen vorhandener Infrastruktur bzw. Gebäude ist eine Parallelführung auf der Ostseite der L 26 vorgesehen. Um dies zu erreichen, wird das betroffene Grundstück auf möglichst kurzem Wege gekreuzt. Ein Ausweichen auf das vorgeschlagene Grundstück würde eine Mehrinanspruchnahme des Eigentümers bedeuten sowie eine Belastung weiterer Eigentümer, ohne dass hierfür insgesamt Vorteile erkennbar sind. Das weitere betroffene Grundstück wird ebenfalls auf kürzest möglicher Strecke gekreuzt. Eine Verlegung in die Nähe des Wirtschaftsweges würde wegen der dann mehr diagonalen Kreuzung zu einer Mehrinanspruchnahme sowohl des Eigentums des Einwenders als auch wegen der Rückführung auf die ursprüngliche Trasse zu einer Mehrinanspruchnahme von Grundstücken anderer Eigentümer führen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabensträgerin gewählte Trassenführung für sachgerecht und die dadurch verursachten Einschränkungen für verhältnismäßig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 2.5.16 Einwendung Nr. 26

Der Einwender rügt eine Einschränkung der Nutzbarkeit der von ihm genutzten Flurstücke z.B. durch Leitungen und Zuwegungen und befürchtet ihm entstehende Kosten in nicht erkennbarer Höhe. Ferner erwartet er, dass eine tiefere Bodenbearbeitung zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Die Vorhabensträgerin verweist auf die im Gestattungsvertrag vorgesehene umfassende



Entschädigung, die sowohl baubedingte Auswirkungen als auch Ertragsminderungen umfasst sowie Regelungen zur möglichst bodenschonenden Ausführung der Bauarbeiten. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird auch im Schutzstreifen der Leitung möglich sein, jedoch ist in diesem Bereich das Tiefpflügen ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die verbleibenden Beeinträchtigungen des Einwenders gemessen am öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens als nachrangig und weist die Einwendung zurück.

### **2.5.17 Einwendung Nr. 2, 7 und 18**

Die Einwender haben ihre Einwendung ggü. der Planfeststellungsbehörde zurückgenommen.

### **2.6 Kosten**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.



### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **3.1 Klage**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, bzw. für Betroffene mit Wohnsitz oder Sitz im Landkreis Emsland beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

#### **3.2 Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).



## **4. Hinweise**

### **4.1 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Norderney, Samtgemeinde Hage, Stadt Norden, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Stadt Emden, Gemeinde Moormerland, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2215, während der Dienststunden eingesehen werden.

### **4.2 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

### **4.3 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### **4.4 Sonstige Hinweise**

#### **4.4.1 Bodenfunde**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **4.4.2 Baumaschinen und Baulärm**

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.



### 4.4.3 Verkehrsbelange

Es sind die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 8ff. FStrG bzw. §§ 18 ff. NStrG zu beantragen.

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Für Baustellenbeschilderungen sind die verkehrsbehördlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Es gelten die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB 31 gemäß § 9 FStrG. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz / Autobahn- Selbstwähl- Anlage“ wird hingewiesen, Ansprechpartner hierfür ist die Fernmeldemeisterei Oyten.

### 4.4.4 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen, Nutzungs- und Gestattungsverträge sowie Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

### 4.4.5 Belange des Bodenschutzes

In Teilen des Trassenverlaufs ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen. Die Auswertungskarten „Sulfatsaure Böden in Niedersachsen“ geben erste Hinweise auf die Problemgebiete. Beim Verdacht auf vorhandene Bodenbelastungen durch Schadstoffe im Bereich der Trasse sind die fachlichen Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Bei Abfällen, die im Rahmen einer Baumaßnahme anfallen (z.B. Bauschutt, nicht auf der Herkunftsfläche verwertbarer unbelasteter Bodenaushub, belasteter Bodenaushub, Cutting, Bentonitreste, Spülgut usw.) ist zunächst zu prüfen, ob mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt.

Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten und hierfür getrennt zu halten. Nicht verwertbare Abfälle sind der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Verwertungsmaßnahmen auf Grundstücken Dritter (außerhalb der genehmigten Trassenfläche) unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für die Verwendung von mineralischen Abfällen wie z.B. Recyclingschotter, Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch usw. im Rahmen von Verfüllungen oder Versiegelungen gelten die Anforde-



rungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Die beauftragten Unternehmen sind über die genehmigungsrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zu informieren.

#### **4.4.6 Belange der DB Netz AG**

Abwässer und Oberflächengewässer dürfen zur Bahn hin nicht abgeleitet werden

Die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung sind nach DIN 57105 Teil 1 / VDE 0105 Teil 1 Punkt 11 sowie nach Geschäftsbereichsrichtlinie 997.0204 der DB AG einzuhalten.

#### **4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis**

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald



Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C- Grad Celsius

µT- Mikrottesla

**26.BImSchV-** 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

**32.BImSchV-** 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

**A/m-** Ampere pro Meter

**Abs.-** Absatz

**AFK-** Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

**AIS-** Automatic Identification System

**AllGO-** Allgemeine Gebührenordnung

**ARPA-** Automatic Radar Plotting Aid

**AWZ-** Ausschließliche Wirtschaftszone

**BBodSchG-** Bundesbodenschutzgesetz

**BGV B11-** Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

**BImSchG-** Bundes- Immissionsschutzgesetz

**BNatSchG-** Bundesnaturschutzgesetz

**BUND-** Bund für Umwelt und Naturschutz

**Bst.-** Betriebsstelle

**BVerwG-** Bundesverwaltungsgericht

**BVerwGE -** Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

**bzw.-** beziehungsweise

**ca.-** circa

**cm-** Zentimeter

**DIN-** Deutsches Institut für Normung

**db(A)-** Dezibel (A)

**DSchG ND-** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

**DVGW-** Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

**EAK-** Europäischer Abfallartenkatalog

**ebd.-** ebenda

**EEG-** Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

**EnWG-** Energiewirtschaftsgesetz

**etc.-** et cetera

**EuGH-** Europäischer Gerichtshof

**exkl.-** exklusive



**FFH**- Flora- Fauna- Habitat

**GB**- Geschäftsbereich

**GG**- Grundgesetz

**ggf.**- gegebenenfalls

**GmbH**- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**ha**- Hektar

**HDD**- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

**HDPE**- High Density Polyethylen

**Hz**- Hertz

**IEC**- Internationale Elektrotechnische Kommission

**inkl.**- inklusive

**i.S.d.**- im Sinne des

**i.V.m.**- in Verbindung mit

**K**- Kelvin, Temperaturdifferenz

**km**- Kilometer

**Km/W**- spezifischer Wärmewiderstand

**kn**- Knoten

**kV**- Kilovolt

**kV/m**- Kilovolt pro Meter

**LAT**- Local Area Transport

**LBEG**- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**LSG**- Landschaftsschutzgebiet

**m**- Meter

**m<sup>2</sup>**- Quadratmeter

**mm**- Millimeter

**mm<sup>2</sup>**- Quadratmillimeter

**MW**- Megawatt

**NAGBNatSchG**- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

**NDG**- Niedersächsisches Deichgesetz

**NdsVBI**- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift

**NEG**- Niedersächsisches Enteignungsgesetz

**Nieders.**- Niedersächsische

**NLP** - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

**NLPV** - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

**NLWKN** - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**NordÖR**- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland



**NPNordSBefV** - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

**NuR**- Natur und Recht, Zeitschrift

**NVwKostG**- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

**NVwVfG**- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz

**NVwZ**- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

**NWattNPG**- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

**NWG** - Niedersächsisches Wassergesetz

**o.g.**- oben genannte(n)

**OSKA- Trasse**- Offshore- Kabeltrasse

**OVG**- Oberverwaltungsgericht

**OWP**- Offshore- Windpark

**rd.**- rund

**Rn.**- Randnummer

**RROP** – Regionales Raumordnungsprogramm

**SKN**- Seekartennull

**Slg.**- Sammlung

**sm**- Seemeilen

**sog.**- sogenannte

**STCW**- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

**t**- Tonnen

**T**- Tesla

**u.a.**- unter anderem

**UKW**- Ultrakurzwelle

**UPR**- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift

**Urt.**- Urteil

**usw.**- und so weiter

**UTM**- Universal Transverse Mercator

**UVP**- Umweltverträglichkeitsprüfung

**UVPG**- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**VAwS** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

**VDE** - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

**vgl.**- vergleiche

**V/m**- Volt pro Meter

**VwGO**- Verwaltungsgerichtsordnung



**VwVfG-** Verwaltungsverfahrensgesetz

**WaStrG-** Wasserstraßengesetz

**WGS 84-** World Geodetic System 1984

**WHG-** Wasserhaushaltsgesetz

**WWF-** World Wide Found For Nature

**z.B.-** zum Beispiel

**ZUR-** Zeitschrift für Umweltrecht

**ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz-** Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.